

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

67. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 21 .9.2005

24.d Stück

Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat am 22.6.2005 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) die von der Curricula-Kommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät am 2.6.2004, 21.4.2005 und 9.6.2005 beschlossenen Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 24a vom 15.9.2004, genehmigt.

Die Änderungen betreffen

- § A 7 Abs. 4: Einführung der LV-Art „Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft (VA)“
- § A 15 Abs. 4-5: Neugestaltung des Curriculums für die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- § A 15 Abs. 6-8: Änderung der Nummerierung
- § A 17 Abs. 1: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- § A 17 Abs. 4: Gesetzliche Grundlagen
- § BKS 7 Abs. 2: Zeitpunkt der Sprachbeherrschungsprüfung
- § D 4: Änderung der Studieneingangsphase
- § D 4: § D 5 Abs. 1-3: Änderung der Lehrveranstaltungsart von PS zu VA
- § D 5 Abs. 4: Änderung der Lehrveranstaltungsart VO zu Einführungs-VO
- § D 5 Abs. 3; § D 6 Abs. 1 und 5; § D 8 Abs. 7; § D 9: Änderung der Lehrveranstaltungsart von VU zu VA
- § D 5 Abs. 1 und 2: Änderung der Lehrveranstaltungsart von VU zu VO/VK
- § D 6 Abs. 3: Änderung der Lehrveranstaltungsart von VU zu VK
- § D 5 Abs. 1, 3 und 4: Änderung der Anmeldevoraussetzungen
- § D 5 Abs. 3; § D 9: Verschiebung der LV „Die historische Dimension der deutschen Sprache“ in den ersten Studienabschnitt
- § D 6 Abs. 3 und 6: Verschiebung der LV „Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter“ in den zweiten Studienabschnitt
- § D 7 Abs. 1 und 2: Höchstzahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmer/innen und Änderung der Reihungskriterien
- § D 11: Übergangsbestimmung
- § E 3 Abs. 1 und 2; § E 4; § E 5 Abs. 1 und 2.1: Änderung des Stundenausmaßes der Studieneingangsphase, des ersten Studienabschnittes und damit des Gesamtstundenausmaßes (von 80 auf 79 SSt.)
- § E 4; § E 5 Abs. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4: Änderung des Titels, des Stundenausmaßes und der ECTS-Punkte der LV der Studieneingangsphase
- § E 3 Abs. 5: Änderung der ECTS-Punkte-Zuteilung

- § E 5 Abs. 2.3 und 2.4: Änderung der Lehrveranstaltungsart von VU/PS bzw. VU zu VU/VO
- § E 6 Abs. 2.3 und 2.4: Änderung der Lehrveranstaltungsart von VK zu VO
- § E 6 Abs. 2.4: Einfügung von Anmeldevoraussetzungen
- § F-I-S 3 Abs. 2; § F-I-S 8 Abs. 2 und 3: Einführung einer Fachprüfung, Änderung des ECTS-Punkte-Ausmaßes und Übergangsbestimmung
- § F-I-S 5 Abs. 2.1.2: Änderung der Lehrveranstaltungen des Intensiv-Curriculums Sprachausbildung Italienisch
- § F-I-S 5 Abs. 2.2.1 und 2.3.1: Bestimmungen für Studierende mit zwei romanistischen Unterrichtsfächern
- § F-I-S 5 Abs. 2.2; § F-I-S 7 Abs. 1; § F-I-S 11: Thematische Erweiterung des Proseminars III im Fach Sprachwissenschaft
- § F-I-S 6 Abs. 2.5; § F-I-S 7 Abs. 1; § F-I-S 8 Abs. 1: Änderung der Lehrveranstaltungsart von SE zu PR
- § F-I-S 7 Abs. 1: Änderung der Anmeldevoraussetzungen
- § F-I-S 8 Abs. 3 und 4: Änderung der Nummerierung
- § GS 2 Abs. 1; § GS 3 Abs. 2; § GS 5 Abs. 2; § GS 6 Abs. 4; § GS 8 Abs. 5; § GS 9: Änderung der Bezeichnung des Faches „Alte Geschichte“ zu „Alte Geschichte und Altertumskunde“
- § GS 5 Abs. 2: Änderung des Status von Lehrveranstaltungen von Pflicht- zu Wahlfach in den Fächern Geschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte
- § GS 6 Abs. 3 und 3.1: Änderung der Lehrveranstaltungen im Fach Fachdidaktik und Umwandlung eines Seminars in ein Projektseminar
- § G 3 Abs. 5; § G 4; § G 5 Abs. 2: Änderung der ECTS-Punkte-Zuteilung
- § G 5 Abs. 2 und 3; § G 6 Abs. 3: Änderung der Lehrveranstaltungen im Fach Griechische Sprache
- § L 3 Abs. 5; § L 4; § L 5 Abs. 2: Änderung der ECTS-Punkte-Zuteilung
- § L 5 Abs. 2 und 3; § L 6 Abs. 2-4: Änderung der Lehrveranstaltungen im Fach Lateinische Sprache
- § LE 3 Abs. 2 und 5; § LE 5 Abs. 2; § LE 8 Abs. 1: Änderung der Lehrveranstaltungen im Fach Naturwiss. Grundlagen von Sport und Bewegung, Erhöhung des Stundenausmaßes und Änderung der ECTS-Punkte-Zuteilung
- § LE 3 Abs. 3 und 5; § LE 6 Abs. 2; § LE 8 Abs. 3: Änderung der Lehrveranstaltungen im Fach Spezielle Methodenlehre, Erhöhung des Stundenausmaßes und Änderung der ECTS-Punkte-Zuteilung
- § LE 5 Abs. 5; § LE 6 Abs. 4-5: Änderung der Nummerierung
- § LE 6 Abs. 3: Zusatz- und Übergangsbestimmungen
- § R 7 Abs. 2: Zeitpunkt der Sprachbeherrschungsprüfung
- § SL 7 Abs. 2: Zeitpunkt der Sprachbeherrschungsprüfung

und treten in der im Mitteilungsblatt Nr. 24.d vom 21. 9.2005 verlautbarten Fassung mit 1.Oktober 2005 in Kraft.

Die Änderung

- in § D 5 Abs. 2 lit. b: Anmeldevoraussetzungen für „Mediävistische Textwissenschaft“

tritt in der im Mitteilungsblatt Nr. 24.d vom 21. 9.2005 verlautbarten Fassung mit 1.März 2006 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

Studienplan für das Lehramtsstudium

in den geistes- und kulturwissenschaftlichen
Unterrichtsfächern

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Deutsch

Englisch

Französisch

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Griechisch

Italienisch

Latein

Russisch

Slowenisch

Spanisch

und im naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach

Leibeserziehung

an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss der Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vom 28. Jänner 2002 und 29. April 2003

Änderung durch Beschluss der Curricula-Kommission für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 2004, 21. April 2005 und vom 9. Juni 2005, genehmigt vom Senat am 22. Juni 2005

Inhaltsübersicht:

Präambel

I. ABSCHNITT

- § A 1. Übergreifende Bildungsprinzipien
- § A 2. Qualifikationsprofil

II. ABSCHNITT

- § A 3. Geltungsbereich
- § A 4. Besondere Studienvoraussetzungen
- § A 5. Aufbau des Studiums
- § A 6. Freie Wahlfächer
- § A 7. Lehrveranstaltungen
- § A 8. Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

III. ABSCHNITT

- § A 9. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung
- § A 10. Erste Diplomprüfung
- § A 11. Diplomarbeit
- § A 12. Zweite Diplomprüfung
- § A 13. Anerkennung von Prüfungen

IV. ABSCHNITT

- § A 14. Pädagogik und Fachdidaktik
- § A 15. Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- § A 16. Schulpraktische Ausbildung

V. ABSCHNITT

- BKS: Unterrichtsfach BOSNISCH / KROATISCH / SERBISCH: §§ BKS 1–8.
- D: Unterrichtsfach DEUTSCH: §§ D 1–11.
- E: Unterrichtsfach ENGLISCH: §§ E 1–11.
- F-I-S: Unterrichtsfächer FRANZÖSISCH, ITALIENISCH, SPANISCH: §§ F-I-S 1–11.
- GS: Unterrichtsfach GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG: §§ GS 1–10.
- G: Unterrichtsfach GRIECHISCH: §§ G 1–9.
- L: Unterrichtsfach LATEIN: §§ L 1–9.
- LE: Unterrichtsfach LEIBESERZIEHUNG: §§ LE 1–9.
- R: Unterrichtsfach RUSSISCH: §§ R 1–8.
- SL: Unterrichtsfach SLOWENISCH: §§ SL 1–8.

VI. ABSCHNITT

- § A 17. In-Kraft-Treten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Präambel:

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung.

I. ABSCHNITT:

§ A 1. Übergreifende Bildungsprinzipien

(1) Ziel des Lehramtsstudiums an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz ist die wissenschaftliche Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an höheren und mittleren Schulen in zwei Unterrichtsfächern.¹ Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor.

(2) Das Lehramtsstudium strebt folgende allgemeine Ziele an:

1. Bildung durch Wissenschaft.
2. Die Förderung des Interesses an der Wissenschaft und des Verständnisses für ihre soziale und kulturelle Bedeutung.
3. Die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Natur im Sinne von Toleranz, Demokratie und Solidarität.
4. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
5. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Befähigung zum reflektierten Umgang mit geschlechterbezogenen Fragestellungen.
6. Die Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme auch aus fachspezifischer Sicht.
7. Den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen sowie die Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungsaufgaben.
8. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
9. Die Befähigung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur fortwährenden Weiterbildung wie auch zu Teamarbeit, Vernetzung und Selbstorganisation.
10. Die Nutzung von Fernstudienangeboten und der neuen Medien zu Kommunikation und Informationsbeschaffung.

§ A 2. Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen, über die die Absolventinnen/Absolventen des Studiums verfügen sollen. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen exemplarisch mit adäquaten Methoden integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert.

Die Lehrerinnen/Lehrer der mittleren und höheren Schulen² haben eine professionelle pädagogische Dienstleistung zu erbringen. Ihre Aufgaben gem. Schulunterrichtsgesetz umfassen neben dem Erzie-

¹ Zur grundsätzlichen Aufgabenstellung von Lehramtsstudien vgl. Anlage 1 Z 3.1 UniStG: „Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluß einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.“

² Aufgabe der höheren Schulen ist die Vermittlung von allgemeiner und beruflicher Bildung durch die Anregung und Unterstützung der Lernprozesse der Schülerinnen/Schüler. Bildungswirksamkeit wird erreicht, wenn erworbene Kenntnisse und Erkenntnisse durch Transferleistungen in anderen als den Lernsituationen verhaltensbestimmend werden und eigenverantwortliche gesellschaftsrelevante Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit begründen. Höhere Schulen haben darüber hinaus durch wissenschaftspropädeutische Leistungen die Studierfähigkeit ihrer Absolventinnen/Absolventen zu begründen.

hen, dem Unterrichten und dem Beurteilen auch die Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Schule.

Die Handlungskompetenz der Lehrerin/des Lehrers als Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung und Gestaltung schulpädagogischer Situationen wird von einer berufsethischen Verpflichtung geleitet und beruht auf umfassendem Theorie- und Erfahrungswissen sowie einem verfügbaren Reflexions- und Handlungsrepertoire.

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen im Unterrichtspraktikum weiterentwickelt und durch selbstständige Fortbildung berufsbegleitend verbessert und erweitert werden.

Die umfassende wissenschaftliche Berufsvorbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums auch für eine Reihe anderer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie in anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen (Erwachsenenbildung).

(2) Dimensionen des Qualifikationsprofils der Lehrerin/des Lehrers:

Der Kanon der Unterrichtsfächer ist das Ergebnis des vom Staat gestalteten Ausgleiches der Interessen gesellschaftlicher Mächte, auf die heranwachsende Generation nachhaltigen Einfluss auszuüben. Der Fächerkanon ist von den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erwartungen abhängig und daher veränderungsfähig und immer wieder auch veränderungsbedürftig.

Unterrichtsfächer sind keine Auszüge aus oder Kurzformen von wissenschaftlichen Disziplinen. Sie wurden als Lehr-/Lern-Bereiche der Schule aufgrund ihrer Bildungswirkung ausgewählt und erscheinen durch ihre Bildungsaufgabe (Bedeutsamkeit für den Menschen in der Gesellschaft) legitimiert.

a) Fachwissenschaftliche Dimension

Die erfolgreiche Gestaltung von Lehr-/Lern-Prozessen wird getragen von umfassenden Kenntnissen und Erkenntnissen in den für die Unterrichtsfächer relevanten Wissenschaften. In vielen Fällen sind wissenschaftliche Disziplinen und Unterrichtsfächer auch bei gleicher Bezeichnung nicht deckungsgleich, sodass mehrere Bezugswissenschaften zu beachten sind. Den Studierenden sind daher in allen für das jeweilige Unterrichtsfach grundlegenden Wissenschaften folgende Befähigungen zu vermitteln:

- grundlegende Kenntnisse über Forschungsmethoden, Forschungsergebnisse und Systematik der Disziplinen;
- die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung von einschlägigen Problemen und Themen;
- vertieftes Wissen und Verständnis in den lehrplanrelevanten Bereichen der wissenschaftlichen Disziplinen;
- Verständnis für die historische Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplinen und ihrer Forschungsprobleme und Forschungsergebnisse;
- die Bereitschaft und Fähigkeit, die kontinuierlichen Veränderungen im Fortschritt der Wissenschaften mit- bzw. nachzuvollziehen.

Im Hinblick auf die einzelnen Unterrichtsfächer bedeutet dies Basis-, grundlegende und detaillierte Kenntnisse sowie Verständnis und Befähigung zur Durchführung fachspezifischer Aufgaben.

Die fachwissenschaftliche Dimension des Qualifikationsprofils der Unterrichtsfächer ist im V. Abschnitt dieses Studienplans jeweils unter § 1 näher ausgeführt.

b) Fachdidaktische Dimension

Für die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an einer höheren oder mittleren Schule ist die Fachdidaktik eine wissenschaftliche Schlüsseldisziplin.

Die mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung eines Berufs befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Die fachdidaktische Dimension umfasst die Fähigkeiten

- zur Begründung des Unterrichtsfaches als Lehr-/Lern-Bereich der Schule;
- zum Verständnis der Stellung des Unterrichtsfaches im Fächerkanon der Schule;
- zum Erkennen der multidisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen des Unterrichtsfaches;
- zur Interpretation des Lehrplans unter den Aspekten der Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte und der Bestimmung der Lehr-/Lern-Ziele;
- zur Erarbeitung einer langfristigen Unterrichtsplanung im jeweiligen Unterrichtsfach bis zur Reifeprüfung, unter Berücksichtigung fächerverbindender wie auch fächerübergreifender Zusammenhänge;
- zur Planung und Gestaltung der fachunterrichtlichen Lehr-/Lern-Prozesse unter Beachtung der strukturellen, thematischen und praktischen Besonderheiten des Unterrichtsfaches;
- zur Planung und Durchführung der dem Unterrichtsfach entsprechenden Formen der Leistungsbeurteilung;
- zur Bereitschaft zur fächerübergreifenden Kooperation im Rahmen von Unterrichtsprojekten, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsprinzipien;
- zur Unterstützung der fächererweiternden und fächerüberschreitenden Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen vertiefender Wahlpflichtfächer und Fachbereichsarbeiten.

Die fachdidaktische Dimension des Qualifikationsprofils der Unterrichtsfächer ist im V. Abschnitt dieses Studienplans jeweils unter § 1 näher ausgeführt.

c) **Personale und kommunikative Dimension**

Das pädagogische und didaktische Wirken der Lehrerin/des Lehrers hängt wesentlich von ihrer/seiner Persönlichkeit ab. Bedeutsam sind daher ihre/seine Fähigkeiten

- zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
- zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;
- zur sachlichen und kritischen Beurteilung von Informationen, Situationen und Konzepten;
- zur Erfassung der wesentlichen Informationen, zu ihrer Verknüpfung mit Kenntnissen aus verschiedenen Gebieten und zur kreativen Anwendung in Problemlösungen;
- zur verständlichen und überzeugenden Darstellung ihrer/seiner Gedanken und Anliegen;
- zur Kooperation und Teamarbeit mit Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen;
- zu einem von wechselseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis getragenen Umgang mit Eltern und Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Schulpartnerschaft;
- zur Bearbeitung und Lösung von Konflikten;
- zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Verfahren (Entlastungstechniken, Supervision);
- zur ständigen Erweiterung ihrer/seiner Kompetenzen durch selbstgesteuertes berufsbegleitendes Lernen.

d) **Erziehungswissenschaftliche Dimension**

Im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen sind die Grundlagen für das pädagogisch-professionelle Urteilen, Entscheiden und Handeln zu vermitteln. Der Verbindung von Theorie und Praxis ist daher besondere Beachtung zu schenken. Der erziehungswissenschaftliche Kompetenzbereich umfasst folgende Aspekte:

1. Pädagogische Aspekte

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen/Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen/Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen.

Die von den Lehrerinnen und Lehrern geforderte pädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeiten

- zur Gestaltung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;

- zur Förderung positiver sozialer Beziehungen;
- zur Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns;
- zur Überzeugung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
- zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.

2. Didaktische Aspekte

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar.

Von der Lehrerin/vom Lehrer fordert dies die Fähigkeit

- zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen (Gliederung der Unterrichtseinheiten);
- zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts);
- zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- zur Planung und Durchführung der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.

3. Erziehungspsychologische Aspekte

Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Erforderlich für den Lehrberuf sind daher die Fähigkeiten

- zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- zur Berücksichtigung der phasenspezifischen Erscheinungsform und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
- zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- zur Vermeidung repressiver, Angst erzeugender Interaktionsformen;
- zur Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

4. Schulorganisatorische Aspekte

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution ändert sich mit gesellschaftlichen Erwartungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen heute gewährten größeren Eigenständigkeit (Autonomie). Für Lehrerinnen/Lehrer ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Fähigkeiten

- zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;

- zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern und außerschulischen Interessensvertreterinnen/Interessensvertretern;
- zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.

II. ABSCHNITT:

§ A 3. Geltungsbereich

Der vorliegende Studienplan regelt das Lehramtsstudium in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Slowenisch, Spanisch und im naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach Leibeserziehung an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.

§ A 4. Besondere Studienvoraussetzungen

(1) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Griechisch haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch sowie Absolvent/inn/en einer Berufsreifeprüfung vor der Zulassung zum Studium an einer inländischen allgemeinbildenden höheren Schule eine Zusatzprüfung aus Griechisch abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde (§§ 2 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, idgF).

(2) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie Absolvent/inn/en einer Berufsreifeprüfung vor der Zulassung zum Studium an einer inländischen allgemeinbildenden höheren Schule eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde (§§ 2 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, idgF).

(3) Für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Italienisch, Russisch, Slowenisch und Spanisch haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie Absolvent/inn/en einer Berufsreifeprüfung bis vor dem Antritt zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Diese Zusatzprüfung kann an einer inländischen allgemeinbildenden höheren Schule oder als Ergänzungsprüfung an der Universität abgelegt werden. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde (§§ 4 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, idgF).

(4) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch sowie Absolvent/inn/en einer Berufsreifeprüfung bis vor dem Antritt zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung eine Zusatzprüfung aus Griechisch abzulegen. Diese Zusatzprüfung kann an einer inländischen allgemeinbildenden höheren Schule oder als Ergänzungsprüfung an der Universität abgelegt werden. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde.

(5) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung ist der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung in Form einer Ergänzungsprüfung zu erbringen (§ 34 Abs. 1 Z 6 UniStG).

§ A 5. Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz dauert 9 Semester und umfasst für die geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächer 77 bis 80 Semesterstunden pro Unterrichtsfach sowie das Schulpraktikum im Ausmaß von 12 Wochen (§ 13 Abs. 1, Anlage 1 Z 3.4 und Anlage 1 Z 3.6 UniStG).

(2) Für das naturwissenschaftliche Unterrichtsfach Leibeseziehung umfasst das Lehramtsstudium 120 Semesterstunden (§ 13 Abs. 1, Anlage 1 Z 3.4 UniStG).

(3) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert (§ 13 Abs. 2 UniStG). Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen. Er umfasst 4 Semester. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Er umfasst 5 Semester.

(4) Von den 77 bis 120 Semesterstunden für ein Unterrichtsfach entfallen je nach Unterrichtsfach 52 bis 78 Semesterstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung, 9 bis 23 Semesterstunden auf die fachdidaktische Ausbildung, 7 auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und 8 bis 12 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

(5) Die Studierenden können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im ersten Studienabschnitt absolvieren. Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten, die besonders gekennzeichnet sind, sind davon ausgenommen.

(6) Aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Verfassen der Diplomarbeit entspricht 30 ECTS-Punkten, die zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und auf die Gesamt-ECTS-Punktzahl des jeweiligen Unterrichtsfaches anzurechnen sind.

(7) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Magistra/Magister der Philosophie“ bzw. „Magistra/Magister philosophiae“ („Mag. phil.“) ab, sofern die Diplomarbeit aus einem geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfach verfasst wurde. Wurde die Diplomarbeit aus dem naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach Leibeseziehung verfasst, wird der akademische Grad „Magistra/Magister der Naturwissenschaften“ bzw. „Magistra/Magister rerum naturalium“ („Mag. rer. nat.“) verliehen (§ 66 und Anlage 1 Z 3.7 UniStG).

§ A 6. Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer (gem. § 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG) sind keinem Studienabschnitt zugeordnet und können daher nach eigenem Ermessen auf die beiden Studienabschnitte verteilt werden.

(2) Die Empfehlungen für die freien Wahlfächer der einzelnen Unterrichtsfächer im V. Abschnitt dieses Studienplans sind nicht verbindlich.

§ A 7. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden, ausgenommen im Unterrichtsfach Deutsch.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen.

(3) Lehrveranstaltungen können auch mit Unterstützung durch neue Medien durchgeführt werden.

(4) Arten von Lehrveranstaltungen:

Arbeitsgemeinschaft (AG):

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Exkursion (EX):

Exkursionen dienen der an der Universität nicht möglichen Behandlung von Fragestellungen des Faches (insbes. der Begegnung mit den wissenschaftlichen Gegenständen in ihrer natürlichen

Umgebung) oder der praktischen Durchführung von thematischen Projektarbeiten in Verbindung mit Lehrveranstaltungen, in denen die Methoden, Zielsetzungen und Ergebniserwartungen vermittelt werden. Ein Spezialfall von Exkursionen sind „Übungen als Exkursionen (UK)“, die dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dienen. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Konversatorium (KO):

Konversatorien dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Kurs (KS):

Kurse sind wissenschaftsgeleitete Lehrveranstaltungen, die neben theoretischen Grundlagen des jeweiligen Faches vor allem praktische Fähigkeiten vermitteln. Sie setzen die aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen die Basis für ein selbstständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen). Die Beurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Praktikum (PK):

Praktika dienen der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung.

Privatissimum (PV):

Privatissima sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Diplomarbeiten. In Privatissima werden Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritte im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Projektproseminar (PR)

Projektproseminare sind Proseminare, in denen spezielle theoretische und/oder praktische Probleme fächerübergreifend behandelt werden; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Theorie- und Methodenreflexion und dem problembezogenen wissenschaftlichen Arbeiten im Team, an dessen Ende ein präsentierbares Produkt stehen soll.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Projektseminar (PE):

Projektseminare sind forschungs- und/oder praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen theoretischen und/oder praktischen Problemen widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion und dem problembezogenen wissenschaftlichen Arbeiten im Team, an dessen Ende ein präsentierbares Produkt stehen soll.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Projektstudium (PJ):

Projektstudien sind Lehrveranstaltungen mit dem Ziel, selbstständiges Forschen oder Forschen im Team für eine Präsentation vorzubereiten, durchzuführen und darzustellen. Sie sind problemorientiert und fächerübergreifend. Der Leistungsnachweis ist durch eine praxisbezogene Arbeit eines/einer einzelnen Studierenden oder aber einer Gruppe zu erbringen.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Proseminar (PS)

Proseminare sind wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltungen vor allem des ersten Studienabschnittes, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Vorbildung mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen. Es sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erbringen.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE):

Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und kritischen Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmer/innen sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und/oder Diskussionsbeiträgen sowie schriftlichen Arbeiten – insbesondere Seminararbeiten – zu erbringen.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Tutorium (TT):

Tutorien dienen der Unterstützung in fachlichen, organisatorischen und sozialen Belangen und können in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Eine Beurteilung des Lehrveranstaltungserfolgs ist nicht vorgesehen.

Übung (UE):

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Sprachlabor-, EDV-Übung) ist möglich.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Übung als Exkursion (UK):

Übungen als Exkursionen sind Exkursionen, die dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dienen.

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Vorlesung (VO):

Vorlesungen dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und theoretischen Ansätzen des Faches und gehen auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes ein. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Einführungs-, Überblicks-Vorlesung) ist möglich.

Einmaliger Prüfungsvorgang am Ende bzw. nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft (VA):

Verbindung aus Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft (siehe dort).

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Konversatorium (VK):

Verbindung aus Vorlesung und Konversatorium (siehe dort).

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Proseminar (VR):

Verbindung aus Vorlesung und Proseminar (siehe dort).

Vorlesung mit Übung (VU):

Verbindung aus Vorlesung und Übung (siehe dort).

Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter (§ 4 Z 26a UniStG); Anwesenheitspflicht.

§ A 8. Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen ist beschränkt. Die Höchstzahlen an möglichen Teilnehmer/innen sind in den Studienplanteilen für die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und schulpraktische Ausbildung (siehe IV. Abschnitt) und für die Unterrichtsfächer (siehe V. Abschnitt) festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden im Bedarfsfall in Parallelgruppen angeboten.

(3) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Höchstzahl der insgesamt verfügbaren Plätze, kann die Studienkommission auf Antrag der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung die Höchstteilnehmerzahl um maximal 20 % erhöhen.

(4) Kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus didaktischen oder anderen Gründen nicht erhöht werden, sind die Studierenden nach Maßgabe der in den Abschnitten über die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und die einzelnen Unterrichtsfächer festgelegten Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen.

(5) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Anmeldung aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

III. ABSCHNITT:

§ A 9. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung

- (1) Die Fächer sind in Form von Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) als Einzelprüfungen (§ 4 Z 29 UniStG) und/oder als Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG) zu absolvieren. Der letzte Teil der 2. Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung (§ 4 Z 28 UniStG).
- (2) Die Einzelprüfungen können auf Wunsch der/des Studierenden auch als Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen von Fach- und Gesamtprüfungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungen, die im Studienplan als Anmeldungsvoraussetzungen anderer Lehrveranstaltungen genannt sind. Bereits abgelegte Prüfungen sind anzurechnen.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen bestehen aus einem einmaligen Prüfungsvorgang nach Abschluss der Lehrveranstaltung. Die Prüfung kann jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bestehen aus mehreren, über die Dauer der Lehrveranstaltung verteilten Prüfungsvorgängen und setzen daher die kontinuierliche Anwesenheit in der Lehrveranstaltung voraus. Das Fehlen einer oder mehrerer Prüfungsleistungen kann zu einer negativen Beurteilung führen.
- (5) Die Prüfungsmethode der Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen ist in den fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung der Unterrichtsfächer (siehe V. Abschnitt) und in den Bestimmungen über die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (IV. Abschnitt) geregelt.
- (6) Körperbehinderten Studierenden soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).
- (7) Die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin/dem Leiter festzulegen und vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Über Ringvorlesungen ist nur eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.
- (9) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (10) Zur Beurteilung von Prüfungen wird auf § 45 UniStG verwiesen.
- (11) Negativ beurteilte Prüfungen des ersten Studienabschnittes können dreimal wiederholt werden, negativ beurteilte Prüfungen des zweiten Studienabschnittes können viermal wiederholt werden.
- (12) Prüfungen können auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ausgenommen im Unterrichtsfach Deutsch.
- (13) Studierende, die eine Kombination mit einem Unterrichtsfach gewählt haben, das nicht in diesem Studienplan geregelt ist, unterliegen in den allgemeinen Belangen der für jenes Unterrichtsfach geltenden Prüfungsordnung, aus dem sie die Diplomarbeit verfassen. In den fachspezifischen Belangen unterliegen sie für das in diesem Studienplan geregelte Unterrichtsfach dieser Prüfungsordnung.

§ A 10. Erste Diplomprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der positiven Beurteilung aller Teile der 1. Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung sind:

- a) die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung des ersten Studienabschnitts gem. § A 15 Abs. 3 und 4 dieses Studienplans;
- b) die Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder Fachprüfungen der Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts in den beiden gewählten Unterrichtsfächern gem. den unter den fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung angeführten Bestimmungen der in diesem Studienplan geregelten Unterrichtsfächer (siehe V. Abschnitt dieses Studienplans).

§ A 11. Diplomarbeit

(1) Die oder der Studierende hat im zweiten Studienabschnitt eine Diplomarbeit aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer zu verfassen. Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die/der Studierende die Befähigung zum selbstständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeiten eines wissenschaftlichen Themas nachzuweisen hat.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird gemäß § 29 Abs. 1 Z. 8 UniStG im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen des § 61 UniStG verwiesen (Zuweisungsbefugnis des Studiendekans/der Studiendekanin).

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass es einem der Prüfungsfächer des Unterrichtsfaches zuordenbar ist. Die Einbeziehung fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte wird empfohlen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

(5) Die Bestimmungen der Unterrichtsfächer (siehe V. Abschnitt) sind zu berücksichtigen.

§ A 12. Zweite Diplomprüfung

(1) Der zweite Studienabschnitt wird mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung sind:

- a) die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung des zweiten Studienabschnitts gem. § A 15 Abs. 3 und 4 dieses Studienplans;
- b) die Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder Fachprüfungen der Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts in den beiden gewählten Unterrichtsfächern gem. den unter den fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung angeführten Bestimmungen der in diesem Studienplan geregelten Unterrichtsfächer (siehe V. Abschnitt dieses Studienplans);
- c) die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG in dem je Unterrichtsfach festgelegten Ausmaß (siehe V. Abschnitt);
- d) die abschließende Gesamtprüfung, die den letzten Teil der 2. Diplomprüfung bildet.

(3) Die Gesamtprüfung gem. Abs. 2 lit. d ist eine mündliche kommissionelle Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten je Prüfungsteil (insgesamt 60 bis 90 Minuten). Die Gegenstände der beiden Prüfungsteile sind:

- a) Teilgebiete des Prüfungsfaches oder das Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Der Prüfungsinhalt darf nicht identisch mit den Texten und/oder Fragestellungen der Diplomarbeit sein. Darüber hinaus sollen in den Fragestellungen didaktische Aspekte berücksichtigt werden, sofern nicht ohnehin Fachdidaktik bzw. Teilbereiche der Fachdidaktik den Gegenstand dieses Prüfungsteils bilden;
- b) Teilgebiete eines Prüfungsfaches bzw. ein Prüfungsfach des zweiten Unterrichtsfaches nach Wahl der/des Studierenden. Der letzte Satz des Abs. 3 lit. a gilt sinngemäß.

(4) Die Bestimmungen der jeweiligen Unterrichtsfächer (siehe unter „Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung“) sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur abschließenden Gesamtprüfung der 2. Diplomprüfung sind:

1. die positive Ablegung der unter Abs. 2 lit. a–c genannten Teile der 2. Diplomprüfung,
2. die positive Beurteilung der Diplomarbeit,
3. die vollständige Absolvierung des Schulpraktikums.

(6) Mit der vollständigen Ablegung der 2. Diplomprüfung wird das Studium abgeschlossen.

§ A 13. Anerkennung von Prüfungen

(1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen im Allgemeinen wird auf § 59 UniStG verwiesen.

(2) Die Anerkennung von Prüfungen kann auch im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) erfolgen.

(3) Diplomprüfungen, die nach Inhalt und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer österreichischer Universitäten sind, werden auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission anerkannt.

(4) Studierende, die an einer Pädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen positiv abgelegt haben, sind berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren. Sie haben jedoch ihr an der Pädagogischen Akademie absolviertes Studium gemäß den Bestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer in Abschnitt V dieses Studienplans auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen (Anlage 1 Z 3.8 UniStG).

IV. ABSCHNITT:

§ A 14. Pädagogik und Fachdidaktik

Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst 16 bis 30 Semesterstunden, davon sind 9 bis 23 Semesterstunden Fachdidaktik und 7 Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung je Unterrichtsfach zu absolvieren. Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung wird vom Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Geisteswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. Die fachdidaktische Berufsvorbildung ist zusammen mit der fachwissenschaftlichen Berufsvorbildung im Abschnitt über die Unterrichtsfächer geregelt und wird von den jeweiligen Instituten durchgeführt.

§ A 15. Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung

(1) Im Lehramtsstudium sind gem. Anlage 1 Z 3.1 UniStG jeweils zwei Unterrichtsfächer mit ihrer fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung zu verbinden.

(2) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung steht an der Schnittstelle zwischen der Pädagogik als wissenschaftlicher Disziplin und dem Lehrberuf als pädagogischer Profession. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudien befähigen, pädagogische Situationen und Probleme als solche wahrzunehmen und zu untersuchen, pädagogisches Handeln zu planen und zu begründen sowie über Handlungserfahrungen insbesondere aus der schulpraktischen Ausbildung kritisch nachzudenken und dadurch das Handlungswissen selbstständig weiterzuentwickeln.

Die inhaltliche Struktur der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung folgt aus diesem Grund nicht der Systematik der Pädagogik als Wissenschaft, sondern orientiert sich in modulhafter Form an den Problembereichen der pädagogisch-professionellen Praxis. Innerhalb der Module entscheiden die Leiter/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen über thematische Schwerpunktsetzungen. Die Basisinformation der Module wird in mediengestützter Form (Internet) zur Verfügung gestellt.

(3) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ist im Rahmen des Lehramtsstudiums nur einmal zu absolvieren. Sie umfasst 14 Semesterstunden (SSt.). Davon sind 8 SSt. (12 ECTS-Punkte) im ersten Studienabschnitt und 6 SSt. (9 ECTS-Punkte) im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren, die jeweils zur Hälfte auf die Gesamtstundenzahl und Gesamt-ECTS-Punktezahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden.

(4) Erster Studienabschnitt

a) Präambel

Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes dienen der Vermittlung allgemeinen schulpädagogischen und professionalisierungswissenschaftlichen Grundlagenwissens als Voraussetzung der exemplarischen Spezialisierung im 2. Studienabschnitt und der späteren berufspraktischen Ausbildung und beruflichen Weiterbildung. Sie sollen daher einführenden Charakter haben und inhaltlich breit gefächert sein.

Teilnehmenden-Obergrenze für Proseminar-Gruppen: 20 Studierende

Teilnehmenden-Obergrenze für Übungen: 25 Studierende

b) Lehrveranstaltungen

Der Lehrberuf: Schule als Arbeitsplatz, PS, 2-st. (3 ECTS-P.) – Studieneingangsphase

Ziele: Die Studierenden sollen die grundlegenden Anforderungen und Aufgabenstellungen des Lehrberufs kennen lernen, ihre Laufbahnentscheidung überprüfen und erste Grundlagen eines professionellen Zugangs zu Schule und Unterricht erarbeiten.

Inhalte: Tätigkeitsfelder des Lehrberufs (Lernkontexte organisieren, Informationen präsentieren, Arbeitsprozesse moderieren, Entwicklungen evaluieren, soziale Prozesse dokumentieren, Handlungsstrategien reflektieren etc.)

Methoden: Seminaristische Erarbeitung pädagogischer und professionstheoretischer Texte, systematische Erhebungen an Schulen nach lehrberufsbezogenen Fragestellungen

Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen Grundwissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Kritik und Weiterentwicklung von Unterricht erwerben.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Schule und Unterricht

Methoden: Vorlesung, vertieft durch Übung

Pädagogische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen Grundwissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Bildung und Erziehung erwerben.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Bildung und Erziehung

Methoden: Vorlesung, vertieft durch Übung

Psychologische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen Grundwissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der psychischen Entwicklung und des Lernens Heranwachsender erwerben.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Persönlichkeitsentwicklung und Lernen

Methoden: Vorlesung, vertieft durch Übung

(5) Zweiter Studienabschnitt

a) Präambel

Die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes dienen der vertiefenden exemplarischen Schwerpunktsetzung nach Interessen und professionellen Spezialisierungsabsichten der Studierenden. Als generelle Anmeldevoraussetzung gilt die Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes.

Teilnehmenden-Obergrenze für Übungen: 25 Studierende

b) Lehrveranstaltungen

Theorie und Praxis des Unterrichts, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen

- exemplarisches Vertiefungswissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung, Kritik und Weiterentwicklung von Unterricht erwerben,
- methodische Kompetenzen der systematischen Informationsgewinnung in einem sozialen Feld entwickeln und
- diese auf Erhebungen zur didaktischen und/oder pädagogischen Arbeit in der Institution Schule anwenden lernen.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Schule und Unterricht, Methodiken der Datengewinnung und -auswertung

Methoden: Vorlesungsförmige Wissensvermittlung kombiniert mit seminaristischen Arbeitsformen

Theorie und Praxis der Erziehung, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen

- exemplarisches Vertiefungswissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Bildung und Erziehung sowie
- methodische Kompetenzen der systematischen Informationsgewinnung in einem sozialen Feld erwerben und

- diese auf Erhebungen im Rahmen der didaktischen und/oder pädagogischen Arbeit in der Institution Schule anwenden lernen.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Bildung und Erziehung, Methodiken der Datengewinnung und -auswertung

Methoden: Vorlesungsförmige Wissensvermittlung kombiniert mit seminaristischen Arbeitsformen

Theorie und Praxis der Schulentwicklung, VU, 2-st. (3 ECTS-P.)

Ziele: Die Studierenden sollen

- exemplarisches Vertiefungswissen über Voraussetzungen, Problemstellungen und Konzepte der Planung, Durchführung, Evaluierung und Kritik von Schulentwicklungsprozessen sowie
- methodische Kompetenzen der systematischen Informationsgewinnung in einem sozialen Feld erwerben und
- diese auf Erhebungen im Rahmen der didaktischen und/oder pädagogischen Arbeit in der Institution Schule anwenden lernen.

Inhalte: Theoretische Modellvorstellungen, empirische Erkenntnisse und pragmatische Handlungskonzepte zum Themenbereich Schulentwicklung, Methodiken der Datengewinnung und -auswertung

Methoden: Vorlesungsförmige Wissensvermittlung kombiniert mit seminaristischen Arbeitsformen

(6) Die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sollen durch ihre didaktische Gestaltung die Erfahrung von Unterricht vermitteln. Die Leiter/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen haben den Modellcharakter des Unterrichts zu beachten (Lehrzielpräzisierung, Medieneinsatz, Sozialformenvariation, Lernergebniskontrolle, Leistungsbeurteilung etc.) und die Lehreinheiten jeweils mit einer kritischen Analyse des Unterrichts abzuschließen. Den Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und an der Wahl der Unterrichtsmittel ist Beachtung zu schenken. Bei der Beurteilung der Studierenden sind Prüfungs- und Mitarbeitsleistungen zu berücksichtigen.

(7) Der Charakter der Lehrveranstaltungen erfordert in den meisten Fällen die Bildung von Lehrverbänden („Klassen“) in Seminargruppengröße von höchstens 25 Studierenden. Die Gruppen für die Schulerkundungen im Rahmen der Lehrveranstaltung *Der Lehrberuf: Schule als Arbeitsplatz* umfassen höchstens 15 Studierende. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vorlesungen ist nicht beschränkt.

(8) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden unbeschadet der Bestimmungen des § A 8 nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen:

1. Reihenfolge der Anmeldung;
2. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium abgelegten Prüfungen).

§ A 16. Schulpraktische Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer.

(2) Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrats zu erfolgen (Anlage 1 Z 3.6 UniStG).

(3) Die schulpraktische Ausbildung besteht aus einer „Einführungsphase“ (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer „Übungsphase“ in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Fächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem „Schulpraktischen Seminar“ (15 Stunden = 1 Semesterstunde).

(4) Die **Einführungsphase** des Schulpraktikums (Lernort Universität):

- a) Die Einführungsphase des Schulpraktikums hat die Aufgabe, die Studierenden in die Beobachtung, Analyse und Besprechung eigener Unterrichtspraxis, nach Möglichkeit auch unter Einsatz audiovisueller Medien, einzuführen.
- b) Die Studierenden sollen sich in der Rolle als Lehrer/in im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen im Unterricht kennenlernen, erste eigene Erfahrungen in der Bewältigung von Unterrichtssituationen machen sowie verschiedene Formen der Gestaltung von Unterricht beobachten und besprechen lernen.
- c) Die Einführungsphase erfordert aufgrund des Übungs- und Selbstreflexionscharakters Gruppengrößen von maximal 12 Studierenden.
- d) Die Zulassung zur Einführungsphase des Schulpraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung voraus:
 - 1. Studieneingangsphase, 4 SSt. bestehend aus:
 - Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers*, 2 SSt.
 - Schule und Gesellschaft*, 2 SSt.
 - 2. *Theorie des Unterrichtens (Allgemeine Didaktik und Methodik)*, 2 SSt.

(5) Die **Übungsphase** des Schulpraktikums (Lernort Schule):

- a) In der Übungsphase des Schulpraktikums sollen die Erkenntnisse der Einführungsphase, der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches vertieft werden. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich in der Lehrerrolle im realen Schulunterricht zu erproben sowie Erfahrungen mit der Schule als Institution zu machen.
- b) Die Gruppengröße in der Übungsphase beträgt pro Betreuungslehrer/in 1–3 Studierende.
- c) Die Übungsphase des Schulpraktikums kann entweder in einem Block von 8 Wochen oder in zwei zeitlich getrennten Teilen von je 4 Wochen abgelegt werden. Unterrichtsfreie Zeit im Sinne des Schulgesetzes unterbricht das Schulpraktikum. Die Übungsphase des Schulpraktikums gilt als ordnungsgemäß absolviert, wenn die/der Studierende mindestens an 80 der vorgesehenen 90 Stunden teilgenommen und eine Mindestanzahl an 4 Lehrübungen im Ausmaß von jeweils 1 Unterrichtsstunde aus jedem der betreffenden Unterrichtsfächer absolviert hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übungsphase ist von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung (Betreuungslehrerin/-lehrer) festzustellen.
- d) Die Zulassung zur Übungsphase setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase des Schulpraktikums sowie der einführenden Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik der Unterrichtsfächer im Ausmaß von mindestens 2–4 Semesterstunden voraus.

(6) Das **Schulpraktische Seminar** (Lernort Universität):

- a) Im schulpraktischen Seminar soll, ausgehend von konkreten Praxiserfahrungen, durch Analyse von Problemsituationen, durch Theorie und durch spezifische Übungen die Kompetenz im Erfassen und Bewältigen von Aufgaben im Unterricht geschult werden.
- b) Das schulpraktische Seminar erfordert aufgrund des supervisorischen Charakters Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden.
- c) Das schulpraktische Seminar kann begleitend zur Übungsphase, nach Ablegung des ersten Teils der Übungsphase oder nach Ablegung der gesamten Übungsphase besucht werden. Möglichkeiten der Kooperation mit Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik und Pädagogik sind anzustreben.

(7) Die gesamte schulpraktische Ausbildung ist mit 12 ECTS-Punkten zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und auf die Gesamt-ECTS-Punktezahl des jeweiligen Unterrichtsfaches anzurechnen.

(8) Für die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung ist das Lehrinstitut für das Schulpraktikum zuständig.

(9) Bei der Auswahl und Weiterbildung der Betreuungslehrer/innen und bei der Evaluation der Übungsphase des Schulpraktikums ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Lehrinstitut für das Schulpraktikum, den Fachdidaktiken, den zuständigen Studiendekanen/-dekaninnen und der zuständigen Vizerektorin/dem zuständigen Vizerektor anzustreben.

V. ABSCHNITT:

BKS: Unterrichtsfach BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH

§ BKS 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch beinhaltet den Erwerb von sprachlichen, linguistischen, literaturwissenschaftlichen, allgemeinkulturellen und fachdidaktischen Kompetenzen und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum Unterricht an den österreichischen höheren Schulen sowie im außerschulischen Bereich. Darüber hinaus vermittelt es die Fähigkeit, in den Bereichen wie Medien, Kunst, Wirtschaft und Politik als Mittler/in zwischen Kulturen zu wirken. Dazu gehört auch die Ausbildung eines Bewusstseins für geschlechterspezifische Fragestellungen, das in all diesen Bereichen entwickelt sowie fallweise in Form von spezifischen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der gender studies angeboten wird.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen Qualifikationen aus den folgenden Bereichen erwerben:

- (1) Sprachbeherrschung
 - a) Eine aktive mündliche und schriftliche Kompetenz, die eine situationsadäquate Verwendung der Studiensprache als moderner Standardsprache erlaubt und die Bewältigung unterschiedlichster Themenbereiche ermöglicht;
 - b) die Fähigkeit, metasprachlichen Aussagen über linguistische Probleme in der Zielsprache zu folgen, diese selbst zu formulieren sowie metasprachliche Erkenntnisse auf die Erfordernisse des Unterrichts anzuwenden;
 - c) Bereitschaft und Fähigkeit, die an der Universität erworbenen Kompetenzen selbstständig zu erweitern, insbesondere die neuen Entwicklungen der Standardsprache zu verfolgen und im Unterricht zu berücksichtigen;
 - d) Kenntnisse der Grundzüge der nicht als Studiensprache gewählten anderen beiden Sprachen.
- (2) Sprachwissenschaft
 - a) Vertrautheit mit den wichtigsten Teilbereichen der internen und externen Linguistik;
 - b) Informiertheit über die Entstehung und Verbreitung der slawischen Sprachen und die Stellung der Studiensprache im Rahmen der Slavia;
 - c) grundlegende Kenntnisse der sozialen, funktionalen und regionalen Varietäten der Studiensprache und der Entstehung und Entwicklung der Standardsprachen.
- (3) Literaturwissenschaft
 - a) Vertrautheit mit den Grundzügen der literarischen Entwicklung und der gegenwärtigen, in der Studiensprache geschriebenen Literatur sowie Grundkenntnisse der in den anderen beiden Sprachen geschriebenen Literaturen;
 - b) Versiertheit im selbstständigen Umgang mit literarischen Texten unterschiedlichster Gattungen; dazu ist die Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Poetik, Rhetorik und Stilistik erforderlich;
 - c) Kenntnis der literaturwissenschaftlichen Methoden und Theorien sowie die Fähigkeit, diese in der Praxis anwenden zu können.
- (4) Kulturwissenschaft und Kultur- und Realienkunde
 - a) Kenntnis der Grundzüge der Kulturwissenschaft in ihrer Methodenvielfalt und Befähigung, diese auf Analyse und Aufbereitung der Kultur der Fremdsprache anzuwenden;
 - b) Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte, der Kultur- und Landeskunde der Studiensprache sowie der anderen beiden Sprachen;
 - c) Fähigkeit zur Erfassung und selbstständigen Beurteilung soziokultureller, historischer und politischer Zusammenhänge.
- (5) Fachdidaktik
 - a) Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse in der Sprach- und Literaturdidaktik, im Bereich der Unterrichtsmethoden und Sprachlerntheorien sowie der Unterrichtsplanung und Evaluierungsverfahren;

- b) Befähigung zur Formulierung von Lehr- und Lernzielen in Abhängigkeit von den jeweiligen Unterrichtsformen sowie zur kritischen Analyse und Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien;
- c) Kenntnisse der Grundprinzipien des Spracherwerbs in Erst- und Zweitsprache;
- d) Vertrautheit im Umgang mit modernen Kommunikations- und Informationstechnologien im Unterricht.

§ BKS 2. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte)

(1) Stundenrahmen

Das Gesamtstundenausmaß für das Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch beträgt 80 Semesterstunden (SSt.), davon 65 SSt. aus den Pflichtfächern des Fachstudiums, 7 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und 8 SSt. aus den freien Wahlfächern.

(2) Verteilung auf die Studienabschnitte

Die 65 SSt. der fachspezifischen Pflichtfächer und die 7 SSt. der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung verteilen sich wie folgt auf die zwei Studienabschnitte:

- 1. Studienabschnitt (1.–4. Semester):
 - 38 SSt. aus den fachspezifischen Pflichtfächern
 - 4 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung
- 2. Studienabschnitt (5.–9. Semester):
 - 27 SSt. aus den fachspezifischen Pflichtfächern
 - 3 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

(3) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung:

Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

§ BKS 3. Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst das 1. Semester und somit Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 SSt. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind:

		LV-Art:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Sem.	Allgemeine Einführung in die slawischen Sprachen, Literaturen, Kulturen und ihre Geschichte	VO	4	6
1. Sem.	Sprachkurs B/K/S 1a	KS	6	6
1. Sem.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VO	2	3

(2) Für die Anfänger und Anfängerinnen mit fehlenden Sprachkenntnissen im B/K/S sind Tutorien, welche die Sprachkurse begleiten, dringend empfohlen; diese sollen dazu dienen, die aufgrund fehlender Sprachkenntnisse auftretenden Benachteiligungen der Studierenden zu verringern. Anfänger und Anfängerinnen mit entsprechenden sprachlichen Vorkenntnissen können durch die/den Vorsitzende/n der Studienkommission von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Tutorien befreit werden. Der Besuch von Feriensprachkursen aus den gewählten Studiensprachen nach der Studieneingangsphase wird dringend empfohlen.

§ BKS 4. Erster Studienabschnitt

(1) Fächer

Die Gesamtstundenanzahl der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt beträgt **38 SSt.** Aus dem Unterrichtsfach B/K/S sind im ersten Studienabschnitt folgende sechs Pflichtfächer zu absolvieren:

- (A) Einführung in das Studium der Slawistik (6 SSt.)
- (B) Sprachausbildung im B/K/S (20 SSt.)
- (C) Sprachwissenschaft (4 SSt.)
- (D) Literaturwissenschaft (4 SSt.)
- (E) Kulturwissenschaft (2 SSt.)
- (F) Fachdidaktik (2 SSt.)

(2) Bildungsziele der Fächer im 1. Studienabschnitt:

(A) Einführung in das Studium der Slawistik

Die Einführung in das Studium der Slawistik hat zum Ziel, die Studierenden in Grundzügen mit der slawischen Welt sowie mit den Grundlagen des Fachs Slawistik und den dafür relevanten wissenschaftlichen Arbeitstechniken bekannt zu machen.

(B) Sprachausbildung im B/K/S

Da angesichts der spezifischen Schulsituation keine Vorkenntnisse im Bereich der Sprachbeherrschung gefordert werden können, soll im Einklang mit § BKS 1 (1) in den ersten beiden Studienjahren der Schwerpunkt auf die Vermittlung der Grundkenntnisse der Studiensprache aus den Bereichen der Phonetik, Morphologie, Syntax, und Lexik gelegt werden. Die Lernenden sollen insbesondere in der Lage sein, im Bereich

- des *Hörverständnisses* längere zusammenhängende Texte zu bekannten und weniger bekannten Themen, die von Muttersprachler/inne/n in normalem Sprechtempo gesprochen werden, zu verstehen (passiver Wortschatz ca. 3000 Wörter);
- der *Sprechfähigkeiten* selbst Gespräche zu vorbereiteten Themen aus verschiedenen Lebensbereichen zu führen und dabei die eigene Meinung auszudrücken (aktiver Wortschatz: etwa 2000 Wörter) sowie phonologisch und intonatorisch eine Muttersprachler/inne/n angenäherte Aussprache zu erreichen;
- der *Lesefähigkeiten* einfache, nicht adaptierte literarische und publizistische Texte ohne Wörterbuch global zu verstehen und mit Hilfe von einsprachigen und ggf. zweisprachigen Wörterbüchern im Detail zu erschließen;
- der *Schreibfähigkeiten* Nacherzählungen und Zusammenfassungen gehörter und gelesener Texte anzufertigen sowie Aufsätze zu vorbereiteten Themen zu verfassen.

(C) Sprachwissenschaft

Der/die Studierende soll eine erste theoretische Einsicht in die Sprachwissenschaft im Hinblick auf die Beschreibung der slawischen Sprachen bekommen und aufgrund dieser Einsicht in der Lage sein, erste sprachwissenschaftliche Analysen der eigenen Studiensprache vorzunehmen. (Siehe dazu auch § BKS 1 Abs. 2.)

(D) Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung und die Probleme der bosnischen/kroatischen/serbischen Literatur erwerben und zugleich in die Grundlagen der Literaturwissenschaft und literaturwissenschaftlicher Analysetechniken eingeführt werden. Sie sollen in der Lage sein, letztere exemplarisch auf ausgewählte Texte ihrer Studiensprache anwenden zu können.

(E) Kulturwissenschaft

Der/die Studierende soll einen ersten Überblick über die Länder sowie Kulturen jener Territorien gewinnen, auf denen heute die von ihm/ihr gewählte Studiensprache in einem relevanten Ausmaß gesprochen wird. (Siehe dazu auch § BKS 1 Abs. 4.)

(F) Fachdidaktik

Anhand der wissenschaftlichen Beschreibung der Phonetik der Studiensprache und deren Konfrontation mit der Phonetik der Erstsprache des/der Studierenden bzw. ggf. der Erstsprache der von ihm oder ihr in Zukunft zu unterrichtenden Lernenden sollen Prinzipien der Vermittlung von Fremdsprachen erworben werden. Im Vordergrund stehen dabei Grundlagen der konfrontativen Linguistik, die positive Rolle von interlingualem Transfer und die Vermeidung von Interferenzen. (Siehe dazu auch § BKS 1 Abs. 5.)

(3) Lehrveranstaltungen der Fächer im 1. Studienabschnitt:

(A) **Einführung in das Studium der Slawistik**

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem. Allgemeine Einführung in die slawischen Sprachen, Literaturen, Kulturen und ihre Geschichte	VO	4	6
2. Sem. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten inkl. EDV	UE	2	3

(B) **Sprachausbildung im B/K/S**

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem. Sprachkurs B/K/S 1a	KS	6	6
2. Sem. Sprachkurs B/K/S 1b	KS	6	6
3. Sem. Sprachkurs B/K/S 2a	KS	4	4
4. Sem. Sprachkurs B/K/S 2b	KS	4	4

(C) **Sprachwissenschaft**

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem. Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VO	2	3
2.–4. Sem. Proseminar zur Synchronie des B/K/S	PS	2	4

(D) **Literaturwissenschaft**

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem. Einführung in die Literaturgeschichte des B/K/S	VO	2	3
2.–4. Sem. Textanalytisches Proseminar zur Literatur des B/K/S	PS	2	4

(E) **Kulturwissenschaft**

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem. Realien- und Länderkunde Bosniens, Kroatiens und Jugoslawiens	VO	2	3

(F) **Fachdidaktik**

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem. Phonetik und Phonologie des B/K/S und deren Stellenwert im Unterricht	VU	2	3

§ BKS 5. Zweiter Studienabschnitt

(1) Fächer

Die Gesamtstundenanzahl der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt beträgt **27 SSt.** Aus dem Unterrichtsfach B/K/S sind im zweiten Studienabschnitt folgende fünf Pflichtfächer zu absolvieren:

- (B) Sprachausbildung im B/K/S (12 SSt.)
- (C) Sprachwissenschaft (2–4 SSt.)
- (D) Literaturwissenschaft (2–4 SSt.)
- (E) Kulturwissenschaft (2–4 SSt.)
- (F) Fachdidaktik (7 SSt.)

(2) Bildungsziele der Fächer im 2. Studienabschnitt:

(B) **Sprachausbildung im B/K/S**

Im zweiten Studienabschnitt sollen die für den ersten Studienabschnitt formulierten Ziele vertieft werden. Die Studierenden sollen insbesondere in der Lage sein, im Bereich

- des *Hörverstehens* einem Gespräch von Muttersprachler/innen zu folgen, auch wenn dieses in erhöhtem Sprechtempo und zu anspruchsvolleren Themen geführt wird; Medientexte (TV- und Radiosendungen) zu verstehen und darüber zu sprechen sowie Vorlesungen in der Studiensprache zu Themen aus dem Bereich der Geisteswissenschaften zu verstehen und darüber zu diskutieren;
- der *Sprechfähigkeiten* in der Studiensprache einen fließenden Ausdruck in gepflegter, weitgehend akzentfreier Rede bei einem aktiven Wortschatz von etwa 4000 Wörtern zu erreichen;
- der *Lesefähigkeiten* Originaltexte der gehobenen Schwierigkeitsstufe global ohne Wörterbuch und detailliert unter Zuhilfenahme einsprachiger Wörterbücher zu verstehen;
- der *Schreibfähigkeiten* Texte zu produzieren, die an solche von Muttersprachler/innen annähernd herankommen, d.h. in ihrer Struktur, Phraseologie und Stilistik möglichst frei von Einflüssen seitens der L 1 des/der Studierenden sind. Dazu gehört auch der kompetente Umgang mit verschiedenen Sprachformen und insbesondere jenen funktionalen Stilen, die in den künftigen Tätigkeitsfeldern der Studierenden von Bedeutung sein werden.

Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die verschiedenen Sprachvarietäten erkennen und einschätzen zu können sowie die Sprache in ihrer historischen Entwicklung zu begreifen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit mit ein, sich über den aktuellen Sprachwandel der Studiensprache zu informieren und diesen für den Unterricht aufzubereiten.

(C) Sprachwissenschaft

Der/die Studierende soll – je nach individuellem Interesse – in Lehrveranstaltungen zur Geschichte oder Synchronie der Studiensprache die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse über Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft vertiefen.

(D) Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Epochen, Autor/innen und Genres der Literatur der Studiensprache erwerben und in der Lage sein, sich selbstständig mit weiteren Bereichen vertraut zu machen. Sie sollen ferner lernen, literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden im Hinblick auf ihre Relevanz für die Analyse literarischer Texte zu beurteilen und adäquat auf Texte der Studiensprache anzuwenden.

(E) Kulturwissenschaft

Die Studierenden sollen Kenntnisse über die grundlegenden Probleme der Kulturwissenschaft erwerben und in der Lage sein, kulturtheoretische Konzeptionen kritisch zu beurteilen sowie moderne Methoden der Kulturwissenschaft auf die Kultur der Länder ihrer Studiensprache anzuwenden. In einem kulturwissenschaftlichen Seminar sollen diese Fähigkeiten erprobt und gefestigt werden. (Siehe dazu auch § BKS 1 Abs. 4.)

(F) Fachdidaktik

Die in diesem Rahmen angebotenen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden mit weiteren theoretischen Grundlagen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen und ihnen praktische Fähigkeiten in der Anwendung von verschiedenen Unterrichtsmethoden vermitteln. Anhand eines der zentralen Probleme der Vermittlung slawischer Sprachen, nämlich der Darbietung der Grammatik, sollen grundlegende Positionen zur Methodik diskutiert werden. Die Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Studiensprache sollen die Studierenden mit modernen Unterrichtsmitteln sowie mit dem Einsatz von Medien im Fremdsprachenunterricht bekannt machen. (Siehe dazu auch § BKS 1 Abs. 5.)

(3) Lehrveranstaltungen der Fächer im 2. Studienabschnitt:

(B) Sprachausbildung im B/K/S

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5. Sem.	Sprachkurs B/K/S 3a	KS	4	4
6. Sem.	Sprachkurs B/K/S 3b	KS	4	4
7. Sem.	Sprachkurs B/K/S 4	KS	4	4

(C) Sprachwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Vom Altkirchenslawischen zur Gegenwartssprache	VU	2	3
5.–9. Sem. Sprachwissenschaftliches Seminar zum B/K/S	SE	2	4
3.–7. Sem. Die grammatikalischen Strukturen des B/K/S	VU	2	3

(D) Literaturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Epochen, Autor/inn/en, Genres der Literatur des B/K/S	VO	2	3
5.–9. Sem. Literaturwissenschaftliches Seminar zur Literatur des B/K/S	SE	2	4

(E) Kulturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Methoden und Formen der Kulturwissenschaft	VU	2	3
5.–9. Sem. Kulturwissenschaftliche Vorlesung ODER: Übung zur Kultur des B/K/S in der Studiensprache	VO/UE	2	3
5.–9. Sem. Kulturwissenschaftliches Seminar	SE	2	4

(F) Fachdidaktik

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Einführung in die Didaktik der Fremdsprachen	VO	2	3
5.–9. Sem. Vermittlung der Grammatik, Literatur und Landeskunde im Unterricht	KS	2	2
5.–9. Sem. Didaktik des B/K/S	VU	3	4,5

(4) Wissenschaftliche Ausbildung

Im zweiten Studienabschnitt sind aus den drei Fächern C, D, E insgesamt 8 SSt. zu absolvieren, wobei aus jedem Bereich zumindest eine Lehrveranstaltung sowie insgesamt mindestens zwei Seminare besucht werden müssen.

§ BKS 6. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und andere Bestimmungen

(1) Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Es ist möglich, die Lehrveranstaltungen des Faches Fachdidaktik aus dem 2. Studienabschnitt in den 1. Abschnitt vorzuziehen, allerdings erst nach Absolvierung der Stufe 1 der Sprachkurse der Studiensprache. Ebenso können die Sprachkurse der Stufe 3 in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden. Über weitere Vorziehungsmöglichkeiten entscheidet im Einzelfall der Studiendekan/die Studiendekanin nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden der Studienkommission.

(2) Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

- a) Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist in allen Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen auf maximal 20 beschränkt.
- b) Wird bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführte Höchstteilnehmerzahl überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:
 1. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum ordentlichen Studium in der Studienrichtung zugelassen sind;
 2. Einrichtung von Parallel-Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan/die Studiendekanin nach Maßgabe der Ressourcen;
 3. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen Zeugnisse);
 4. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts.

(3) Auslandsaufenthalt

Studierende, deren Erst- oder Bildungssprache nicht das Bosnische, Kroatische oder Serbische ist, sollen im Laufe ihres Studiums einen Studienaufenthalt von mindestens einem Semester im Sprachraum einer dieser Sprachen absolvieren. Die im Ausland abgelegten und mit dem Studienplan übereinstimmenden Prüfungen werden anerkannt. Der/Die Vorsitzende der Studienkommission kann in besonderen Fällen auch Praktika und andere Aufenthalte im Ausland anstelle des geforderten Auslandssemesters anerkennen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Studierende von dieser Verpflichtung befreien und ihnen geeignete Ersatzformen vorschlagen.

(4) Exkursionen

Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen Exkursion während des Studiums nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Studierende von dieser Verpflichtung befreien. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt.

§ BKS 7. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Über sämtliche Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts ist eine Lehrveranstaltungsprüfung entsprechend der Art der Lehrveranstaltung abzulegen.

(2) Sprachbeherrschungsprüfungen

Am Ende des 1. Studienabschnitts ist eine gesonderte Sprachbeherrschungsprüfung abzulegen, im 2. Studienabschnitt erfolgt die Sprachbeherrschungsprüfung nach Ende des letzten Sprachkurses.

(3) Erste Diplomprüfung

Die fachspezifischen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des ersten Studienabschnitts gem. § BKS 4 Abs. 3 und die Sprachbeherrschungsprüfung gem. Abs. 2.

(4) Zweite Diplomprüfung

- a) Die fachspezifischen Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des zweiten Studienabschnitts gem. § BKS 5 Abs. 3 und die abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 Abs. 3 dieses Studienplans.
- b) Wesentliche Teile der Prüfung im Unterrichtsfach B/K/S im Rahmen der Gesamtprüfung sollen in der Studiensprache geprüft werden. Die Gesamtprüfung wird anteilig mit 2 ECTS-Punkten bewertet.

(5) Diplomarbeit

- a) Die Diplomarbeit wird als schriftliche Hausarbeit verfasst. Das Thema ist aus den Fächern des B/K/S oder aus dem Bereich der Fremdsprachendidaktik zu wählen. Es kann auch interdisziplinäre Fragestellungen mit Bezug zur Slawistik beinhalten. In jedem Fall muss das Thema der Diplomarbeit mit dem/der Betreuer/in vereinbart werden. Die Festlegung des Diplomarbeitsthemas erfolgt im 2. Studienabschnitt.
- b) Die Diplomarbeit wird auf Deutsch verfasst und soll eine Zusammenfassung in der gewählten Studiensprache enthalten. Die Diplomarbeit kann auch in B/K/S verfasst werden und soll dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- c) Die Approbation der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung, mit der die 2. Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- d) Für die Diplomarbeit werden (anteilig) 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ BKS 8. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Empfohlen werden praktische phonetische Übungen aus dem B/K/S, Lehrveranstaltungen zur Übersetzungspraxis sowie landes- und kulturspezifische Lehrveranstaltungen. Insbesondere wird auf die im 2. Studienabschnitt nicht gewählten Lehrveranstaltungen der Fächer C, D und E hingewiesen. Auch eine Exkursion kann als freies Wahlfach angerechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt wird (gesamt maximal 4 SSt.).

(2) Für die freien Wahlfächer wird pro SSt. 1 ECTS-Punkt vergeben (gesamt: 8 ECTS-Punkte).

D: Unterrichtsfach DEUTSCH

§ D 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Deutsch verfügen über sprach-, literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche sowie sprach-, literatur-, medien- und kulturdidaktische sowie praktische Kompetenzen, die sie insbesondere zum Unterricht des Faches Deutsch an mittleren und höheren Schulen qualifizieren.

Im Besonderen sind sie befähigt,

- modellhaft vor und mit anderen sozial und situativ angemessen zu sprechen, Gespräche zu leiten, zu analysieren und zu deren Optimierung anzuleiten;
- eigene Texte intentions-, adressaten- und textsortengerecht zu verfassen sowie Texte anderer zu analysieren und zu optimieren;
- entsprechend den Normen der deutschen Standardsprache zu sprechen und zu schreiben und die Lernenden zum korrekten Gebrauch der Standardsprache anzuleiten;
- sprachliche Defizite zu erkennen, zu beschreiben und abzubauen;
- Schreibprozesse entwicklungsgemäß anzuregen, beratend zu begleiten und zu fördern;
- sprachliche Phänomene und sprachliche Normen in ihren systematischen, historischen, sozialen und psychologischen Zusammenhängen zu verstehen und dieses Verständnis den Lernenden exemplarisch zu vermitteln;
- Sprache als Medium zur Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Diskurses zu verstehen, kritisch zu reflektieren und emanzipatorisch zu nutzen;
- Wechselwirkungen zwischen Sprache, Literatur und Medien zu erkennen, zu beschreiben und zu bewerten;
- Besonderheiten literarischer Texte und Genres zu beschreiben;
- an exemplarischen Texten der deutschsprachigen und insbesondere österreichischen Literatur Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge aufzuzeigen sowie kulturelle Tendenzen und Besonderheiten zu erklären;
- Kinder und Jugendliche anzuleiten, Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades zu lesen, und sie altersgerecht zu eigenständiger Auseinandersetzung mit Literatur zu führen, ihnen Rezeptionskompetenz (literaturgeschichtliche Orientierung, Interpretation, literarische Wertung) zu vermitteln und sie zu bleibendem Interesse am literarischen Leben anzuregen;
- den Heranwachsenden die Auseinandersetzung mit Literatur als Möglichkeit zur Entwicklung der Persönlichkeit und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen anzubieten;
- verfügbare Institutionen und Technologien zur Suche, Aufnahme, Auswahl, Bearbeitung und Weitergabe von Informationen fachgerecht zu nützen und kritisch zu hinterfragen;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahrensweisen auf ihre didaktische Relevanz zu prüfen und Unterrichtsmittel für den Deutschunterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht zu analysieren und zu bewerten;
- Deutschunterricht fachgerecht zu planen und zu organisieren;
- angemessene Formen der Feststellung und differenzierten Beurteilung von Leistungen zu erarbeiten und anzuwenden.

(2) Grundlage dieser Handlungskompetenzen ist ein umfassendes Theoriewissen, das entsprechend dem globalen Ausbildungsziel nach Möglichkeit auf didaktisch relevante Kontexte bezogen ist. Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

Mündliche und schriftliche Sprachverwendung:

- Kommunikation und Argumentation,

- Sprechtechnik und Rhetorik,
- Schreiben und Textoptimierung,
- Präsentations- und Moderationstechniken;

Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik:

- System der gegenwärtigen deutschen Standardsprache,
- linguistische Pragmatik, Textlinguistik und Stilistik,
- Prozesse des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung im mündlichen und schriftlichen Bereich,
- Varietäten der deutschen Gegenwartssprache,
- Entstehung und Wirkung sprachlicher Normen, Sprachkritik,
- Bedingungen und Formen von Sprachwandel,
- Entwicklung der deutschen Sprache, historische Grammatik und Sprachgeschichte im soziokulturellen und politischen Kontext,
- theoretische Ansätze und Ergebnisse der sprachwissenschaftlichen Geschlechterforschung;

Literatur- und Medienwissenschaft/Literatur- und Mediendidaktik:

- ästhetische Grundbegriffe und literarische Wertungsmuster in ihrer historischen Entwicklung,
- literaturwissenschaftliche Analyse und Interpretation,
- normative Prozesse in der literarischen Kultur, literarhistorische Kanonbildung und der Stellenwert der Literatur in der Gesellschaft,
- historische Prozesse der Gattungsentwicklung,
- Geschichte der deutschsprachigen Literatur (mit ihren Bezügen zu fremdsprachigen Literaturen) und Ansätze der Literaturgeschichtsschreibung,
- Kenntnis von exemplarischen Werken aus eigener Lektüre im Hinblick auf den Deutschunterricht,
- Themen und Strukturen der Kinder- und Jugendliteratur und deren didaktische und methodische Erschließung,
- Lesesozialisation vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter und deren Konsequenzen für den schulischen Umgang mit Literatur,
- Gestaltungsmittel von Theater, audiovisuellen und elektronischen Medien und deren Wirkung (Medienpädagogik),
- theoretische Ansätze und Ergebnisse der literaturwissenschaftlichen Geschlechterforschung;

Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts:

- didaktische Konzepte und Methoden des Deutschunterrichts,
- schulische Rahmenvorgaben sowie aktuelle Lehrbücher und Unterrichtsmittel,
- Integration von fachspezifischen und fächerübergreifenden Lehrzielen und Lehrinhalten durch spezifische Unterrichtsformen und -methoden.

Detaillierte Kenntnisse haben die Absolventinnen und Absolventen in ausgewählten Bereichen der Sprach- oder Literaturwissenschaft oder ihrer Didaktik, im Zusammenhang mit speziellen Aufgaben im Rahmen von Seminaren oder der Diplomarbeit.

§ D 2. Studienvoraussetzung

Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit zu ihrer Verwendung in dem Ausmaß, in dem die Verwendung für das Verständnis der einschlägigen Texte unbedingt erforderlich ist, nachzuweisen (§ 37 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 2 UniStG).

§ D 3. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte, Fächer)

(1) Das Gesamtstundenausmaß des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Deutsch beträgt **79** Semesterstunden (SSt.), davon entfallen 64 SSt. auf die Pflicht- und Wahlfächer des Fachstudiums (einschließlich Fachdidaktik), 7 SSt. auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und 8 SSt. auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG.

(2) Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester und enthält die Studieneingangsphase im Ausmaß von 7 SSt. Aus den nachfolgend angeführten fachspezifischen Pflichtfächern des 1. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 37 SSt. zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Neuere deutsche Literatur	8–10	12–15
2. Germanistische Mediävistik	6–8	9–12
3. Deutsche Sprache	12	18
4. Fachdidaktik	3	3,5
5. Praktische Germanistik	6	6
– GESAMT:	<hr/> 37	<hr/> 51,5

(3) Der 2. Studienabschnitt dauert 5 Semester. Aus den nachfolgend angeführten fachspezifischen Pflicht- und Wahlfächern des 2. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 27 SSt. zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Neuere deutsche Literatur	4–8	6–12
2. Germanistische Mediävistik	0–4	0–6
3. Deutsche Sprache	4–8	6–12
4. Fachdidaktik	9	14
5. Wahlfächer	4	6
– GESAMT:	<hr/> 27	<hr/> 38

(4) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

(5) Jeder geforderten Studienleistung (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung, Gesamtprüfung, Praktikum, Diplomarbeit) entspricht eine bestimmte Zahl an Punkten im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für jedes der Unterrichtsfächer beträgt **135**. Diese Summe kommt wie folgt zustande:

	SSt.:	ECTS-Punkte:
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (anteilig):		
1. Studienabschnitt	4	6
2. Studienabschnitt	3	4,5
Schulpraktikum (anteilig)		6
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt	37	51,5
Fachprüfung „Normen und Strukturen der dt. Gegenwartssprache“		2
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt	27	36
Fachprüfung „Literarische Traditionen“		3
Freie Wahlfächer	8	8
Diplomarbeit (anteilig)		15
Gesamtprüfung (anteilig)		3
– GESAMT:	<hr/> 79	<hr/> 135

§ D 4. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ist Teil des 1. Studienabschnitts und umfasst folgende einführende und das Studium charakterisierende Lehrveranstaltungen, die im 1. Semester zu absolvieren sind:

Literatur verstehen I, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Mittelalterliche Literatur verstehen, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Sprache und Sprechen, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Einführung in die Fachdidaktik, VO (Einführungs-VO)	1 SSt.	1 ECTS-P.
– GESAMT:	7 SSt.	10 ECTS-P.

§ D 5. Erster Studienabschnitt

(1) Pflichtfach: **Neuere deutsche Literatur**

a) Lehrveranstaltungen:

Literatur verstehen I, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Literatur verstehen II, PS	2 SSt.	3 ECTS-P.
Literarische Wertung, PS/PR	2 SSt.	3 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Literarische Traditionen II (1600–1848), VO/VK, oder: Literarische Traditionen III (1848–1945), VO/VK, oder: Literarische Traditionen IV (1945–Gegenwart), VO/VK	2–4 SSt.	3–6 ECTS-P.
– GESAMT:	8–10 SSt.	12–15 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungen *Literatur verstehen I*, *Literatur verstehen II* und *Literarische Wertung* sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren.

c) Zusatzbestimmung:

Von den drei VO/VK *Literarische Traditionen II*, *III* und *IV* ist mindestens eine (2 SSt.) zu absolvieren, weitere 2 SSt. aus *Literarische Traditionen* sind wahlweise aus dem Fach Neuere deutsche Literatur oder aus dem Fach Germanistische Mediävistik (siehe Abs. 2) zu absolvieren.

(2) Pflichtfach: **Germanistische Mediävistik**

a) Lehrveranstaltungen:

Mittelalterliche Literatur verstehen, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Mediävistische Textwissenschaft, PS	2 SSt.	3 ECTS-P.
Literarische Kultur des Mittelalters, PS/PR	2 SSt.	3 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Literarische Traditionen I (750–1600), VO/VK	0–2 SSt.	0–3 ECTS-P.
– GESAMT:	6–8 SSt.	9–12 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

1. Die Lehrveranstaltungen *Mittelalterliche Literatur verstehen*, *Mediävistische Textwissenschaft* und *Literarische Kultur des Mittelalters* sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren.
2. Für die Anmeldung zu *Mediävistische Textwissenschaft* ist zusätzlich die positive Absolvierung von *Sprachwandel und Sprachvariation* aus dem Fach Deutsche Sprache Voraussetzung.
3. Die positive Absolvierung von *Mittelalterliche Literatur verstehen* ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung *Literarische Traditionen I*.

c) Zusatzbestimmung:

Anstelle von *Literarische Traditionen I* kann auch eine weitere VO/VK *Literarische Traditionen* aus dem Fach Neuere deutsche Literatur (siehe Abs. 1) gewählt werden.

(3) Pflichtfach: **Deutsche Sprache**

a) Lehrveranstaltungen:

Sprache und Sprechen, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Laut und Schrift, VU	2 SSt.	3 ECTS-P.
Strukturen der deutschen Gegenwartssprache, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Text und kommunikative Kompetenz, PS/PR	2 SSt.	3 ECTS-P.
Sprachwandel und Sprachvariation, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Die historische Dimension der deutschen Sprache, PS	2 SSt.	3 ECTS-P.
– GESAMT:	12 SSt.	18 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

1. Die positive Absolvierung von *Sprache und Sprechen* ist Voraussetzung für die Anmeldung zu allen weiteren hier genannten Lehrveranstaltungen.
2. Die positive Absolvierung von *Strukturen der deutschen Gegenwartssprache* ist Voraussetzung für die Anmeldung zum PS/PR *Text und kommunikative Kompetenz*.
3. Die positive Absolvierung von *Laut und Schrift* und von *Sprachwandel und Sprachvariation* ist Voraussetzung für die Anmeldung zum PS *Die historische Dimension der deutschen Sprache*.

(4) Pflichtfach: **Fachdidaktik**

a) Lehrveranstaltungen:

Einführung in die Fachdidaktik, VO (Einführungsvorlesung)	1 SSt.	1 ECTS-P.
Deutschunterricht aus Lehrerperspektive, KS	1 SSt.	1 ECTS-P.
Schnittstelle Fachwissenschaft–Schule, PS/PR	1 SSt.	1,5 ECTS-P.
– GESAMT:	3 SSt.	3,5 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

Die positive Absolvierung von *Einführung in die Fachdidaktik* und von *Deutschunterricht aus Lehrerperspektive* ist Voraussetzung für die Anmeldung zum PS/PR *Schnittstelle Fachwissenschaft–Schule*.

c) Zusatzbestimmung:

Das PS/PR *Schnittstelle Fachwissenschaft–Schule* ist nach Maßgabe des Lehrangebots in Kombination mit einem fachwissenschaftlichen PS/PR der Fächer § D 5 (1), (2) oder (3) zu absolvieren.

(5) Pflichtfach: **Praktische Germanistik**

a) Lehrveranstaltungen:

Lesen, VU	1 SSt.	1 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Sprechen (Atem- und Sprechtechnik), KS, <i>oder:</i> Mündliche Kommunikation, KS, <i>oder:</i> Argumentieren und Diskutieren, KS	2 SSt.	2 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Schreiben, KS, <i>oder:</i> Kreatives Schreiben, KS, <i>oder:</i> Professionelles Schreiben, KS	2 SSt.	2 ECTS-P.
Informationsrecherche, KS	1 SSt.	1 ECTS-P.
– GESAMT:	6 SSt.	6 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

Die Absolvierung der Studieneingangsphase ist Voraussetzung für die Anmeldung zum KS *Informationsrecherche*.

(6) Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können unter Berücksichtigung der im Studienplan genannten Anmeldungsvoraussetzungen im Ausmaß von höchstens 10 SSt. in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden.

(7) Bildungs- und Lehrziele der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

(7.1) Neuere deutsche Literatur:

Literatur verstehen I, II

Die Lehrveranstaltung soll die Studierenden in die literaturwissenschaftliche Textanalyse und Interpretation einführen und diese anhand von Leseübungen schulen. Sie schafft einen Übergang von der individuellen Lesepraxis und Leseerfahrung zur wissenschaftlichen Disziplin und soll die Studierenden von der naiven Lektüre zur reflektierten Lektüre führen. Sie vermittelt das analytische Grundinstrumentarium der Literaturwissenschaft und grundlegendes Wissen über literarische Gattungen und ihre Wandlungsprozesse. Die Studierenden sollen Lektürekompetenz erwerben und dazu befähigt werden, die Gültigkeit von Interpretationen argumentativ zu prüfen; geschult wird das historische Bewusstsein.

Literarische Wertung

Die Lehrveranstaltung soll in systematischer wie in historischer Hinsicht zwischen der Literaturwissenschaft (und ihren Techniken des philologischen Verstehens) und der Literaturkritik (und ihren Mustern der literarischen Wertung) vermitteln. Sie führt in die Theorie und Geschichte ästhetischer Grundbegriffe ein und vermittelt grundsätzliches Wissen um Wandel und Konstanz literarischer Wertungsmuster. Geschult werden soll damit die Fähigkeit, die eigene ästhetische Erfahrung zu reflektieren, in literarischen Wertungsfragen kompetent Stellung zu beziehen und an Literatur Interessierte zu beraten.

Literarische Traditionen II, III, IV

Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die Literaturgeschichte von 1600 bis zur Gegenwart. Sie vermitteln ein exemplarisches Verständnis ausgewählter literarischer Traditionen und Kontexte der neueren deutschen Literatur. Die Übungen sollen das literarhistorisch reflektierte Verstehen schulen und die Studierenden zum literarhistorischen Selbststudium anleiten.

(7.2) Germanistische Mediävistik:

Mittelalterliche Literatur verstehen

Ziel dieser Lehrveranstaltung ist es, die Studierenden in den mediävistischen Fachbereich als einen gesellschaftlich relevanten Zweig des germanistischen Studiums einzuführen. Sie stellt mediävistische Quellen bzw. Nachschlagewerke vor, macht mit Konzepten der mittelalterlichen Weltanschauung vertraut, gibt erste Einblicke in die Medialität der historischen Literaturproduktion und vermittelt Grundbegriffe der mediävistischen Literaturwissenschaft. Schließlich sollen Informationen über die literar- und sprachhistorischen Periodisierungen (mit einem groben Überblick über den literarischen Kanon) die Basis für die darauf aufbauende Beschäftigung mit mittelalterlicher Literatur bieten.

Mediävistische Textwissenschaft

In dieser Lehrveranstaltung lernen die Studierenden die Instrumente einer umfassenden mediävistischen Textanalyse als Werkzeuge für die Erschließung mittelalterlicher deutscher Texte kennen. Dazu zählt vor allem ein anwendungsorientierter Umgang mit elementaren Inhalten der historischen Grammatik (des Althochdeutschen, Mittelhochdeutschen, Frühneuhochdeutschen) sowie das Sammeln erster Übersetzungserfahrungen.

Literarische Kultur des Mittelalters

Die Studierenden sollen zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld von mittelalterlicher Literatur und Gesellschaft befähigt werden, um ein Verständnis für die komplexen Prozesse des mittelalterlichen Literaturbetriebs und der Kanonbildung in ihren literatursoziologischen und kulturgeschichtlichen Zusammenhängen zu erlangen sowie einen Einblick in die historische Überlieferungspraxis und in die wissenschaftlichen Methodologien für die Textherstellung (Editionsphilologie) zu gewinnen. Die gezielte Anwendung mediävistischer Recherche-Medien spielt hierfür eine wesentliche Rolle.

Literarische Traditionen I

Der Vorlesungsteil bietet einen Grundraster zur chronologischen und sozialgeschichtlichen Einordnung der Literatur des deutschsprachigen Mittelalters und gibt einen Einblick in deren Vernetzung mit der gesamteuropäischen Literaturszene. Der Übungsteil führt zu einem reflektierten Verständ-

nis für literarische Standardwerke, bezogen auf ihre spezifischen Entstehungsbedingungen und Sinnpotenziale.

(7.3) Deutsche Sprache:

Sprache und Sprechen

Ausgehend von den Alltagserfahrungen der Studierenden soll die Rolle der Sprache für das Individuum und die Gesellschaft bewusst gemacht werden (Sprache als Ausdrucks-, Erkenntnis- und Handlungsmedium). Vor diesem Hintergrund werden linguistische Konzepte und Theorien vermittelt, die den Weg zu einem tieferen Verständnis von sprachlichen bzw. kommunikativen Phänomenen eröffnen und die Relevanz des Fachbereichs aufzeigen.

Laut und Schrift

Ziele der Lehrveranstaltung sind die Vermittlung von Grundkenntnissen der Phonologie und Phonetik (Ausspracheregeln) der deutschen Gegenwartssprache mit den wichtigsten varietätenspezifischen Ausprägungen sowie detaillierter Kenntnisse der Verschriftungsprinzipien und Regeln des gegenwärtigen orthographischen Systems; besondere Berücksichtigung finden dabei das gebrochene Verhältnis von Phonem zu Graphem und die Eigenheiten phonetisch-phonologischer Umschrift einerseits und (ortho-)graphischer Repräsentation von Sprache andererseits.

Strukturen der deutschen Gegenwartssprache

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einsicht in die Regularitäten der Wort- und Satzgrammatik der deutschen Gegenwartssprache (Standardsprache) im Hinblick auf Sprache als ein Medium zur Verbalisierung von gedanklichen Konzepten.

Text und kommunikative Kompetenz

Ausgehend von einer Analyse der spezifischen Bedingungen von schriftlicher und mündlicher Kommunikation werden Kenntnisse über Texte, Textkohärenz, Textfunktionen und Textsorten sowie über Textgestaltung und -optimierung vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden auch angeleitet werden, die gewonnenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen.

Sprachwandel und Sprachvariation

Die Lehrveranstaltung vermittelt theoretische Beschreibungs- und Erklärungsmodelle für Sprachwandel- und Sprachvariations-Phänomene, unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Wirkung sprachlicher Normen. Angestrebt wird ein vertieftes Verständnis für die Veränderlichkeit von Sprache und die Befähigung zum linguistisch fundierten und reflektierten Umgang mit Normen und Normverstößen.

Die historische Dimension der deutschen Sprache

Ziel dieser Lehrveranstaltung ist es, den Studierenden einen Überblick über die Entwicklungslinien der deutschen Sprache zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt auf der Morphologie. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, sprachtypologisch bedeutsame wie auch perioden- und varietätenspezifische Phänomene zu erkennen und unter Zuhilfenahme von Fachliteratur zu beschreiben. Das erworbene sprachhistorische Wissen soll auch zur Klärung von Fragen der Gegenwartssprache verfügbar gemacht werden. Die Relevanz für den Deutschunterricht wird mitbedacht.

(7.4) Fachdidaktik:

Deutschunterricht aus Lehrerperspektive

Die Studierenden sollen die vielfältigen Aufgaben von Lehrenden im Deutschunterricht erkennen sowie Perspektiven und Interessen für das eigene Studium entwickeln.

Einführung in die Fachdidaktik

In dieser Vorlesung sollen die Studierenden in die fachdidaktische Reflexion als wichtige Voraussetzung für die Bestimmung von Zielen, Inhalten und Methoden im Deutschunterricht eingeführt werden.

Schnittstelle Fachwissenschaft – Schule

Ausgewählte Themen, Erkenntnisse, Verfahrensweisen und Begriffsinstrumentarien aus der Sprach- oder Literaturwissenschaft werden didaktisch analysiert und für die Verwendung im Deutschunterricht aufbereitet. (Die Lehrveranstaltung ist in Verbindung mit einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Proseminar bzw. Projektproseminar durchzuführen.)

(7.5) Praktische Germanistik:

Lesen

Die Lehrveranstaltung will den Studierenden Einsicht in die Bedingungen des Leseprozesses und grundlegende Kenntnisse über Leseformen, unterschiedliche Lesetechniken, über Lesetraining/Lesetests und Leseanimation vermitteln. Praktische Leseübungen sollen den eigenen Zugang bewusst machen und den Lernprozess unterstützen.

Sprechen / Mündliche Kommunikation / Argumentieren und Diskutieren

Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist die Vermittlung von Grundlagenwissen und praktischen Befähigungen in den Bereichen Atem- und Sprechtechnik, Körpersprache, Rhetorik, mündliche Präsentation (vom Statement über Rede, Referat und Presseerklärung bis hin zur Darbietung literarischer Textvorlagen), Gesprächsführung, Diskussion und Diskussionsleitung, Argumentation. In den einzelnen Lehrveranstaltungen werden ausgewählte Bereiche schwerpunktmäßig behandelt; die praktische Arbeit und Einübung sprecherischer und rhetorisch-kommunikativer Fertigkeiten stehen im Vordergrund.

Schreiben / Kreatives Schreiben / Professionelles Schreiben

Ziel der Lehrveranstaltungen zum Themenkreis Schreiben ist es, Einsichten in Prozesse der Textproduktion zu vermitteln und dabei die Schreibkompetenz der Studierenden durch praktische, nach Möglichkeit auf konkrete berufliche Anforderungsprofile zugeschnittene Schreibübungen zu optimieren. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Fragen der Verständlichkeit, der Textoptimierung sowie des adressaten- und textsortenspezifischen Schreibens. Thematisiert werden auch Wege, um Schreibblockaden abzubauen und kreative Prozesse beim Schreiben zu aktivieren. Neben allgemeinen Kursen sind Kurse mit einer Spezialisierung auf kreatives bzw. professionelles Schreiben vorgesehen.

Informationsrecherche

Die Lehrveranstaltung soll die Studierenden befähigen, die moderne Informationstechnologie (IT) zur Beschaffung fachlich relevanter Informationen zu nutzen: Suche in elektronischen Wissensspeichersystemen wie Bibliotheks- und Archivkatalogen, Forschungsdatenbanken etc.; Recherche von Primär- und Sekundärliteratur, biographischen, bibliographischen und anderen Informationen sowie von Volltexten im Internet.

§ D 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Pflichtfach: **Neuere deutsche Literatur**

a) Lehrveranstaltungen:

Literarische Kultur, VA	2 SSSt.	3 ECTS-P.
Kinder- und Jugendliteratur, VA	2 SSSt.	3 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Seminar (SE/PE)	0–2 SSSt.	0–4 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Vorlesung	0–2 SSSt.	0–2 ECTS-P.
– GESAMT:	4–8 SSSt.	6–12 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

Die Ablegung der fachspezifischen Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur VA *Literarische Kultur*.

c) Zusatzbestimmungen:

1. Bezüglich des Seminars gelten die in Abs. 6 ausgeführten Bestimmungen.
2. Bezüglich der Vorlesung gelten die in Abs. 7 ausgeführten Bestimmungen.

(2) Pflichtfach: **Germanistische Mediävistik**

a) Lehrveranstaltungen:

<i>Wahlweise:</i> Seminar (SE/PE)	0–2 SSSt.	0–4 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Vorlesung	0–2 SSSt.	0–2 ECTS-P.
– GESAMT:	0–4 SSSt.	0–6 ECTS-P.

b) Zusatzbestimmungen:

1. Bezüglich des Seminars gelten die in Abs. 6 ausgeführten Bestimmungen.
2. Bezüglich der Vorlesung gelten die in Abs. 7 ausgeführten Bestimmungen.

(3) Pflichtfach: **Deutsche Sprache**

a) Lehrveranstaltungen:

Sprache und Gesellschaft, PS/PR	2 SSt.	3 ECTS-P.
Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter, VK	2 SSt.	3 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Seminar (SE/PE)	0–2 SSt.	0–4 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Vorlesung	0–2 SSt.	0–2 ECTS-P.
– GESAMT:	4–8 SSt.	6–12 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

Die positive Absolvierung von *Sprache und Sprechen*, *Strukturen der deutschen Gegenwartssprache*, *Text und kommunikative Kompetenz* und *Laut und Schrift* ist Voraussetzung für die Anmeldung zur VK *Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter*.

c) Zusatzbestimmungen:

1. Bezüglich des Seminars gelten die in Abs. 6 ausgeführten Bestimmungen.
2. Bezüglich der Vorlesung gelten die in Abs. 7 ausgeführten Bestimmungen.

(4) Pflichtfach: **Fachdidaktik**

a) Lehrveranstaltungen:

Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe, VU	2 SSt.	3 ECTS-P.
Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe, VU	2 SSt.	3 ECTS-P.
Planen, Durchführen und Evaluieren von Deutschunterricht, KO	1 SSt.	1 ECTS-P.
Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik, SE/PE	2 SSt.	4 ECTS-P.
Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts, VU	2 SSt.	3 ECTS-P.
– GESAMT:	9 SSt.	14 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Zusatzbestimmungen:

1. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe* und/oder *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe* vor der Übungsphase des Schulpraktikums zu absolvieren. Auf die Möglichkeit des Vorziehens in den 1. Studienabschnitt wird verwiesen. Die Absolvierung der unter § D 5 (4) lit. a angeführten fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Anmeldung zu den VU *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe* und *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe*.
2. Das KO *Planen, Durchführen und Evaluieren von Deutschunterricht* ist gleichzeitig mit der Übungsphase des Schulpraktikums zu absolvieren. Voraussetzung für die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung ist die positive Absolvierung von *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe* und von *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe*.
3. Das SE/PE *Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik* ist nach Maßgabe des Lehrauftrags in Kombination mit einem fachwissenschaftlichen SE der Pflichtfächer § D 6 (1), (2) oder (3) zu absolvieren. Voraussetzung für die Anmeldung zu diesem SE ist die 1. Diplomprüfung sowie die positive Absolvierung von *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe* und von *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe*.
4. Voraussetzungen für die Anmeldung zur VU *Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts* sind die 1. Diplomprüfung sowie die positive Absolvierung von *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe* und von *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe*.

(5) **Wahlfächer**

a) Lehrveranstaltungen:

<i>Wahlweise:</i> Frauen- und Geschlechterforschung, VA	0–2 SSt.	0–2 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Medien, VA	0–2 SSt.	0–2 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Fachinformatik, KS	0–2 SSt.	0–2 ECTS-P.
<i>Wahlweise:</i> Interkulturalität, VA	0–2 SSt.	0–2 ECTS-P.
– GESAMT:	4 SSt.	4 ECTS-P.

b) Zusatzbestimmung:

Aus den angeführten Wahlfachlehrveranstaltungen sind zwei im Ausmaß von jeweils 2 SSt. zu wählen.

(6) Aus den Pflichtfächern § D 6 (1), (2) und (3) sind insgesamt z w e i Seminare (SE/PE) zu absolvieren, die aus zwei verschiedenen Fächern zu wählen sind. Eines der beiden Seminare ist nach Maßgabe des Lehrangebots in Kombination mit dem fachdidaktischen SE/PE *Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik* zu absolvieren. Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Seminaren sind die 1. Diplomprüfung, die Absolvierung der unter (1) und (3) angeführten Lehrveranstaltungen *Literarische Kultur*, *Kinder- und Jugendliteratur*, *Sprache und Gesellschaft* und *Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter* sowie die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung „Literarische Traditionen“.

(7) Aus den Pflichtfächern § D 6 (1), (2) und (3) ist insgesamt e i n e Vorlesung zu absolvieren, die im Lehrangebot als für das Lehramtsstudium geeignet ausgewiesen ist. Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung über diese Vorlesung ist die Ablegung der fachspezifischen Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung.

(8) Bildungs- und Lehrziele der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

(8.1) Neuere deutsche Literatur:

Literarische Kultur

Die Lehrveranstaltung vermittelt ein grundsätzliches Verständnis für historische Prozesse der Normentstehung, für die kulturelle Bedeutung von Kanonbildungen, für den sich wandelnden Stellenwert der Literatur in der Gesellschaft. Sie reflektiert das Verhältnis der Literatur zu anderen sozialen Funktionsbereichen und vermittelt ein Verständnis für die Prägung der Literatur durch ihre Trägermedien sowie für das Verhältnis der Literatur zu den anderen Medien. Der Übungsteil vertieft die Orientierungen der Vorlesung anhand der Lektüre ausgewählter Texte und Kontexte.

Kinder- und Jugendliteratur

Die Lehrveranstaltung vermittelt einen Überblick über die Theorie und Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur im Medienverbund. Sie soll zu einem reflektierten Verständnis für die entwicklungspsychologischen Aspekte der Beschäftigung mit Literatur führen, die Bedeutung von Literatur für den Individuationsprozess bewusst machen und die Studierenden befähigen, das Interesse der Kinder und Jugendlichen an Literatur zu wecken und zu fördern.

Seminar/Projektseminar

Die Lehrveranstaltung soll die Studierenden befähigen, ein Spezialthema aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur – unter Bedachtnahme auf Aspekte, die für das Lehramt an höheren Schulen relevant sind – wissenschaftlich zu erschließen sowie sinnfällig zu präsentieren. Geschult werden soll die Fähigkeit, den selbstständig erarbeiteten Themenbereich in Form einer umfangreicheren Arbeit schriftlich darzustellen.

Vorlesung

Die Vorlesung dient der Vertiefung des erworbenen Fachwissens und soll den Studierenden ein Verständnis für wissenschaftlich differenzierte Fragestellungen und Diskurse vermitteln. Durch die Wahl der Themen sollen insbesondere Entwicklungslinien und Zusammenhänge innerhalb des Fachgebiets und mit benachbarten Bereichen sichtbar gemacht werden.

(8.2) Germanistische Mediävistik:

Seminar/Projektseminar

In dieser Lehrveranstaltung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, ein Spezialthema aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur – unter Bedachtnahme auf Aspekte, die gesellschaftlich und für das Lehramt an höheren Schulen relevant sind – wissenschaftlich zu erschließen sowie sinnfällig zu präsentieren. Darüber hinaus soll die Fertigkeit zur Abfassung einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit gefestigt werden.

Vorlesung

Die Vorlesung dient der Vertiefung des erworbenen Fachwissens und soll den Studierenden ein Verständnis für wissenschaftlich differenzierte Fragestellungen und Diskurse vermitteln. Durch die Wahl der Themen sollen insbesondere Entwicklungslinien und Zusammenhänge innerhalb des Fachgebiets und mit benachbarten Bereichen sichtbar gemacht werden.

(8.3) Deutsche Sprache:

Sprache und Gesellschaft

Die Lehrveranstaltung vermittelt das Verständnis von Sprache als Medium des gesellschaftlichen Diskurses sowie ein Basiswissen über (soziale, regionale, mediale etc.) Varietäten der deutschen Gegenwartssprache. Je nach Schwerpunktsetzung sollen einzelne Bereiche der Soziolinguistik, Dialektologie, Fachsprachenforschung, Medienlinguistik, Feministischen Linguistik oder Diskursanalyse vertieft behandelt werden.

Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter

Im Zentrum der Lehrveranstaltung steht die Frage, vor welche Anforderungen an die Sprach- und Textkompetenz Schüler/innen im Laufe ihrer Schulzeit gestellt sind. Ziel der Lehrveranstaltung ist die Vermittlung von Grundkenntnissen aus der Spracherwerbs- und Schreibforschung, die Lehrer/innen ein besseres Verständnis der Entwicklung von Sprach- und Textkompetenz im Bereich der mündlichen und schriftlichen Kommunikation ermöglichen.

Seminar/Projektseminar

Die Lehrveranstaltung soll die Studierenden befähigen, ein Spezialthema aus dem Bereich der deutschen Sprache – unter Bedachtnahme auf Aspekte, die für den Deutschunterricht relevant sind – wissenschaftlich zu erschließen und in geeigneter Form (als Referat, schriftliche Seminararbeit bzw. Projektarbeit) zu präsentieren.

Vorlesung

Ziel der Vorlesung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse über ein Teilgebiet der deutschen Sprache bzw. der Linguistik. Dabei sollen insbesondere Entwicklungslinien und Zusammenhänge innerhalb des Fachgebiets und mit benachbarten Bereichen sichtbar gemacht werden. Die Wahl des Vorlesungsthemas erfolgt unter Berücksichtigung der Relevanz für den Deutschunterricht.

(8.4) Fachdidaktik:

Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe

In dieser Lehrveranstaltung werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um den Deutschunterricht an der Unterstufe planen, vorbereiten, organisieren, leiten und aus didaktischer Sicht analysieren und bewerten zu können.

Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe

Ziel dieser Lehrveranstaltung ist es, grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um den Deutschunterricht an der Oberstufe planen, vorbereiten, organisieren, leiten und aus didaktischer Sicht analysieren und bewerten zu können.

Planen, Durchführen und Evaluieren von Deutschunterricht

Die Studierenden werden in spezifische Verfahrensweisen der Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung eingeführt und lernen, fachwissenschaftliche, pädagogische, fachdidaktische und methodische Kenntnisse im Unterricht anzuwenden. Die Reflexion eigener Erfahrungen aus der Übungsphase des Schulpraktikums und die Einbeziehung der Betreuungslehrer/innen sollen diesen Lernprozess unterstützen.

Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik

Durch inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit einem für den Deutschunterricht relevanten Seminarthema aus der Literatur- oder Sprachwissenschaft werden einschlägige fachdidaktische Konzepte oder Methoden des Deutschunterrichts reflektiert oder weiterentwickelt. Die Lehrveranstaltung soll auch Impulse zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten auf fachdidaktischem Gebiet geben. (Die Lehrveranstaltung ist in Verbindung mit einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Seminar bzw. Projektseminar durchzuführen.)

Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts

Didaktische und methodische Fragen des Deutschunterrichts sollen in spezifischen Bereichen vertieft und erweitert werden; nach Möglichkeit soll dies auch in Kooperation mit anderen Fächern und mit benachbarten Wissenschaften geschehen. Es werden Vorschläge zur praktischen Umsetzung im Unterricht erarbeitet und angewandt.

(8.5) Wahlfächer:

Frauen- und Geschlechterforschung

Ziel der Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Frauen- und Geschlechterforschung“ ist die Einübung in einen gendersensiblen Umgang mit Sprache und Literatur. Anhand unterschiedlicher Themen (wie: die symbolische (Re-)Produktion des Geschlechterverhältnisses, literarische und sprachliche Imaginationen und Konzeptionen des ‚Weiblichen‘ und ‚Männlichen‘, Ästhetik und Geschlecht, Sprache und Geschlecht, geschlechtstypische Kommunikationsformen oder feministische Wissenschaftskritik) sollen – je nach thematischer Schwerpunktsetzung – die Entwicklungen feministischer Literaturtheorie oder feministische sprachtheoretische Ansätze und Sprachkritik vermittelt und die Interdisziplinarität feministischer Theorie bewusst gemacht werden. Das theoretische Instrumentarium soll die Studierenden auch zu konkreten Text- und Sprachanalysen aus der Genderperspektive befähigen.

Medien

Die Lehrveranstaltungen des Wahlfachs „Medien“ vermitteln – je nach Schwerpunktsetzung – Medienkompetenz in relevanten Themenbereichen von Printmedien, Rundfunk, Theater, Film, Fernsehen, Video, Internet und Multimedia. Die Studierenden sollen in die Grundlagen der Medientheorie, Mediengeschichte, Medienanalyse, Medienkommunikation, Medienästhetik oder Mediendidaktik eingeführt und zur fachspezifischen Auseinandersetzung mit Einzelmedien, ihren Funktionen, Produkten, Dramaturgien und Gestaltungskriterien angeleitet werden.

Fachinformatik:

Ziele der Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Fachinformatik“ sind – je nach Schwerpunktsetzung – die Vertiefung von IT-Basiskompetenzen im Umgang mit Betriebssystemen, Netzwerk, Kommunikation, Office-Programmen und Präsentationsprogrammen; die Erweiterung der Kenntnisse in der fachspezifischen Informationsrecherche; die Vermittlung von Kompetenz im Umgang mit elektronischen Texten; die Vermittlung von Basiskenntnissen über die Organisation von Gruppenzusammenarbeit mit elektronischen Mitteln und die Nutzung der neuen Medien bei Produktion, Veränderung und Austausch von Texten; das Kennenlernen der Einsatzmöglichkeiten neuer Medien im Studium, im Deutschunterricht und in der Fortbildung von Lehrer/inne/n.

Interkulturalität:

Anhand ausgewählter Themen sollen in den Lehrveranstaltungen dieses Wahlfachs – mit unterschiedlicher Gewichtung – Grundlagenwissen und ein theoretisches Instrumentarium zur Analyse und Beschreibung interkultureller Phänomene in den Bereichen Sprache, Kommunikation und Literatur vermittelt, die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von interkultureller Begegnung und interkulturellem Austausch bewusst gemacht und die Studierenden zu einem sensiblen Umgang mit ‚dem Anderen‘ hingeführt werden.

§ D 7. Beschränkung der Zahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen für

- Proseminare (PS): max. 30;
- Seminare (SE), Projektseminare (PE), Projektproseminare (PR): 25, diese Zahl kann von den LV-Leiter/inne/n bei Bedarf und entsprechenden räumlichen Gegebenheiten auf 30 erhöht werden;
- Kurse (KS): 18, diese Zahl kann aufgrund besonderer didaktischer Erfordernisse auf 16 abgesenkt oder, bei Bedarf und wenn dies den LV-Leiter/inne/n didaktisch vertretbar erscheint, bis auf 22 erhöht werden;
für den KS *Deutschunterricht aus Lehrerperspektive* beträgt die Höchstzahl max. 7;
- *KO Planen, Durchführen und Evaluieren von Deutschunterricht*: max. 15;
- Vorlesungen mit Arbeitsgemeinschaft (VA), Vorlesungen mit Konversatorium (VK) und Vorlesungen mit Übung (VU) allgemein: max. 42;
für Vorlesungen mit Übung im Fach „Fachdidaktik“: max. 30;
VK *Literarische Traditionen*: keine Teilnehmendenbeschränkung.

(2) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen; die Kriterien sind in der gegebenen Reihenfolge anzuwenden:

1. Vorrangigkeit von Studierenden des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Deutsch;
2. Vorrangigkeit von Studierenden, die die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplans zu absolvieren haben;
3. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen;
4. Reihenfolge der Anmeldung;
5. Studierende mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

§ D 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsmethode der Lehrveranstaltungsprüfungen wird von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung entsprechend der Lehrveranstaltungsart festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Die fachspezifischen Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung sind im Unterrichtsfach Deutsch die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts gem. § D 5 (1) bis (5) sowie die Fachprüfung „Normen und Strukturen der deutschen Gegenwartssprache“.

(3) Fachprüfung „Normen und Strukturen der deutschen Gegenwartssprache“:

- a) Im 1. Studienabschnitt ist im Fach Deutsche Sprache eine Fachprüfung abzulegen. In dieser Fachprüfung sind grundlegende theoretische Kenntnisse der Strukturen der deutschen Gegenwartssprache (Standardsprache), die praktische Beherrschung der Normen der deutschen Standardsprache sowie die Befähigung zum Schreiben eines Textes nachzuweisen. Prüfungsgegenstand sind daher insbesondere Inhalte der Lehrveranstaltungen *Laut und Schrift, Strukturen der deutschen Gegenwartssprache* sowie *Text und kommunikative Kompetenz*; die detaillierten Prüfungsanforderungen werden durch Beschluss der Studienkommission festgelegt.
- b) Die Prüfung kann frühestens am Ende des 3. Semesters bzw. nach Absolvierung der genannten Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Definition: schriftliche Prüfung, Einzelprüfung, Dauer: 3 Stunden.

(4) Auf die Bestimmungen des § A 4 dieses Studienplans (Nachweis der Lateinkenntnisse) wird verwiesen.

(5) Im 2. Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Sofern die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Deutsch verfasst wird, ist das Thema so zu wählen, dass es einem der Prüfungsfächer des 2. Studienabschnittes zuordenbar ist. Die Integration fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte wird jedenfalls empfohlen.

(6) Die fachspezifischen Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung sind im Unterrichtsfach Deutsch die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts gem. § D 6 (1) bis (5), die Fachprüfung „Literarische Traditionen“ sowie eine abschließende Gesamtprüfung.

(7) Fachprüfung „Literarische Traditionen“:

- a) Im 2. Studienabschnitt ist eine Fachprüfung über literarische Traditionen abzulegen. In dieser Fachprüfung sind die Kenntnis von Standardwerken der deutschsprachigen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie ein theoretisches Basiswissen über Prozesse der Kanonbildung und über Ansätze der Literaturgeschichtsschreibung nachzuweisen. Prüfungsgegenstand sind daher insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen *Literarische Traditionen I, II, III* und *IV* aus den Fächern Neuere deutsche Literatur und Germanistische Mediävistik; die Lektüreliste und die detaillierten Prüfungsanforderungen werden durch Beschluss der Studienkommission festgelegt.
- b) Die Prüfung kann frühestens am Ende des 5. Semesters bzw. nach Absolvierung der VA *Literarische Kultur* abgelegt werden. Definition: schriftliche, kommissionelle Prüfung mit 4 Prüfungsteilen (für eine positive Gesamtbeurteilung muss jeder Teil positiv bewertet sein), Dauer: 3 Stunden.

(8) Bezüglich der abschließenden Gesamtprüfung und der Voraussetzungen für die Anmeldung zu dieser Prüfung wird auf § A 12 (3) und (5) dieses Studienplans verwiesen.

§ D 9. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Studierende, die an einer Pädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Deutsch erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes zu absolvieren. Sie haben jedoch ihr an der Pädagogischen Akademie absolviertes Studium auf die Erfordernisse der 1. Diplomprüfung zu ergänzen. Diese Ergänzung wird erfüllt durch die positive Absolvierung der nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:

Literarische Wertung, PS/PR	2 SSt.	3 ECTS-P.
Mediävistische Textwissenschaft, PS	2 SSt.	3 ECTS-P.
Literarische Kultur des Mittelalters, PS/PR	2 SSt.	3 ECTS-P.
Sprachwandel und Sprachvariation, VA	2 SSt.	3 ECTS-P.
Die historische Dimension der deutschen Sprache, PS	2 SSt.	3 ECTS-P.
Schnittstelle Fachwissenschaft–Schule, PS/PR	1 SSt.	1,5 ECTS-P.
– GESAMT:	11 SSt.	16,5 ECTS-P.

§ D 10. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

Als freie Wahlfächer werden empfohlen:

- Angebote aus dem Fach Praktische Germanistik, die nicht bereits als Pflichtfach-Lehrveranstaltungen absolviert wurden;
- Angebote aus den Wahlfächern des 2. Studienabschnittes;
- Lehrveranstaltungen zu Themen des Zweit- und Fremdsprachenunterrichts;
- weitere fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrangebote der Germanistik, insbesondere zur Vorbereitung und Begleitung der Diplomarbeit;
- allgemeine EDV- und Informatik-Lehrveranstaltungen zur Erreichung des ECDL-Niveaus (ECDL = European Computer Driving Licence);
- Lehrveranstaltungen zu Präsentationstechniken und zur Erweiterung der sozialen und personalen Kompetenz.

§ D 11. Übergangsbestimmungen

(1) Die mit 1. Oktober 2005 in Kraft tretenden Änderungen in § D 5 Abs. 3 lit. a (Pflichtlehrveranstaltung *Die historische Dimension der deutschen Sprache* anstelle von *Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter*) und § D 6 Abs. 3 lit. a und b sowie in § D 6 Abs. 6 und in § D 9 (betreffend das PS *Die historische Dimension der deutschen Sprache*) sind auf Studierende, die am 1.10.2005 die Lehrveranstaltung *Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter* bereits absolviert haben, nicht anzuwenden.

(2) Die Änderung in § D 5 Abs. 2 lit. b (Anmeldevoraussetzung *Sprachwandel und Sprachvariation* für *Mediävistische Textwissenschaft*) tritt mit 1. März 2006 in Kraft.

E: Unterrichtsfach ENGLISCH

§ E 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Erwünscht sind Basiskenntnisse auf folgenden Gebieten: Politik, Recht, Wirtschaft, Philosophie, Religion, Geschichte, Geographie, Kommunikations- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- allgemeinsprachliche *proficiency* (z. B. Cambridge Proficiency oder vergleichbare anerkannte Zertifikate) in einer der Standardvarietäten des Englischen
- Fähigkeit zur kontrastiven Analyse zwischen den Standardvarietäten des Englischen einerseits und dem (österreichischen) Deutschen andererseits
- fachsprachliche Kompetenz, z. B.:
 - Wirtschaftssprache: kaufmännische Kommunikation
internationale Geschäftsfähigkeit
Marketing und Tourismus
 - Natur und Technik
 - Werbung und Medien
- Lautschrift
- Grammatik als funktionales System (*notional-functional grammar*)
- Vermittlungs- und Lernstrategien für die vier Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben)
- Spracherwerbstheorien
- Landes- und Kulturkunde sowie Sprachgeschichte der Länder des anglo-amerikanischen Kulturkreises, unter Berücksichtigung politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher, philosophischer, historischer, geographischer, ökologischer und sozialer Gegebenheiten
- Kenntnis der englischsprachigen Literatur, sowohl der Literaturgeschichte als auch des aktuellen Literaturangebots
- Kompetenz in der sprachlichen und literarischen Textanalyse sowie in der Analyse der Kulturen englischsprachiger Länder

(3) Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- sicherer Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien
- technische und didaktische Kompetenz für die neuen Medien
- Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Fähigkeit zur Informationsbeschaffung (z. B. CDROM- und Bibliotheksrecherche, Verwendung von Nachschlagewerken)
- Beherrschung von Präsentationstechniken
- Fähigkeit zur Konzeption und Durchführung von fächerübergreifenden fremdsprachlichen Schulprojekten sowie zur Verwendung von Englisch als Arbeitssprache
- Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Sprachaufenthalten im Ausland

§ E 2. Bildungsziele der Pflichtfächer

(1) Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik

Zielsetzung des Prüfungsfaches ist es,

- a) eine allgemeine Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik zu geben und einen Überblick über die Teilbereiche des Studiums zu vermitteln;
- b) Orientierungshilfen für die Studierenden zu bieten bezüglich
 1. der Studienmöglichkeiten und Berufsfelder,

2. der effizienten Organisation ihres Studiums und ihrer Zeit, Lernstrategien, Kursvorbereitungen, Prüfungsvorbereitungen, autonomes selbstgesteuertes Lesen und Lernen etc.;
- c) eine Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu bieten und die Studierenden mit den wichtigsten Arbeitsweisen und der grundlegenden Fachterminologie vertraut zu machen (Bibliotheksbenützung und Materialsuche, Nutzung elektronischer Medien, Notizen- und Exzerpttechnik, Verarbeitung des Materials, Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, Zitiertechnik, sprachliche Adäquatheit, Präsentation ihrer Arbeit/Referate u.a.);
- d) in den Umgang mit Sprache und (ihrer Verarbeitung in) Texten (aus sprachpraktischer, sprachwissenschaftlicher sowie literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht) einzuführen.

Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für ein problembewusstes, selbstgesteuertes Lernen und die Entwicklung von intellektuellen, organisatorischen, kommunikativen und sprachlich-kulturellen Fertigkeiten (einschließlich einer kritischen Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit, Möglichkeiten und Motivationsfähigkeit), welche die Grundlage nicht nur für die erfolgreiche Bewältigung des Studiums, sondern auch unabdingbare Voraussetzungen für eine schnelle und effiziente Orientierung beim Einstieg in die Berufswelt und größtmögliche Flexibilität bei der Ausübung späterer beruflicher Tätigkeiten bilden.

(2) Sprachausbildung

Ziele des sprachpraktischen Unterrichts:

Die sprachpraktische Ausbildung hat in ihrer Gesamtheit das Ziel, das Kompetenzniveau von im Allgemeinen B2 auf C2 des *Common European Framework of Reference* zu steigern. Einzelne Ziele sind:

- a) differenziertes Sprachhandeln (d. h. die Fähigkeit, die Sprache in einer Vielzahl von Situationen und in Bezug auf eine Vielfalt von Themen sicher und richtig einzusetzen);
- b) fortgeschrittenes Sprachbewusstsein (d. h. die Studierenden sollen ihre sprachliche Kompetenz selbstständig erweitern und dabei auch aktuelle Sprachwandelungsprozesse berücksichtigen können);
- c) Anforderungen eines künftigen Berufsprofils werden vor allem im 2. Studienabschnitt berücksichtigt (z. B. durch fachsprachliche Lehrveranstaltungen für Studierende mit Wirtschafts-, Medien- und anderen Schwerpunkten).

(3) Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftliche Ausbildung hat ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Struktur der englischen Sprache zum Ziel. Sprachwissenschaft wird sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert verstanden und berücksichtigt darüber hinaus kulturwissenschaftliche Aspekte des englischen Sprachraums.

Im Einzelnen werden folgende Studienziele angestrebt:

- a) Grundkenntnisse der Geschichte der englischen Sprache sowie Kenntnisse der nationalen, regionalen, schichtenspezifischen und funktionalen Varianten des Englischen;
- b) Grundkenntnisse und in Teilgebieten erweiterte Kenntnis der englischen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und Psycholinguistik;
- c) Kenntnis der wichtigsten Methoden der sprachwissenschaftlichen Analyse und Fähigkeit zur Anwendung auf Gebieten wie den folgenden: Erst- und Fremdsprachenerwerb, Sprachvermittlung sowie Sprachverwendung, z. B. in literarischen und politischen Texten und in den Medien.
- d) Neben den sprachwissenschaftlichen Themen im engeren Sinn sollen auch andere sprach- und kulturwissenschaftlich relevante Gebiete berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf Anforderungsprofile im Berufsleben. Dazu gehören u. a.
 - Fachsprachenkommunikation und Betriebskommunikation;
 - (Fremd)sprachenprogramme (für Schulen, Fachhochschulen, Institutionen der Erwachsenenbildung und solche mit bilinguaem Unterricht), Sprachstandserhebungen sowie die Evaluation von Englischunterricht;

- interkulturelle Kommunikation, Konfliktmanagement, Kommunikation und neue Medien sowie weitere angewandte Bereiche, in denen eine Wechselwirkung zwischen Sprache und Welt stattfindet.

(4) Literaturwissenschaft

Die literaturwissenschaftliche Ausbildung befasst sich mit Texten aus dem gesamten englischen Sprachraum, vorwiegend mit britischer und amerikanischer Literatur, aber auch mit anderen Literaturen in englischer Sprache, unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde der betreffenden Länder.

Folgende Studienziele stehen im Mittelpunkt:

- a) Das Erlernen des selbstständigen Umgangs mit englischsprachigen literarischen Texten, deren Lektüre, Analyse und Interpretation. Über die sprachliche Erschließung hinaus müssen vor allem Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie Grundkenntnisse der Textanalyse (Poetik, Rhetorik, Stilistik, literaturtheoretische Terminologie, Gattungsfragen mit ihren technischen Aspekten) und die Fähigkeit der Einbettung literarischer Texte in entsprechende kulturhistorische Kontexte erworben werden.
- b) Entwicklung der Fähigkeit zur kritischen Anwendung verschiedener Methoden literaturwissenschaftlicher Interpretation. Dazu gehört vor allem die Kenntnis der wichtigsten Literaturtheorien und die Auseinandersetzung mit ihren Grundproblemen.
- c) Überblick über die Geschichte der englischsprachigen (besonders der britischen und US-amerikanischen) Literatur in ihren verschiedenen Gattungen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Beschäftigung mit einzelnen Texten und Autor/inn/en findet ihre notwendige Ergänzung in deren Systematisierung nach thematisch-inhaltlichen, formalen und historischen Gesichtspunkten. Darüber hinaus soll dieses literarische Wissen durch die Wahl von Schwerpunktgebieten vertieft werden.
- d) Neben dem literarischen Kanon im engeren Sinn sollen – vor allem im Hinblick auf Anforderungen im Berufsleben – auch andere kulturwissenschaftlich relevante Textarten und Medien (z. B. Jugendliteratur, Gebrauchsliteratur, Bereiche der populären Kultur, Film) berücksichtigt werden. Dabei ist auf die inhaltliche und methodische Reflexion der Wechselwirkungen zwischen diesen Textarten und der Gesamtkultur einerseits sowie zwischen Literatur und den anderen Medien andererseits Bedacht zu nehmen.

(5) Kulturwissenschaft

Aufgabe der kulturwissenschaftlichen Ausbildung ist es, die wesentlichen Lebensbedingungen, kulturellen und gesellschaftlichen Erscheinungen, Institutionen und historischen Entwicklungen des United Kingdom und der USA unter Berücksichtigung der übrigen englischsprachigen Länder zu vermitteln. Dabei geht es nur in einem beschränkten Ausmaß um eine 'Realienkunde', da für diese vor allem das Selbststudium von Bedeutung ist. Die kulturwissenschaftlichen Grundkurse schaffen die Voraussetzung für ein solches Selbststudium und legen ein besonderes Augenmerk auf die Methodik kulturwissenschaftlichen Arbeitens. Darüber hinaus widmen sie sich vorwiegend dem Erkennen, der Analyse und der Evaluation der Zielkultur(en) unter Mitreflexion der eigenen kulturellen Ausgangssituation. Die Auseinandersetzung mit Grundproblemen und Aspekten der Kulturtheorie ist ein weiterer Teil der kulturwissenschaftlichen Einführungsphase.

Ausgehend von der Kenntnis, dass die Lebenswelt eines Landes hauptsächlich in Form von Ver-textungen aller Art konstituiert und rezipiert wird, ist eine der Hauptaufgaben der Kulturwissenschaft, insbesondere im 2. Studienabschnitt, Studierende in die Lage zu versetzen, 'cultural narratives' (auch mediale) zu verstehen und zu interpretieren. Das angestrebte übergreifende Studienziel ist eine über bloßes Faktenwissen hinausgehende kulturwissenschaftliche und interkulturelle Kompetenz.

Kulturwissenschaft ist ein das ganze Studium begleitendes Fachgebiet, das auch in die Teilfächer Literatur- und Sprachwissenschaft integriert ist. Die vielfältigen und komplexen Wechselbeziehungen zwischen Sprache/Literatur und allgemein kulturellen, historischen und gesellschaftlichen Phänomenen in den Zielsprachenländern und deren methodisch vertiefte Erörterung stehen dabei im Mittelpunkt.

(6) Fachdidaktik

Die Fremdsprachendidaktik ist die integrative Grundlagenwissenschaft für die Ausbildung von Fremdsprachenlehrer/inne/n. Sie wird einerseits als die Wissenschaft zur Erforschung des Lernens und Lehrens der Fremdsprache Englisch im Unterricht und andererseits als praxisbezogene Berufsvorbildung in sprach- und kulturdidaktischen, literatur- und mediendidaktischen Fähigkeiten verstanden.

Die fachdidaktische Ausbildung hat ein vertieftes Verständnis der Prozesse des Lernens und Lehrens fremder Sprachen und Kulturen am Beispiel der englischen Sprache(n) und der englischsprachigen Kulturen zum Ziel. Sie soll dazu befähigen, die Vermittlungsprozesse zu reflektieren und in der späteren Berufspraxis auch zu steuern.

Folgende Studienziele stehen im Mittelpunkt der fachdidaktischen Ausbildung im Fach Englisch:

- a) Kenntnis der relevanten lern- und lehrtheoretischen Grundlagen für Sprachunterricht, der zugrunde liegenden Theorien der Kognition und entsprechender Spracherwerbtheorien;
- b) Kenntnis der wichtigsten Methoden und Lehrtechniken für den Unterricht von 10–18-Jährigen unter besonderer Berücksichtigung des kommunikativen Ansatzes und innovativer Lehr- und Lernformen; Fähigkeit zur Evaluation von Lehrwerken und zur Lehrmaterialkonstruktion (unter Einschluss der neuen Medien);
- c) Kenntnis der Grundlagen der Literatur- und Kulturdidaktik, der Fachsprachendidaktik, der Didaktik der Erwachsenenbildung, der bilingualen Didaktik und der Arbeitssprachendidaktik.

§ E 3. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte, Fächer)

(1) Das Gesamtstundenausmaß für das Unterrichtsfach Englisch beträgt **79** Semesterstunden (SSt.), davon 64 SSt. aus den Pflichtfächern des Fachstudiums, 7 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und 8 SSt. aus den freien Wahlfächern gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG.

(2) Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester und enthält die Studieneingangsphase im Ausmaß von 7 SSt. Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind 30 SSt. in folgender Verteilung auf die einzelnen Prüfungsfächer zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik	1	1
Sprachausbildung	12	12
Sprachwissenschaft	6	6
Literaturwissenschaft	6	6
Kulturwissenschaft	5	5
– GESAMT:	<hr/> 30	<hr/> 30

(3) Der 2. Studienabschnitt dauert 5 Semester. Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind 34 SSt. in folgender Verteilung auf die einzelnen Prüfungsfächer zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
Fachdidaktik	12	18
Sprachausbildung	6	9
Sprachwissenschaft	8	14
Literaturwissenschaft	8	14
– GESAMT:	<hr/> 34	<hr/> 55

(4) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

(5) Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für das Unterrichtsfach Englisch beträgt 140,5. Davon fallen 6 auf das Schulpraktikum, 10,5 auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, 30 auf den 1. Studienabschnitt, 55 auf den 2. Studienabschnitt, 8 auf die freien Wahlfächer, 11 auf die Fachprüfun-

gen (davon 3 auf die Fachprüfung Sprachwissenschaft des 2. Studienabschnittes, auf alle anderen Fachprüfungen je 2 Punkte), 4 auf die Gesamtprüfung und 15 auf die Diplomarbeit.

§ E 4. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus 7 SSt. und beinhaltet die folgenden Lehrveranstaltungen:

English Study Skills, PS	1 SSt.	1 ECTS-P.
Introduction to English Linguistics, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
Einführung in die Literaturwissenschaft I, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
British and American Cultural Studies: Foundation Course, VU oder PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>7 SSt.</u>	<u>7 ECTS-P.</u>

§ E 5. Erster Studienabschnitt

(1) Der 1. Studienabschnitt umfasst 30 SSt. aus den Pflichtfächern des Faches.

(2) Es sind folgende Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Prüfungsfächern zu absolvieren:

(2.1) Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik

a) Lehrveranstaltung:

English Study Skills, PS	1 SSt.	1 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>1 SSt.</u>	<u>1 ECTS-P.</u>

(2.2) Sprachausbildung

a) Lehrveranstaltungen:

1. English for Academic Purposes, KS	2 SSt.	2 ECTS-P.
2. Language Systems, KS	3 SSt.	3 ECTS-P.
3. Varieties of Spoken English: Productive and Receptive Skills, KS	2 SSt.	2 ECTS-P.
4. Pronunciation, KS	1 SSt.	1 ECTS-P.
5. Language Awareness and Contrastive Analysis, KS	2 SSt.	2 ECTS-P.
6. Varieties of Written English: Productive and Receptive Skills, KS	2 SSt.	2 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>12 SSt.</u>	<u>12 ECTS-P.</u>

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Zusatzbestimmungen:

1. Die Lehrveranstaltungen 1, 2 und 3 sind nicht aufbauend und können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltung 1 vor der Lehrveranstaltung 3 zu absolvieren.
2. Im ersten Semester dürfen nur zwei der Lehrveranstaltungen 1, 2 oder 3 besucht werden; für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus der Sprachausbildung (mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 4) ist der erfolgreiche Abschluss von English Study Skills verpflichtend.
3. Die Lehrveranstaltung 5 darf erst nach Abschluss der Lehrveranstaltung 2 sowie nach Absolvierung von Einführung in die Literaturwissenschaft I und entweder Introduction to English Linguistics oder Introduction to the History of the English Language besucht werden.
4. Die Lehrveranstaltung 6 darf erst nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen 1 und 3 absolviert werden.

(2.3) Sprachwissenschaft

a) Lehrveranstaltungen:

Introduction to English Linguistics, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
Introduction to the History of the English Language, VU/VO	2 SSt.	2 ECTS-P.
Sprachwissenschaftl. Proseminar: Bereich A, PS, <i>oder</i> :		
Sprachwissenschaftl. Proseminar: Bereich B, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>6 SSt.</u>	<u>6 ECTS-P.</u>

b) Zusatzbestimmung:

Thematisch decken die beiden sprachwissenschaftlichen Proseminare folgende Bereiche ab:
Bereich A: Phonetics and Phonology, Morphology, Syntax, Semantics;
Bereich B: Pragmalinguistics, Textlinguistics, Sociolinguistics, Psycholinguistics.

c) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

Voraussetzung für den Besuch des sprachwissenschaftlichen Proseminars ist die Absolvierung von English Study Skills, von Introduction to English Linguistics und Introduction to the History of the English Language.

(2.4) Literaturwissenschaft

a) Lehrveranstaltungen:

Einführung in die Literaturwissenschaft I, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
Einführung in die Literaturwissenschaft II, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
Literaturwissenschaftliches Proseminar, PS, <i>oder</i> :		
Literaturwissenschaftliche Vorlesung (mit Übung), VU/VO	2 SSt.	2 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>6 SSt.</u>	<u>6 ECTS-P.</u>

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

1. Die Einführung in die Literaturwissenschaft II kann erst nach Absolvierung von English Study Skills und der Einführung in die Literaturwissenschaft I besucht werden.
2. Das literaturwissenschaftliche Proseminar oder die literaturwissenschaftliche Vorlesung (mit Übung) kann erst nach Absolvierung der beiden Einführungen in die Literaturwissenschaft besucht werden.

(2.5) Kulturwissenschaft

a) Lehrveranstaltungen:

British and American Cultural Studies: Foundation Course, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
American <i>or</i> British Cultural Studies Proseminar, PS	2 SSt.	2 ECTS-P.
American <i>or</i> British Cultural Studies Proseminar, PS	1 SSt.	1 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>5 SSt.</u>	<u>5 ECTS-P.</u>

b) Zusatzbestimmung:

Es müssen sowohl ein Proseminar aus American Cultural Studies als auch ein Proseminar aus British Cultural Studies absolviert werden. Bei der Absolvierung eines Cultural-Studies-Proseminars als einstündige Lehrveranstaltung ist eine Reduzierung der Leistungsanforderungen vorzusehen.

(3) Erläuterungen zum Lehrangebot:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Betrachtungsweisen auch in den sprachpraktischen sowie sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.

- b) Genderspezifische Fragestellungen und Betrachtungsweisen werden in den sprachpraktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

- (4) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt ist unter Berücksichtigung der im Studienplan genannten Anmeldungsvoraussetzungen im Ausmaß von 10 SSt. möglich.

§ E 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Der 2. Studienabschnitt umfasst 34 SSt. aus den Pflichtfächern des Faches.

(2) Im 2. Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Prüfungsfächern zu absolvieren:

(2.1) Fachdidaktik

a) Lehrveranstaltungen:

Introduction to Methodology, VU	2 SSt.	3 ECTS-P.
Fachdidaktisches PS 1: Methods and Techniques of Foreign Language Teaching (Teaching Oriented)	2 SSt.	3 ECTS-P.
Fachdidaktisches PS 2: Cognitive and Psychological Aspects of L2 Learning (Learning Oriented)	2 SSt.	3 ECTS-P.
Fachdidaktisches PS 3: Betreuung des Schulpraktikums	2 SSt.	3 ECTS-P.
Fachdidaktisches PS 4: Methodology of Teaching Literature and Culture	2 SSt.	3 ECTS-P.
Fachdidaktisches PS 5: Language Education for Specific Contexts	1 SSt.	1,5 ECTS-P.
Fachdidaktisches PS 6: New Trends in Language Teaching	1 SSt.	1,5 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>12 SSt.</u>	<u>18 ECTS-P.</u>

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:

1. Das fachdidaktische PS 1 und/oder das fachdidaktische PS 2 können gleichzeitig mit, aber nicht vor Introduction to Methodology besucht werden. Das fachdidaktische PS 1 und das fachdidaktische PS 2 sind nicht aufbauend und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.
2. Das fachdidaktische PS 3 muss im selben Semester wie das Schulpraktikum absolviert werden. Für den Besuch dieses Proseminars ist die erfolgreiche Absolvierung von Introduction to Methodology sowie des fachdidaktischen PS 1 *oder* des fachdidaktischen PS 2 notwendig.
3. Für den Besuch des fachdidaktischen PS 4 ist die erfolgreiche Absolvierung von Introduction to Methodology sowie des fachdidaktischen PS 1 *oder* des fachdidaktischen PS 2 notwendig.
4. Für den Besuch des fachdidaktischen PS 5 und des fachdidaktischen PS 6 ist die erfolgreiche Absolvierung von Introduction to Methodology sowie des fachdidaktischen PS 1 *und* des fachdidaktischen PS 2 notwendig.

(2.2) Sprachausbildung

a) Lehrveranstaltungen:

1. Professional Writing Skills, KS	2 SSt.	3 ECTS-P.
2. Professional Speaking Skills, KS	2 SSt.	3 ECTS-P.
3. Error Analysis and Assessment, KS	2 SSt.	3 ECTS-P.
– GESAMT:	<u>6 SSt.</u>	<u>9 ECTS-P.</u>

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Zusatzbestimmung:

Der Besuch der Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung des 2. Studienabschnittes setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung des 1. Studienabschnittes voraus. Die Lehrveranstaltungen 1 und 2 können nicht gleichzeitig besucht werden.

(2.3) Sprachwissenschaft

a) Lehrveranstaltungen:

Sprachwissenschaftliche Vorlesung, VO	2 SSt.	3 ECTS-P.
Sprachwissenschaftliches Seminar, SE	2 SSt.	4 ECTS-P.
Sprachwissenschaftliches Projektseminar, PE	2 SSt.	4 ECTS-P.
Review of English Linguistics, VO	2 SSt.	3 ECTS-P.
– GESAMT:	<hr/> 8 SSt.	<hr/> 14 ECTS-P.

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Zusatzbestimmung:

1. Abgesehen von der Absolvierung des 1. Studienabschnittes bestehen für den Besuch der beiden sprachwissenschaftlichen Seminare keine Anmeldevoraussetzungen.
2. Mindestens eines der beiden sprachwissenschaftlichen Seminare muss aus dem Bereich der angewandten Sprachwissenschaft sein.
3. Anmeldevoraussetzung für den Besuch von Review of English Linguistics ist die Absolvierung von zumindest einem der beiden sprachwissenschaftlichen Seminare.

(2.4) Literaturwissenschaft

a) Lehrveranstaltungen:

Literaturwissenschaftliches Seminar (Hauptseminar), SE	2 SSt.	4 ECTS-P.
Literaturwissenschaftliches Seminar (Spezialseminar mit kulturwissenschaftlicher, intermedialer oder theoretisch-methodologischer Ausrichtung), SE	2 SSt.	4 ECTS-P.
Review of American Literature, VO	2 SSt.	3 ECTS-P.
Review of English Literature, VO	2 SSt.	3 ECTS-P.
– GESAMT:	<hr/> 8 SSt.	<hr/> 14 ECTS-P.

b) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Zusatzbestimmung:

1. Abgesehen von der Absolvierung des 1. Studienabschnittes bestehen für die beiden Literaturwissenschaftlichen Seminare (Hauptseminar und Spezialseminar) keine Anmeldevoraussetzungen.
2. Die beiden Literaturwissenschaftlichen Seminare sind nicht aufeinander aufbauend.

(3) Erläuterungen zum Lehrangebot:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Betrachtungsweisen in den sprachpraktischen sowie sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.
- b) Genderspezifische Fragestellungen und Betrachtungsweisen werden in den sprachpraktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

§ E 7. Beschränkung der Zahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen

(1) Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen (VO) besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht.

(2) Die Zahl der Teilnehmer/innen an den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen 24 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes und 18 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes. Für Vorlesungen mit Konversatorium oder Übung (VK, VU) gilt unabhängig vom Studienabschnitt die Höchstzahl von 35 Teilnehmer/innen bzw. 40 Teilnehmer/innen bei British and American Cultural Studies: Foundation Course.

(3) Sind in einer Lehrveranstaltung nicht genügend Plätze vorhanden, kann die Höchstteilnehmerzahl von der Studienkommission um maximal 20 % erhöht werden (1. Studienabschnitt: 29; 2. Studienabschnitt: 22; VK, VU: 42, British and American Cultural Studies: Foundation Course: 48); ausgenommen sind Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung des 1. Studienabschnittes.

(4) Werden bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführten Höchstteilnehmerzahlen überschritten und ist eine Erhöhung dieser Zahlen gem. Abs. 3 nicht ausreichend oder möglich, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum ordentlichen Studium in der Studienrichtung zugelassen sind;
2. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen;
3. Einrichtung von Parallel-Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan/die Studiendekanin nach Maßgabe der Ressourcen;
4. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen Zeugnisse);
5. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts;
6. Für Studienanfänger/innen, auf die Z 4 und 5 nicht zutreffen: entsprechend den Ergebnissen eines Reihungstests in der Sprachausbildung.

§ E 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Die fachspezifischen Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung sind im Unterrichtsfach Englisch die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts gem. § E 5 (2.1) bis (2.5) sowie die Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts gem. Abs. 2.

(2) Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

- a) In der Literaturwissenschaft findet eine schriftliche Fachprüfung statt, die aus zwei Prüfungsteilen besteht. Im ersten Teil ist der Nachweis der Befähigung zur literaturwissenschaftlichen Analyse und Interpretation, im zweiten Teil der Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie zu erbringen. Die positive Absolvierung der Fachprüfung setzt die positive Absolvierung beider Teile voraus. Diese Fachprüfung kann frühestens nach Absolvierung der 6 SSt. Literaturwissenschaft des ersten Studienabschnitts abgelegt werden. Sie beruht auf einer verbindlichen Definition ihrer Inhalte und Methoden, die von der Studienkommission festzulegen ist. Die Textgrundlage dieser Fachprüfung ist ein ebenfalls von der Studienkommission zu definierender Teil der Lektüreliste für die Fachprüfungen im zweiten Studienabschnitt.
- b) In der Sprachwissenschaft erfolgt eine schriftliche Fachprüfung, die nicht in Essay-Form stattfindet und deren Inhalte der Nachweis der Befähigung zur sprachwissenschaftlichen Analyse sowie die Grundkenntnisse von Terminologie, Theorie und Methodik der Sprachwissenschaft sind. Diese Prüfung kann frühestens nach Absolvierung des sprachwissenschaftlichen Proseminars abgelegt werden.
- c) Alle diese Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Die fachspezifischen Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung sind im Unterrichtsfach Englisch die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts gem. § E 6 (2.1) bis (2.4), ein Fachaufsatz zum Abschluss einer der beiden literaturwissenschaftlichen Reviews, die Fachprüfungen des zweiten Studienabschnitts gem. Abs. 4 und die abschließende Gesamtprüfung gem. Abs. 5.

(4) Fachprüfungen des zweiten Studienabschnitts:

- a) In der Literaturwissenschaft finden in Anglistik und Amerikanistik je eine mündliche Fachprüfung statt. Diese können frühestens nach Absolvierung eines der beiden literaturwissenschaftlichen Seminare abgelegt werden und finden auf der Basis einer von der Studienkommission festzulegenden Lektüreliste statt. In einer der beiden Reviews erfolgt der Abschluss durch eine 2-stündige Klausur (120 Minuten), in der ein Fachaufsatz auf der Basis der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte zu verfassen ist.
- b) In der Sprachwissenschaft wird eine mündliche Fachprüfung abgehalten, die erweiterte Kenntnisse der Teilbereiche der Sprachwissenschaft und der sprachwissenschaftlichen Analyse, insbesondere der angewandten Sprachwissenschaft, überprüft. Diese Prüfung kann frühestens

nach der Absolvierung eines sprachwissenschaftlichen Seminars abgelegt werden und erfolgt auf der Basis einer von der Studienkommission festzulegenden Themenliste.

c) Alle diese Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § A 12 (3) gilt für die abschließende Gesamtprüfung im Unterrichtsfach Englisch Folgendes:

- a) Wurde das Unterrichtsfach Englisch als erstes Fach gewählt, erfolgt die Gesamtprüfung darüber aus jenem Prüfungsgebiet, aus dem die Diplomarbeit stammt. Aus diesem Prüfungsgebiet werden 2 oder 3 Teilgebiete geprüft. Eines dieser Teilgebiete kann aus dem weiteren Bereich der Diplomarbeit stammen, der Prüfungsinhalt darf jedoch nicht identisch mit den Texten und/oder den Fragestellungen dieser Arbeit sein.
- b) Wurde das Unterrichtsfach Englisch als zweites Fach gewählt, besteht freie Wahl, über welches Prüfungsgebiet die Gesamtprüfung erfolgt. Aus dem gewählten Prüfungsgebiet werden 2 oder 3 Teilgebiete geprüft.
- c) Folgende Prüfungsgebiete stehen zur Wahl:
 - Systematische und theoretische Sprachwissenschaft
 - Angewandte Sprachwissenschaft
 - Historische Sprachwissenschaft
 - Englische Literatur 1 (bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts)
 - Englische Literatur 2 (ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, einschließlich New Literatures in English)
 - Amerikanische Literatur
 - Kulturwissenschaft (sprachwissenschaftlich *oder* amerikanistisch *oder* anglistisch literaturwissenschaftlich ausgerichtet)
 - Literatur- und Kulturtheorie
 - Fachdidaktik
- d) Die Prüfung soll wissenschaftlichen und vertiefenden Charakter besitzen. Daher wird die Fähigkeit zur Diskussion wichtiger einschlägiger Forschungsansätze zu den gewählten Teilgebieten erwartet.
- e) Es wird dringend empfohlen, die Prüfung aus dem Unterrichtsfach Englisch in englischer Sprache abzulegen.
- f) Bezüglich der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Gesamtprüfung wird auf § A 12 (5) dieses Studienplans verwiesen.

(6) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, und soll eine Länge von 25.000 bis 35.000 Wörtern aufweisen. Sie ist in englischer Sprache abzufassen. Fachlich begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin möglich. In jedem Fall hat die Arbeit eine englischsprachige Zusammenfassung in der Länge von ca. 1.000 Wörtern zu enthalten.

§ E 9. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Studierende, die an einer Pädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Englisch erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes zu absolvieren. Sie haben jedoch ihr an der Pädagogischen Akademie absolviertes Studium auf die Erfordernisse der 1. Diplomprüfung zu ergänzen. Diese Ergänzung wird erfüllt durch die positive Absolvierung der nachfolgend genannten Leistungsanforderungen:

Pronunciation, KS	1 SSt.
Varieties of Written English: Productive and Receptive Skills, KS	2 SSt.
American <i>or</i> British Cultural Studies Proseminar, KS	2 SSt.
Schriftliche Fachprüfung (Literaturwissenschaft)	
Schriftliche Fachprüfung (Sprachwissenschaft)	

§ E 10. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

Es wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der fachsprachlichen Kompetenz zu absolvieren. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Exkursion als freies Wahlfach zu wählen, wenn diese in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt wird, in der die Methoden, Zielsetzungen und Ergebniserwartungen der Exkursion vermittelt werden. Für Exkursion und Lehrveranstaltung können maximal 4 SSt. anerkannt werden.

§ E 11. Auslandsaufenthalte

Es wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen, einen Teil des Studiums unter Nutzung der universitären Mobilitätsprogramme in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. Solche Auslandsstudien werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission anerkannt. Sollten Auslandsstudien nicht möglich sein, wird den Studierenden dringend nahegelegt, bei mehrfachen längeren Aufenthalten in englischsprachigen Ländern ihre interkulturelle Kompetenz zu erhöhen.

F-I-S: Unterrichtsfächer FRANZÖSISCH, ITALIENISCH, SPANISCH

§ F-I-S 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

Absolventinnen und Absolventen eines Studiums in den romanistischen Unterrichtsfächern sind zum Unterricht an den in Österreich bestehenden Schultypen befähigt. Darüber hinaus sind sie auch in der Lage, in vielfältigen Bereichen wie Kunst und Medien, Wirtschaft und Politik als Mittler/innen zwischen Kulturen zu wirken. Im Einzelnen kann ihre Qualifikation wie folgt beschrieben werden:

(1) Sprachbeherrschung

Sie verfügen über

- jenen Grad an sprachlicher Kompetenz in den Bereichen Hör- und Leseverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck sowie Übersetzen, der es erlaubt, in einer Vielzahl von Situationen sprachlich adäquat zu handeln und dabei vielfältige Themen differenziert zu bewältigen;
- jene metasprachliche Kompetenz, die für Sprachmittler/innen in Bereichen wie Bildung, Wirtschaft und Kultur nötig ist;
- die Bereitschaft zur selbstständigen Erweiterung dieser Kompetenzen, auch unter Einbeziehung neuer Medien, um den aus der Variabilität und Dynamik natürlicher Sprachen resultierenden Anforderungen gerecht zu werden.

(2) Sprachwissenschaft

Sie haben für die jeweils gewählte Sprache grundlegende und in Teilgebieten erweiterte Kenntnisse

- der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik und Textlinguistik) und ihrer interdisziplinären Ansätze (z.B. Sozio- und Genderlinguistik, Psycho- und Pragmalinguistik) in Theorie und Praxis;
- der im Zusammenhang mit neuen Medien gebotenen Möglichkeiten zur Datenerfassung und Analyse (Computer- und Corpuslinguistik);
- der komplexen Beziehungen zwischen Standard und wichtigen regionalen, schichtspezifischen und funktionalen Varietäten;
- der Entwicklung und Verbreitung vor dem Hintergrund gesamtromanischer Zusammenhänge und unter Berücksichtigung der Beziehungen der romanischen zu ihren Nachbarsprachen.

(3) Literaturwissenschaft

Sie verfügen über

- Kenntnisse der Literatur jener Länder, in denen die jeweilige romanische Sprache National- oder Bildungssprache ist; dies schließt einen Überblick über die Entwicklung der literarischen Gattungen von den Anfängen bis zur Gegenwart ebenso ein wie die Berücksichtigung wesentlicher gesellschaftlicher und kultureller Aspekte und die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Formen, Epochen, Werke);
- Erfahrung im selbstständigen, methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, aufbauend auf der Fähigkeit zur sprachlichen Erschließung eines Textes und auf Kenntnissen der Textanalyse sowie auf Vertrautheit mit den Grundbegriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre, Narratologie usw.;
- die Fähigkeit zur Reflexion verschiedener Methoden und Interessen der literaturwissenschaftlichen Interpretation; dazu gehören die Kenntnis wichtiger Literaturtheorien sowie die Vertrautheit mit den wesentlichen humanwissenschaftlichen Perspektiven, unter denen Literatur betrachtet werden kann;
- die Fähigkeit zur selbstständigen Literaturrecherche unter Einbeziehung neuer Medien.

(4) Landes- und Kulturkunde

Die Ausbildung im landes- und kulturkundlichen Bereich erfolgt nicht nur im genannten Fach, sondern ist in alle Prüfungsfächer der gewählten romanischen Sprache integriert. Sie gewährleistet:

- Kenntnisse über die betreffenden Länder bezüglich ihrer historisch begründeten regionalen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten, ihrer Institutionen und Lebenswelten wie auch ihrer kulturellen Leistungen;
- die Fähigkeit zur Reflexion der Wechselwirkungen zwischen sozialgeschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen einerseits und sprachlichen Äußerungen andererseits; dadurch wird sowohl die Erschließung literarischer wie nicht-literarischer Texte als auch ein vertieftes Verständnis für historische Sprachentwicklungen oder Sprachsituationen in den Zielländern auf einer breiten Basis möglich;
- den selbstständigen Umgang mit landes- und kulturkundlichen Themen im Hinblick auf deren Verwendung in Sprachunterricht oder interkulturellem Kontext und unter Nutzung der durch neue Medien gegebenen Möglichkeiten.

(5) Fachdidaktik

Die Fachdidaktik wird als interdisziplinärer Studienbereich verstanden. Sie befähigt Studierende des Lehramtsstudiums zu einem Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, der dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung und der Fremdsprachendidaktik entspricht und sich aus theoretischen und praktischen Kenntnissen in folgenden Bereichen ergibt:

- linguistische und lernpsychologische Hypothesen zum Fremdsprachenerwerb;
- neben klassischen innovative Methoden, Einrichtungen und Arbeitsinstrumente des Fremdsprachenunterrichts wie autonomes und interkulturelles Lernen, Fremdsprachen als Arbeitssprachen an bi- und multilingualen Schulen, Sprachen-Portfolios bzw. Schreibprozess-Portfolios zur Dokumentation und Planung von Fremdsprachenkenntnissen usw.;
- Literaturdidaktik und Didaktik der Landeskunde;
- Möglichkeiten, Chancen und Grenzen der Nutzung von „e-learning“ und neuen Medien in der Fremdsprachendidaktik.

Der theoretischen und problembewusstseinsbildenden Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Themen ist eine schulpraktisch orientierte Ausbildungsstufe zugeordnet.

§ F-I-S 2. Studienvoraussetzung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 UBVO eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (siehe § A 4 Abs. 3 dieses Studienplans). Da insbesondere Aspekte des Sprechlateins bereits Gegenstand von romanistischen Einführungsveranstaltungen sind, wird empfohlen, eine etwaige Ergänzungsprüfung aus Latein schon in der Studieneingangsphase abzulegen.

§ F-I-S 3. Umfang und Gliederung des Studiums, ECTS-Punkte

(1) Das Gesamtstundenausmaß für jedes der romanistischen Unterrichtsfächer beträgt **80** Semesterstunden (SSt.), davon 65 SSt. aus den Pflicht- und Wahlfächern des Fachstudiums, 7 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und 8 SSt. aus den freien Wahlfächern.

(2) Jeder Studienleistung entspricht eine bestimmte Zahl an Punkten im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für jedes der Unterrichtsfächer beträgt **140**. Diese Summe kommt wie folgt zustande:

	SSt.	ECTS-Punkte
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im I. Studienabschnitt	34	42
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im II. Studienabschnitt	31	51,5
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (anteilig):		
I. Studienabschnitt	4	6
II. Studienabschnitt	3	4,5
Schulpraktikum (anteilig)		6
Freie Wahlfächer	8	8
Fachprüfung Literaturwissenschaft		5
Diplomarbeit (anteilig)		15
Gesamtprüfung (anteilig)		2
	<hr/>	<hr/>
	80	140

(3) Der erste Studienabschnitt dauert 4 Semester und enthält die Studieneingangsphase im Ausmaß von 10 SSt. Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind 34 SSt. in folgender Verteilung zu absolvieren:

Fächer:	SSt.	ECTS-Punkte
Sprachbeherrschung	12	12
Sprachwissenschaft	8	11
Literaturwissenschaft	8	12
Landes- und Kulturkunde	4	4
Fachdidaktik	2	3
	<hr/>	<hr/>
	34	42

(4) Der zweite Studienabschnitt dauert 5 Semester. Aus den fachspezifischen Pflicht- und Wahlfächern sind 31 SSt. in folgender Verteilung zu absolvieren:

Fächer:	SSt.	ECTS-Punkte
Sprachbeherrschung	10	15
Sprachwissenschaft	4	7
Literaturwissenschaft	4	7
Landes- und Kulturkunde	2	3
Fachdidaktik	9	15,5
Wahlfach (Sprach- oder Literaturwissenschaft)	2	4
	<hr/>	<hr/>
	31	51,5

(5) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

§ F-I-S 4. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der allgemeinen ersten Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger. Sie umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt. aus den das Studium besonders kennzeichnenden Fächern:

	LV-Art	SSt.	ECTS-P.
1. Stufe der Sprachausbildung	KS	4	4
Vorlesung <i>Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft</i>	VO	2	2
Vorlesung mit Übung <i>Die franz./ital./span. Literatur des 19. und 20. Jhs</i>	VU	2	3
Fachdidaktische Vorlesung mit Übung: <i>Fremdsprachen lehren und lernen</i>	VU	2	3
		<hr/>	<hr/>
		10	12

§ F-I-S 5. Erster Studienabschnitt

(1) Bildungsziele der Pflichtfächer

(1.1) Sprachbeherrschung

Ziel der Sprachausbildung des I. Studienabschnitts ist der Erwerb der Fähigkeit,

- aktuelle authentische Materialien unterschiedlicher Art zu verstehen,
- mittels einer grammatikalisch korrekten und lexikalisch angemessenen Standardsprache eigene Gedanken und Meinungen situationsadäquat auszudrücken.

(1.2) Sprachwissenschaft

- Überblickswissen über die historischen und aktuellen Zusammenhänge zwischen den einzelnen romanischen Sprachen, die für die Romanistik konstitutiv sind;
- selbstständig erweiterbare Fähigkeit zum analytischen Herangehen an einfachere grammatische, semantisch-lexikalische und pragmatisch-textuelle Probleme der gewählten Einzelsprache aus der Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft;
- Förderung kreativer Eigenleistungen und ihrer Präsentation in Referaten und schriftlichen Arbeiten.

(1.3) Literaturwissenschaft

Ziele der literaturwissenschaftlichen Ausbildung im I. Studienabschnitt sind:

- Überblickswissen über die Literatur der gewählten Sprache, vom Mittelalter bis zur Gegenwart;
- Grundkenntnisse gängiger Methoden und Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft;
- die Fähigkeit, diese unter Anleitung textadäquat anzuwenden sowie in der Form von Referaten und schriftlichen Arbeiten darzustellen.

(1.4) Landes- und Kulturkunde

Die Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts haben zum Ziel:

- Grundkenntnisse der betreffenden Länder, ihrer Institutionen und politischen Systeme;
- die Fähigkeit, politische, gesellschaftliche und kulturelle Phänomene vergleichend zu analysieren.

(1.5) Fachdidaktik

Die fachdidaktische Lehrveranstaltung des I. Studienabschnitts soll die Studierenden mit lerntheoretischen, psycholinguistischen und methodischen Grundlagen des Fremdsprachen-Lernens und -Lehrens bekannt machen. Dem neuen Rollenverständnis des/der Lehrenden als Lernbegleiter/in und dem innovationstechnologischen Ansatz des „e-learning“ soll dabei besondere Bedeutung zukommen.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts

(2.1) Sprachbeherrschung

- a) Das Fach Sprachbeherrschung umfasst im I. Studienabschnitt die Stufen 1–3 der Sprachausbildung. Als Eingangsniveau für die Stufe 1 werden Sprachkenntnisse vorausgesetzt, wie sie etwa in vier Jahren Fremdsprachenunterricht an einer höheren Schule erworben werden. Als Orientierungshilfe bei der Feststellung des sprachlichen Niveaus wird ein Test zu Beginn des Semesters angeboten. Entspricht das festgestellte Niveau nicht den Anforderungen der Sprachausbildungsstufe 1, werden die Studienanfängerinnen und -anfänger auf das Intensiv-Curriculum verwiesen, das diesen 3 Stufen entspricht, jedoch eine höhere Pflichtstundenzahl aufweist; die Differenz von insgesamt 6 SSt. ist als Nachholen fehlender Vorkenntnisse im obigen Sinne zu betrachten, weshalb auch die Zahl der ECTS-Punkte für die Sprachausbildungsstufen beider Curricula dieselbe ist.
- b) Bei sehr geringen oder nicht vorhandenen Vorkenntnissen ist davor der *Grundkurs* zu absolvieren, bei geringen Vorkenntnissen der *Intensivkurs*. Ein Wechsel vom Intensiv-Curriculum in das normale Curriculum ist nicht möglich.

(2.1.1) Von Studierenden mit Kenntnissen in der gewählten romanischen Sprache, die dem oben definierten Eingangsniveau entsprechen, sind zu absolvieren:

Sprachausbildung 1:		LV-Art	SSSt.	ECTS-P.
FRANZÖSISCH:	a. <i>Grammaire appliquée 1</i>	KS	2	2
	b. <i>Pratique de la communication</i>	KS	2	2
ITALIENISCH:	a. <i>Morfologia</i>	KS	2	2
	b. <i>Conversare e comprendere</i>	KS	2	2
SPANISCH:	a. <i>Gramática aplicada 1</i>	KS	2	2
	b. <i>Competencia oral y escrita</i>	KS	2	2
Sprachausbildung 2:				
FRANZÖSISCH:	a. <i>Grammaire appliquée 2</i>	KS	2	2
	b. <i>Compréhension et expression orales</i>	KS	2	2
ITALIENISCH:	a. <i>Morfosintassi e produzione scritta</i>	KS	2	2
	b. <i>Narrare</i>	KS	2	2
SPANISCH:	a. <i>Gramática aplicada 2</i>	KS	2	2
	b. <i>Comprensión y expresión oral</i>	KS	2	2
Sprachausbildung 3:				
FRANZÖSISCH:	a. <i>Grammaire appliquée 3</i>	KS	2	2
	b. <i>Compréhension et expression écrites</i>	KS	2	2
ITALIENISCH:	a. <i>Sintassi e produzione di testi narrativi e argomentativi</i>	KS	2	2
	b. <i>Argomentare e discutere</i>	KS	2	2
SPANISCH:	a. <i>Gramática aplicada 3</i>	KS	2	2
	b. <i>Elaboración de textos</i>	KS	2	2
Sprachausbildung 1–3:			12	12

(2.1.2) Das Intensiv-Curriculum für Studierende mit geringen Vorkenntnissen besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Sprachausbildung Intensiv 1:		LV-Art	SSSt.	ECTS-P.
FRANZÖSISCH:	<i>Cours intensif 1</i>	KS	6	
ITALIENISCH:	a. <i>Morfologia</i>	KS	2	
	b. <i>Ascolto e comprensione</i>	KS	2	
	c. <i>Esercitazioni pratiche</i>	KS	2	
SPANISCH:	a. <i>Gramática aplicada 1</i>	KS	2	
	b. <i>Competencia oral y escrita</i>	KS	2	
	c. <i>Comprensión auditiva y pronunciación</i>	KS	2	
Sprachausbildung Intensiv 1:			6	4
Sprachausbildung Intensiv 2:				
FRANZÖSISCH:	a. <i>Grammaire appliquée</i>	KS	2	
	b. <i>Analyse et production de textes</i>	KS	2	
	c. <i>Expression orale</i>	KS	2	
ITALIENISCH:	a. <i>Morfosintassi e produzione scritta</i>	KS	2	
	b. <i>Conversare e narrare</i>	KS	2	
	c. <i>Grammatica applicata e analisi degli errori</i>	KS	2	
SPANISCH:	a. <i>Gramática aplicada 2</i>	KS	2	
	b. <i>Comprensión y expresión oral</i>	KS	2	
	c. <i>Comprensión y expresión escrita</i>	KS	2	
Sprachausbildung Intensiv 2:			6	4
Sprachausbildung Intensiv 3:				
FRANZÖSISCH:	a. <i>Grammaire appliquée</i>	KS	2	
	b. <i>Analyse et production de textes 3</i>	KS	2	
	c. <i>Expression écrite</i>	KS	2	

ITALIENISCH:	a. <i>Sintassi e testi narrativi e argomentativi</i>	KS	2	
	b. <i>Argomentare e discutere</i>	KS	2	
	c. <i>Esercitazioni pratiche e analisi degli errori</i>	KS	2	
SPANISCH:	a. <i>Gramática aplicada 3</i>	KS	2	
	b. <i>Elaboración de textos</i>	KS	2	
	c. <i>Competencia oral</i>	KS	2	
Sprachausbildung Intensiv 3:			6	4

(2.2) Sprachwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-P.
a. <i>Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft</i>	VO	2	2
b. Proseminar I: <i>Phonetik und Phonologie</i> (des Unterrichtsfachs)	PS	2	3
c. Proseminar II: <i>Morphologie und Syntax</i> (des Unterrichtsfachs)	PS	2	3
d. Proseminar III: <i>Semantik und Pragmatik</i> <i>oder forschungsspezifisches Thema</i> (des Unterrichtsfachs)	PS	2	3
		8	11

(2.2.1) Studierende, die ein Studium aus zwei romanistischen Unterrichtsfächern absolvieren, brauchen die Vorlesung *Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft* (2.2 a) nur für eines der Fächer zu besuchen. Die fehlenden Stunden im anderen Fach sind durch die Absolvierung einer anderen sprachwissenschaftlichen Vorlesung dieses Fachs zu ersetzen.

(2.3) Literaturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-P.
a. <i>Die franz./ital./span. Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert</i>	VU	2	3
b. <i>Die franz./ital./span. Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts</i>	VU	2	3
c. Proseminar I: <i>Verfahren der Textanalyse</i> (U.-Fach)	PS	2	3
d. Proseminar II (mit thematischem Schwerpunkt, U.-Fach)	PS	2	3
		8	12

(2.3.1) Im Falle der Kombination von zwei romanistischen Unterrichtsfächern ist es möglich, das Proseminar I: *Verfahren der Textanalyse* (2.3 c) nur in einem der Fächer zu absolvieren. Die fehlenden Stunden im anderen Fach sind durch die Absolvierung der im Studienplan für die romanistischen Bakkalaureatsstudien eingerichteten Vorlesung *Die Literaturen der Romania im historisch-kulturellen Kontext* zu ersetzen.

(2.4) Landes- und Kulturkunde

	LV-Art	SSt.	ECTS-P.
FRANZÖSISCH, a. <i>Landeskunde Frankreichs/Italiens</i>	VO	2	2
ITALIENISCH: b. <i>Kulturkunde Frankreichs/Italiens</i>	VO	2	2
		4	4
SPANISCH: a. <i>Landes- und Kulturkunde Spaniens</i>	VO	2	2
b. <i>Landes- und Kulturkunde Lateinamerikas</i>	VO	2	2
		4	4

(2.5) Fachdidaktik

	LV-Art	SSt.	ECTS-P.
<i>Fremdsprachen lehren und lernen</i>	VU	2	3

(3) Vorziehen von Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts

Bei Erfüllung der in § F-I-S 7 Abs. 1 genannten Anmeldungsvoraussetzungen können Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts, mit Ausnahme der Seminare, bereits im I. Studienabschnitt absolviert werden.

§ F-I-S 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Bildungsziele der Pflichtfächer

(1.1) Sprachbeherrschung

In der Sprachausbildung des II. Studienabschnitts soll die Fähigkeit erworben werden,

- anspruchsvolle Texte zu verstehen, zu übersetzen, zu interpretieren und selbst zu produzieren,
- einen entsprechenden Wortschatz adäquat zu verwenden,
- an einer intellektuellen Diskussion aktiv teilzunehmen,
- in Bereichen wie Bildung, Wirtschaft und Kultur sprachlich (schriftlich und mündlich) angemessen zu handeln.

(1.2) Sprachwissenschaft

- Sicherheit in der Handhabung von Spezialliteratur sowie größeren Material- oder Datensammlungen;
- Fähigkeit zur selbstständigen und vertieften Behandlung komplexerer Probleme der gewählten Einzelsprache und ihrer Varietäten aus linguistischer und ggf. interdisziplinärer Perspektive.

(1.3) Literaturwissenschaft

Im II. Studienabschnitt sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erweiterung und exemplarische Vertiefung der im I. Studienabschnitt erworbenen literaturhistorischen Kenntnisse;
- Kenntnis literaturtheoretischer Analyse- und Interpretationsverfahren;
- die Fähigkeit, diese selbstständig anzuwenden und in Form von umfangreicheren und inhaltlich anspruchsvolleren Referaten und schriftlichen Arbeiten darzustellen.

(1.4) Landes- und Kulturkunde

Ziel der landes- und kulturkundlichen Lehrveranstaltung des II. Studienabschnitts ist es, verschiedene Materialien vor ihrem historischen, gesellschaftlichen und kulturgeschichtlichen Hintergrund in Wechselwirkung mit den literatur- und sprachwissenschaftlichen Studien interpretieren zu können.

(1.5) Fachdidaktik

Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sollen die Studierenden sowohl in die Praxis des Fremdsprachenunterrichts einführen als auch erweiternd und vertiefend zu den Inhalten der Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts mit innovativen Ansätzen des Sprachenlernens und -lehrens vertraut machen.

Zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas und der individuellen Mehrsprachigkeit seiner Bürger/innen wird dabei besonderes Augenmerk auf die interdisziplinären Möglichkeiten des simultanen Erwerbs mehrerer romanischer Sprachen gelegt.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und dem Wahlfach des zweiten Studienabschnitts

(2.1) Sprachbeherrschung

Zu absolvieren sind die Sprachausbildungsstufen 4 und 5. Diesen entsprechen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt.:

Sprachausbildung 4:		LV-Art	SSt.	ECTS-P.
FRANZÖSISCH:	a. <i>Travail sur la langue</i>	KS	2	3
	b. <i>Traduction français–allemand</i>	KS	2	3
ITALIENISCH:	a. <i>Analisi di testi</i>	KS	2	3
	b. <i>Traduzione tedesco–italiano</i>	KS	2	3

SPANISCH:	a. <i>Gramática analítica</i>	KS	2	3
	b. <i>Expresión oral</i>	KS	2	3
Sprachausbildung 5:				
FRANZÖSISCH:	a. <i>Expression orale</i>	KS	2	3
	b. <i>Expression écrite</i>	KS	2	3
	c. Wahlfach Sprachbeherrschung (kann im I. oder II. Studienabschnitt absolviert werden) z.B.: <i>Analyse de fautes</i> <i>Auto-enseignement</i> <i>Idiomatique et stylistique</i> <i>Phonétique corrective</i> <i>Traduction allemand-français</i>	KS	2	3
ITALIENISCH:	a. <i>Kontrastive Textanalyse italienisch-deutsch</i>	KS	2	3
	b. <i>Espressione orale</i>	KS	2	3
	c. <i>Espressione scritta</i>	KS	2	3
SPANISCH:	a. <i>Expresión escrita</i>	KS	2	3
	b. <i>Análisis de textos</i>	KS	2	3
	c. Wahlfach Sprachbeherrschung z.B.: <i>Idiomática</i> <i>Análisis de textos literarios</i> <i>Análisis contrastivo</i>	KS	2	3
			10	15
(2.2) Sprachwissenschaft				
	a. Vorlesung	LV-Art VO	SSt. 2	ECTS-P. 3
	b. Seminar	SE	2	4
			4	7
(2.3) Literaturwissenschaft				
	a. Vorlesung	LV-Art VO	SSt. 2	ECTS-P. 3
	b. Seminar	SE	2	4
			4	7
(2.4) Landes- und Kulturkunde				
	Proseminar	LV-Art PS	SSt. 2	ECTS-P. 3
(2.5) Fachdidaktik				
	a. Proseminar I: <i>Unterrichtseinheiten ausarbeiten und erproben</i> (Unterrichts-Fach)	LV-Art PS	SSt. 2	ECTS-P. 3
	b. Proseminar II (begleitend zur Übungsphase, Unterrichts-Fach)	PS	2	3
	c. Proseminar III: <i>Impuls-Proseminar</i>	PS	1	1,5
	d. Projektproseminar (zu Schwerpunktthemen)	PR	2	4
	e. Projektproseminar (zu Schwerpunktthemen)	PR	2	4
			9	15,5
(2.6) Wahlfach Sprach-/Literaturwissenschaft				
	Sprach- ODER literaturwissenschaftliches Seminar bzw. Projektseminar	LV-Art SE/PE	SSt. 2	ECTS-P. 4

§ F-I-S 7. Anmeldungsvoraussetzungen und Beschränkung der Teilnehmerzahl

(1) Anmeldungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für die Anmeldung zu einigen Lehrveranstaltungen sind zusätzliche Voraussetzungen erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen bestimmter Lehrveranstaltungsprüfungen erbracht werden. Für die einzelnen Fächer sind dies:

FÜR DIE ANMELDUNG ZU DEN LEHRVERANSTALTUNGEN:	IST ERFORDERLICH:
Sprachbeherrschung:	
der Sprachausbildungsstufe 2	Sprachausbildungsstufe 1
der Sprachausbildungsstufe 3	Sprachausbildungsstufe 2
der Sprachausbildungsstufe 4	Sprachausbildungsstufe 3
der Sprachausbildungsstufe 5 (ausgenommen das Wahlfach Sprachbeherrschung)	FRANZÖSISCH: <i>Travail sur la langue</i> ITALIENISCH: <i>Analisi di testi</i> SPANISCH: Sprachausbildungsstufe 3
Sprachwissenschaft:	
PS I: <i>Phonetik und Phonologie</i>	Eingangsniveau für die Sprachausbildungsstufe 1
PS II: <i>Morphologie und Syntax</i> , PS III: <i>Semantik und Pragmatik</i> oder <i>forschungsspezifisches Thema</i>	jeweils: VO <i>Einführung in die diachrone und synchrone romanische Sprachwissenschaft</i> + PS I: <i>Phonetik und Phonologie</i> + Sprachausbildungsstufe 1
Seminare	abgeschlossener I. Studienabschnitt
Literaturwissenschaft:	
PS I: <i>Verfahren der Textanalyse</i>	VU <i>Die franz./ital./span. Literatur des 19. und 20. Jhs</i> oder VU <i>Die franz./ital./span. Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert</i> + Eingangsniveau für die Sprachausbildungsstufe 1
PS II	PS I: <i>Verfahren der Textanalyse</i> + VU <i>Die franz./ital./span. Lit. vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert</i> + Sprachausbildungsstufe 1
Seminare	abgeschlossener I. Studienabschnitt
Fachdidaktik:	
Proseminar I	VU <i>Fremdsprachen lehren und lernen</i>
Projektproseminare	Proseminare I–III

(2) Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) Mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) besteht in allen anderen Arten von Lehrveranstaltungen Anmelde- und Anwesenheitspflicht und es gelten Teilnahmebeschränkungen. Zu Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts sind höchstens 24 Teilnehmer/innen zuzulassen, zu Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts höchstens 18. Für Vorlesungen mit Übung (VU) gilt die Höchstzahl von 35 Teilnehmer/inne/n.
- b) Werden bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführten Höchstteilnehmerzahlen überschritten, gelten für die Vergabe der verfügbaren Plätze außer den in § A 8 angeführten die folgenden Kriterien:
 1. Vorrangigkeit von Studierenden, die zum ordentlichen Studium im entsprechenden Unterrichtsfach zugelassen sind;
 2. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen;
 3. Einrichtung von Parallel-Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin / den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen;

4. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen Zeugnisse);
5. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts;
6. Für Studienanfänger/innen, auf die Pkt. 4 und 5 nicht zutreffen: entsprechend den Ergebnissen eines Reihungstests in der Sprachausbildung.

§ F-I-S 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Die Leistungen der Studierenden werden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsformen festgestellt und bewertet.
- b) Seminare, Projektseminare, Proseminare, Projektproseminare, Übungen und Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. In diesen Lehrveranstaltungen werden während des ganzen Semesters bestimmte zuvor festgelegte Leistungen erbracht und/oder Tests bzw. Prüfungen abgehalten, die als Ganzes bewertet werden.
- c) Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen werden durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Diese finden am Ende des laufenden sowie in den dem Abhaltungssemester folgenden zwei Semestern statt.
- d) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen können im I. Studienabschnitt dreimal wiederholt werden, im II. viermal.

(2) Fachprüfung Literaturwissenschaft

- a) Im II. Studienabschnitt ist aus Literaturwissenschaft eine Fachprüfung abzulegen, in der Überblickskenntnisse zur franz./ital./span. Literaturgeschichte überprüft werden. Textgrundlage dieser Fachprüfung ist ein Teil einer auf Empfehlung der Curricula-Kommission erstellten Lektüreliste. Definition: schriftliche Prüfung, 5 ECTS-Punkte.
- b) Die literaturwissenschaftliche Fachprüfung haben alle Studierenden abzulegen, die ab 1.10.2005 ein Lehramtsstudium aus den Unterrichtsfächern F-I-S beginnen.

(3) Diplomprüfungen

- a) Die fachspezifischen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts gem. § F-I-S 5. Die Lehrveranstaltungen ohne prüfungsimmanenten Charakter können auch im Rahmen einer kommissionellen Gesamtprüfung am Ende des I. Studienabschnitts absolviert werden.
- b) Die fachspezifischen Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts gem. § F-I-S 6, die Fachprüfung „Literaturwissenschaft“ und die abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 (3) dieses Studienplans.
- c) Die Gesamtprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Prüfung mit zwei Prüfungsteilen. Wurde die Diplomarbeit aus einem romanistischen Unterrichtsfach verfasst, bildet jenes Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, den Gegenstand des ersten Prüfungsteils. Dieser Prüfungsteil ist in der entsprechenden Fremdsprache abzulegen. Gegenstand des zweiten Prüfungsteils ist das andere Unterrichtsfach. Bei Studierenden mit einem zweiten Unterrichtsfach aus dem Bereich der Romanistik besteht hinsichtlich des zweiten, zumindest teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abzulegenden Prüfungsteils freie Wahl zwischen Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik.
- d) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Gesamtprüfung wird auf § A 12 (5) verwiesen.

(4) Diplomarbeit

- a) Wenn die Diplomarbeit aus einem romanistischen Unterrichtsfach verfasst wird, kann das Thema den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Fachdidaktik entnommen werden. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder aus

einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Absolvierung zweier Seminare aus dem Prüfungsfach der Diplomarbeit wird dringend empfohlen.

- b) Die Diplomarbeit kann in der studierten romanischen Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung der Arbeit in der betreffenden Sprache ist jedenfalls zu verfassen.

§ F-I-S 9. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Im Studienplan der romanistischen Unterrichtsfächer sind jeweils 8 SSt. freie Wahlfächer vorgesehen.

(2) Die Entscheidung über diese Wahlfächer ist frei. Auch die Verteilung auf die Studienabschnitte und Semester und die Art der gewählten Lehrveranstaltungen bleibt den Studierenden überlassen. Im Sinne der fachlichen Vertiefung und Perfektionierung wird jedoch empfohlen, die Wahlfächer aus dem Angebot des Lehramtsstudienfaches bzw. aus einer weiteren romanistischen Studienrichtung (zweite romanische Sprache, auch Grund- und Intensivkurse) zu wählen. Weiters wird auf Wahlmöglichkeiten aus dem Angebot der Geisteswissenschaftlichen Fakultät hingewiesen.

§ F-I-S 10. Auslandsaufenthalte

Es wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen, einen Teil des Studiums unter Nutzung der universitären Mobilitätsprogramme im Sprachraum der studierten romanischen Sprache zu absolvieren. Sollte ein solches Studium nicht möglich sein, wird den Studierenden dringend nahe gelegt, bei mehrfachen längeren Aufenthalten im jeweiligen romanischen Sprachraum ihre interkulturelle Kompetenz zu erhöhen.

§ F-I-S 11. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen aus einem romanistischen Unterrichtsfach positiv abgelegt haben, sind berechtigt, im Lehramtsstudium in einem einschlägigen Unterrichtsfach die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des II. Studienabschnitts zu absolvieren. Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung ist jedoch während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Die noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts, im Ausmaß von 10 SSt., sind:

		LV-Art	SSt.	ECTS-P.
Sprachbeherrschung:	ein Kurs der Sprachausbildungsstufe 3 (s. § F-I-S 5 Abs. 1.1)	KS	2	2
	FRANZÖSISCH: der Kurs b ITALIENISCH: der Kurs a			
Sprachwissenschaft:	Proseminar II: <i>Morphologie und Syntax</i>	PS	2	3
	Proseminar III: <i>Semantik und Pragmatik oder forschungsspezifisches Thema</i>	PS	2	3
Literaturwissenschaft:	Proseminar I: <i>Verfahren der Textanalyse</i>	PS	2	3
	Proseminar II	PS	2	3
			<hr/>	<hr/>
			10	14

GS: Unterrichtsfach GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

§ GS 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Fachwissenschaftliche Kompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung sind Expert/inn/en, die

- angemessenes Fachwissen über Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (inklusive Gegenstände der Rechtskunde) besitzen, um jede neue einschlägige Information entweder diesem Fachwissen zuordnen oder dessen Anordnung hinterfragen zu können;
- infolgedessen die vielfältigen Zusammenhänge zwischen menschlichen, räumlichen, sachlichen und zeitlichen Faktoren verstehen können;
- wissenschaftliche Theorien, Methoden und Arbeitstechniken zur Erschließung der Geschichte, Sozialkunde und Politischen Bildung (inklusive Gegenständen der Rechtskunde) einsetzen können;
- Heuristik, Dokumentation und Analyse von Informationsträgern aus der und über die Vergangenheit bewältigen können;
- wissenschaftliche Ergebnisse aus Geschichts- und Sozialwissenschaften weiterzuverwerten bzw. deren Bedeutung zu erklären imstande sind;
- selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse aus der Geschichte und aus ausgewählten Bereichen der Sozialkunde und Politischen Bildung zu erarbeiten imstande sind;
- zur Klärung zeitgenössischer/gegenwärtiger gesellschaftlicher Probleme vor dem Hintergrund geschichtlicher Entwicklungen beitragen können;
- durch substantielle Erfahrungen im und während des Studiums Vernetzung sowie methodische und konzeptionelle Unterschiede der Geschichts- und Sozialwissenschaften zu anderen Fachdisziplinen kennen gelernt zu haben.

(2) Fachdidaktische Kompetenzen:

Im Vordergrund der fachdidaktischen Ausbildung stehen Kompetenzen, die zur Erfüllung der Aufgaben im schulischen Bereich notwendig sind. Um den Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung weitere Berufsfelder zu erschließen, wird immer wieder auch Bezug genommen auf Vermittlung und Rezeption von Geschichte im außerschulischen Bereich (z.B. in der Erwachsenenbildung, bei Stadtführungen, im Ausstellungsbereich etc.). Gerade in den Wahlfächern sollte ein breites Angebot von fachdidaktischen Lehrveranstaltungen bzw. Praktika zur Erfüllung dieser Aufgaben angeboten werden.

Zur Qualifikation eines Lehrers/einer Lehrerin an einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden höheren Schule gehören folgende Kompetenzen:

- Kenntnisse über geschichtsdidaktische Positionen bzw. kritische Reflexion auf Konsequenzen und Realisierungschancen von Ergebnissen der didaktischen Forschung;
- die Kompetenz, den Kenntnisstand der Geschichtswissenschaft zielgruppengerecht aufschließen und präsentieren zu können;
- die Kompetenz, unterrichtsrelevante Themen unter besonderer Berücksichtigung der in den Lehrplänen empfohlenen Lehrziele und fachdidaktischen Prinzipien auswählen und gewichten zu können;
- die Befähigung zu lehrzielorientierter Planung von Unterricht entsprechend den didaktischen Grundsätzen von Altersgemäßheit und Aktualität;
- die Befähigung zu zielorientiertem Einsatz von Unterrichtsmethoden (auf der Basis des letzten Stands der pädagogischen Forschung) und fachspezifischen Unterrichtsverfahren (Längsschnitt, Fallanalyse, strukturierendes Verfahren, vergleichendes Verfahren etc.). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es im Geschichtsunterricht nicht nur um die Vermittlung von Sachkompetenz geht,

sondern auch um den systematischen Aufbau von Methodenkompetenz (z.B. angemessener Umgang mit diversen Arten von Quellen);

- Handlungskompetenz beim Einsatz fachspezifischer Medien und Unterrichtsmaterialien: Befähigung, diese kritisch sichten und erforderlichenfalls Alternativen dazu entwickeln zu können;
- die Fähigkeit zur Realisierung der Unterrichtsprinzipien im Unterricht, insbesondere der Politischen Bildung;
- die Fähigkeit, die Schüler und Schülerinnen zum selbstständigen Wissenserwerb anregen und auf diese Weise gewonnene Informationen kritisch auswerten zu können;
- die Kompetenz zur Teamarbeit im fächerübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht (u.a. in der Projektarbeit), und zwar aufbauend auf den in den Lehrplänen festgelegten Bildungsbereichen;
- die sichere Handhabung von Methoden der Leistungsbeurteilung, der Selbst- und Fremdreiflexion bzw. Evaluation von Unterrichtsprozessen;
- eine innovative Kompetenz, um rasch auf Veränderungen im schulischen und außerschulischen Bereich reagieren zu können.

§ GS 2. Bildungsziele

(1) Bildungs- und Ausbildungsziele im ersten Studienabschnitt:

Primäres Bildungsziel in den Pflichtfächern Alte Geschichte und Altertumskunde, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Zeitgeschichte und Österreichische Geschichte ist die Fähigkeit der Studierenden, sich in der allgemeinen bzw. österreichisch-regionalen Geschichte orientieren zu können. Diese Fähigkeit setzt sich aus Kenntnissen über historische und sozialkundliche Sachverhalte, aus geschichtswissenschaftlicher Methodenkompetenz und Problembewusstsein (in Hinblick auf Forschungsfragen wie auf je aktuelle bzw. potenzielle Gegenwartsfragen) zusammen. Wissens-, Methoden- und Problemlösungskompetenz beziehen sich dabei auf alle Dimensionen vergangenen Lebens, z.B. Demographie, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur (vor allem mit Bezug auf jeweilige Traditionsbildung), Recht und Politik, auch in ihrer Relevanz für die Gegenwart. Die Anforderungen der Lehrpläne für Höhere Schulen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Ausbildungsziele sind die Fähigkeit zum Selbststudium sowie zur Gewichtung historischer Informationen und zu deren Integration; die Fähigkeit, Kenntnisse und Erkenntnismethoden mündlich und schriftlich zu präsentieren sowie diskursiv zu legitimieren bzw. zu kritisieren, und ein erster Umgang mit dem Fach Neue Medien. Darüber hinaus zählt zu den Ausbildungszielen die Gewinnung sozialer Kompetenz.

Zu den Mitteln, diese Ziele zu erreichen, gehören jeweils spezifische Lehr- und Lernformen der Lehrveranstaltungen und deren Inhalte, transparente und evaluationsfähige Leistungsanforderungen sowie die Modalitäten, deren Erfüllung zu prüfen. Die Leistungsansprüche sind solide Kenntnis über Tatsachen und Zusammenhänge der Geschichte, mit methodischer Kompetenz und Problembewusstsein.

(2) Bildungs- und Ausbildungsziele im zweiten Studienabschnitt:

Die in Abs. 1 genannten Bildungsziele werden anhand der Absolvierung zweier Wahlfächer aus den drei Wahlfachgruppen inhaltlich und methodisch vertieft; diese betreffen zeitliche, regionale, aber auch sachliche Dimensionen der Geschichte bzw. die methodischen Dimensionen der Geschichtswissenschaft. Dazu treten nun vermehrt berufsvorbereitende Erfahrungen aus den Bereichen Sozialkunde, Politische Bildung und Fachdidaktik.

Einerseits zielt die Ausbildung darauf hin, mittels seminaristischer Lehrveranstaltungen mit hohem Anteil an Selbststudium, starkem Reflexionsbedarf und gesteigerten Präsentations- sowie Diskussionsansprüchen den Umgang mit Fragen der Geschichte bzw. Geschichtswissenschaft zu trainieren. Andererseits verfolgt die Ausbildung in den Bereichen Sozialkunde, Politische Bildung und Fachdidaktik das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen möglichst intensiv den Zusammenhang von Geschichte, Gesellschaft und Politik verstehen sowie die gestalterischen Möglichkeiten im Schulunterricht anwenden zu lehren. Je nach selbst gewähltem Schwerpunkt erfolgt die Diplomarbeit entweder in

einem der zwei gewählten Wahlfächer oder in den Fächern Sozialkunde, Politische Bildung oder Fachdidaktik und verstärkt die Kompetenz in der einen oder anderen Richtung.

§ GS 3. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte, Fächer)

(1) Das Gesamtstundenausmaß des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung beträgt **80** Semesterstunden (SSt.), davon entfallen 65 SSt. auf die Pflicht- und Wahlfächer des Fachstudiums (inkl. Fachdidaktik); 7 SSt. auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und 8 SSt. auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG.

(2) Der **erste Studienabschnitt** besteht aus 4 Semestern mit insgesamt 32 SSt. bzw. 56 ECTS-Punkten und umfasst die Fächer der Studieneingangsphase sowie 3 weitere Pflichtfächer. Aus den nachfolgend angeführten Fächern des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 32 SSt. zu absolvieren.

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Einführung in das Studium der Geschichte	4	6
2. Vier der fünf folgenden Fächer		
a. Alte Geschichte und Altertumskunde	6	11
b. Geschichte des Mittelalters	6	11
c. Geschichte der Neuzeit	6	11
d. Zeitgeschichte	6	11
e. Österreichische Geschichte	4	7
3. Fachdidaktik	2	3
4. Neue Medien (I)	2	3

(3) Der **zweite Studienabschnitt** besteht aus 5 Semestern mit insgesamt 33 SSt. bzw. 60,5 ECTS-Punkten und umfasst im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung die nachfolgend angeführten Fächer, aus denen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 33 SSt. zu absolvieren sind.

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Das im 1. Studienabschnitt unter 2. nicht absolvierte Fach	4	7
2. Sozialkunde	8	8
3. Fachdidaktik	9	10,5
4. Zwei Wahlfächer zu je 5 SSt.	10	16
5. Diplomfach oder Neue Medien (II)	2	2

- a) Die Wahl der Wahlfächer bzw. der Lehrveranstaltungen in ihnen und im Fach Sozialkunde hat so zu erfolgen, dass die/der Studierende insgesamt wenigstens zwei Seminare absolviert.
- b) Wird das Wahlfach Gender Studies nicht gewählt, ist aus dem Lehrangebot im Fach Sozialkunde bzw. aus dem Lehrangebot der gewählten Wahlfächer so zu wählen, dass mindestens 4 SSt. aus genderrelevanten Themen absolviert werden.
- c) Aus Fächern des 2. Studienabschnittes können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden:
 - 1. das im 1. Studienabschnitt unter 2. nicht gewählte Fach;
 - 2. das Fach Sozialkunde;
 - 3. aus dem Fach Fachdidaktik die Vorlesung mit Übung *Fachdidaktik des Geschichts- und Sozialkundeunterrichts*.

(4) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

(5) Jeder geforderten Studienleistung (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung, Gesamtprüfung, Praktikum, Diplomarbeit) entspricht eine bestimmte Zahl an Punkten im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung beträgt 135. Diese Summe kommt wie folgt zustande:

	SSt.:	ECTS-Punkte:
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (anteilig):		
1. Studienabschnitt	4	6
2. Studienabschnitt	3	4,5
Schulpraktikum (anteilig)		6
Fachspez. Lehrveranstaltungen/Prüfungen im 1. Studienabschnitt	32	56
Fachspez. Lehrveranstaltungen/Prüfungen im 2. Studienabschnitt	33	60,5
Freie Wahlfächer	8	8
Diplomarbeit (anteilig)		15
Gesamtprüfung (anteilig)		2

§ GS 4. Studieneingangsphase

(1) In der Studieneingangsphase ist das Fach Einführung in das Studium der Geschichte zu absolvieren. Sie umfasst das 1. und 2. Studiensemester.

(2) Die Absolvierung der beiden Lehrveranstaltungen des Faches Einführung in das Studium der Geschichte (§ GS 5 Abs. 1) ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den in § GS 5 Abs. 2 genannten Proseminaren.

§ GS 5. Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

(1) Einführung in das Studium der Geschichte

Pflicht: 2 SSt. VU <i>Allgemeine Einführung in das Studium der Geschichte</i>	3 ECTS-P.
Pflicht: 2 SSt. UE <i>Allgemeine Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</i>	3 ECTS-P.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus vier der folgenden fünf Fächer

a) Alte Geschichte und Altertumskunde (Ancient History)

Pflicht: 2 SSt. Althistorisches Proseminar: <i>Einführung in das Studium der Alten Geschichte</i>	4 ECTS-P.
Option: 2 SSt. Vorlesung <i>Grundprobleme der Alten Geschichte</i>	3 ECTS-P.
1 SSt. Spezialvorlesung <i>Alte Geschichte (Überblick)</i>	1,5 ECTS-P.
1 SSt. Konversatorium <i>Ausgewählte Quellen zur Alten Geschichte</i>	1 ECTS-P.
2 SSt. Vorlesung <i>Einzelne Perioden der Alten Geschichte</i>	3 ECTS-P.

b) Geschichte des Mittelalters (Medieval History)

Pflicht: 2 SSt. Proseminar <i>Einführung in das Studium der Geschichte des Mittelalters</i>	4 ECTS-P.
Option: 2 SSt. Vorlesung <i>Ausgewählte Grundprobleme der Geschichte des Mittelalters</i>	3 ECTS-P.
2 SSt. Interpretationsseminar <i>Quellen zur Geschichte der Mittelalters: Politik, Recht, Institutionen, Wirtschaft, Gesellschaft</i>	4 ECTS-P.
2 SSt. Interpretationsseminar <i>Quellen zur Geschichte des Mittelalters: Geistige und materielle Kultur</i>	4 ECTS-P.

c) Geschichte der Neuzeit (Modern History)

Pflicht: 2 SSt. Proseminar <i>Einführung in das Studium der Geschichte der Neuzeit</i>	4 ECTS-P.
Option: 2 SSt. Vorlesung <i>Grundprobleme der Geschichte der Neuzeit</i>	3 ECTS-P.
2 SSt. Vorlesung mit Konversatorium <i>Epochen-, themen- oder längs-</i>	

	<i>schnittbezogene Spezialprobleme der Geschichte der Neuzeit</i>	2,5 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Vertiefung von Spezialproblemen der Geschichte der Neuzeit anhand von ausgewählten Quellen</i>	3 ECTS-P.

d) Zeitgeschichte (Contemporary History)

Pflicht: 2 SSt.	Proseminar <i>Einführung in das Studium der Zeitgeschichte</i>	4 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Grundprobleme: Zentrale Themen des 20. Jahrhunderts</i>	3 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Konversatorium <i>Spezialprobleme: Diskussion ausgewählter Fragen des 20. Jahrhunderts</i>	2,5 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Ausgewählte Spezialprobleme des 20. Jhs</i>	3 ECTS-P.

e) Österreichische Geschichte (Austrian History)

Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung <i>Grundprobleme der Österreichischen Geschichte und der Geschichte Zentraleuropas I</i>	3 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Vorlesung <i>Grundprobleme der Österreichischen Geschichte und der Geschichte Zentraleuropas II</i>	3 ECTS-P.
2 SSt.	wählbar aus definierten Arten: <i>Spezielle Fragen der Österreichischen Geschichte und der Geschichte Zentraleuropas</i>	4 ECTS-P.

(2.1) Zusatzbestimmung:

Die Proseminare aus Alter Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte sind jedenfalls im 1. Studienabschnitt zu absolvieren.

(3) Fachdidaktik

Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Einführung in die Fachdidaktik</i> , davon 1 SSt. VO <i>Lehrpläne etc.</i> , 1 SSt. Übung: <i>Erkundungspraktikum: Lernort Schule</i>	3 ECTS-P.
-----------------	--	-----------

(4) Neue Medien (I)

Pflicht: 2 SSt.	Kurs <i>Neue Medien I: Grundlagen und Darstellung</i>	3 ECTS-P.
-----------------	---	-----------

§ GS 6. Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

(1) Die Lehrveranstaltungen im Umfang von **4 SSt. des** unter § GS 5 Abs. 2 lit. a–e **im ersten Studienabschnitt nicht absolvierten Faches:** 7 ECTS-P.

(2) Sozialkunde

Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung <i>Einführung in die Politikwissenschaft</i>	2 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung <i>Einführung in die Soziologie</i>	2 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung <i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaften</i>	2 ECTS-P.
2 SSt.	Art der Lehrveranstaltung offen: <i>Ausgewählte Kapitel der Sozialkunde</i>	2 ECTS-P.

(3) Fachdidaktik

Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Fachdidaktik des Geschichts- und Sozialkundeunterrichts</i>	1,5 ECTS-P.
1 SSt.	Übung <i>Begleitung der Übungsphase des Schulpraktikums</i>	1 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Übung/Exkursion <i>Außerschulische Lernorte</i>	2 ECTS-P.
2 SSt.	Seminar <i>Vertiefendes fachdidaktisches Projektseminar</i>	2 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Fachdidaktik des Unterrichts aus Geschichte und Politischer Bildung</i>	1,5 ECTS-P.

(3.1) Zusatzbestimmung:

Die zweistündige Vorlesung mit Übung *Fachdidaktik des Geschichts- und Sozialkundeunterrichts* ist Vorbedingung für den Besuch der Übungsphase des Schulpraktikums, wogegen das *Vertiefende fachdidaktische Projektseminar* erst im Anschluss an die Übungsphase absolviert werden kann.

(4) Wahlfächer

a) Wahlfach **Alte Geschichte und Altertumskunde (Ancient History)**

Pflicht:	2 SSt.	<i>Seminar zur Alten Geschichte</i>	4 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Vorlesung Spezielle Fragen der Alten Geschichte</i>	3 ECTS-P.
Option:	1 SSt.	<i>Übungen zur Altertumskunde</i>	1 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Übung und Exkursion zu Spezialthemen der Alten Geschichte und Altertumskunde</i>	2,5 ECTS-P.

b) Wahlfach **Geschichte des Mittelalters (Medieval History)**

Pflicht:	2 SSt.	<i>Vorlesung Allgemeine Themen zur Geschichte des Mittelalters</i>	3 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	<i>Vorlesung Spezielle Themen zur Geschichte des Mittelalters</i>	3 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Seminar Probleme der Geschichte des Mittelalters</i>	4 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Lehrveranstaltungen je nach Angebot zu: Ausgewählte Themen zur Geschichte des Mittelalters I</i>	4 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Lehrveranstaltungen je nach Angebot zu: Ausgewählte Themen zur Geschichte des Mittelalters II</i>	2 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Konversatorium zur Geschichte des Mittelalters mit spezieller Thematik</i>	1 ECTS-P.

c) Wahlfach **Geschichte der Neuzeit (Modern History)**

Pflicht:	2 SSt.	<i>Vorlesung Spezielle Themen zur Geschichte der Neuzeit</i>	3 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Konversatorium Spezielle Themen zur Geschichte der Neuzeit</i>	1 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	<i>Seminar Ausgewählte Themen zur Geschichte der Neuzeit</i>	4 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Arbeitsgemeinschaft Projekt zur Geschichte der Neuzeit</i>	3 ECTS-P.

d) Wahlfach **Zeitgeschichte (Contemporary History)**

Pflicht:	2 SSt.	<i>Seminar Ausgewählte Themen zum 20. Jh.</i>	4 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	<i>Vorlesung mit Konversatorium Ausgewählte Fragen zum 20. Jh.</i>	2,5 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Vorlesung mit Übung Ausgewählte Methoden des Faches Zeitgeschichte</i>	3 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Exkursion zur Zeitgeschichte</i>	2 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Lehrveranstaltung je nach Angebot zu: Interdisziplinäre Projektarbeit zur Zeitgeschichte</i>	2 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Arbeitsgemeinschaft zur Zeitgeschichte</i>	1,5 ECTS-P.

e) Wahlfach **Österreichische Geschichte (Austrian History)**

Pflicht:	2 SSt.	<i>Seminar Ausgewählte Themen zur Österreichischen Geschichte</i>	4 ECTS-P.
	2 SSt.	<i>Vorlesung Spezielle Fragen der Österreichischen Geschichte</i>	3 ECTS-P.
Option:	1 SSt.	<i>Exkursion zu: Ausgewählte Themen der Österreichischen Geschichte</i>	1 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Konversatorium Spezielle Fragen der Österreichischen Geschichte</i>	1 ECTS-P.

f) Wahlfach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Economic & Social History)**

Pflicht:	2 SSt.	<i>Vorlesung Grundprobleme des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte</i>	3 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	<i>Seminar Ausgewählte Themen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte</i>	4 ECTS-P.

2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Ausgewählte Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte</i>	3 ECTS-P.
1 SSt.	<i>Exkursion zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte</i>	1 ECTS-P.
1 SSt.	Arbeitsgemeinschaft <i>Projekt zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte</i>	1,5 ECTS-P.
1 SSt.	Konversatorium <i>Spezielle Fragen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte</i>	1 ECTS-P.
g) Wahlfach Gender Studies		
Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Einführung in die Gender Studies</i>	3 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Seminar <i>Ausgewählte Themen zu Gender Studies</i>	4 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Konversatorium <i>Ausgewählte Themen zu Gender Studies</i>	2,5 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Ausgewählte Methoden der Gender Studies</i>	3 ECTS-P.
1 SSt.	Lehrveranstaltung je nach Angebot zu: <i>Interdisziplinäre Projektarbeit zu Gender Studies</i>	2 ECTS-P.
1 SSt.	<i>Arbeitsgemeinschaft zu Gender Studies</i>	1,5 ECTS-P.
h) Wahlfach Südosteuropäische Geschichte (South East European History)		
Pflicht: 3 SSt.	Kurs <i>Grundfragen des Faches Südosteuropäische Geschichte</i>	4,5 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Seminar <i>Fragen der südosteuropäischen Geschichte</i>	4 ECTS-P.
2 SSt.	Seminar mit Exkursion <i>Fragen der südosteuropäischen Geschichte</i>	3 ECTS-P.
2 SSt.	Konversatorium <i>Fragen der südosteuropäischen Geschichte</i>	2 ECTS-P.
i) Wahlfach Regionalgeschichte (Regional History)		
Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung <i>Einführung in die Regionalgeschichte</i>	3 ECTS-P.
1 SSt.	Konversatorium zur <i>Regionalgeschichte</i>	1 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Vorlesung <i>Historische Landeskunde</i>	3 ECTS-P.
2 SSt.	Seminar mit Exkursion <i>Fragen der Regionalgeschichte</i>	3 ECTS-P.
j) Wahlfach Außereuropäische Geschichte (Non-European History)		
Pflicht: 2 SSt.	Vorlesung <i>Einführung in die außereuropäische Geschichte</i>	3 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Seminar <i>Ausgewählte Themen zur außereuropäischen Geschichte</i>	4 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Konversatorium <i>Ausgewählte Themen zur außereuropäischen Geschichte</i>	2,5 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Spezialprobleme der außereuropäischen Geschichte</i>	3 ECTS-P.
1 SSt.	Lehrveranstaltung je nach Angebot zu: <i>Interdisziplinäre Projektarbeit zur außereuropäischen Geschichte</i>	2 ECTS-P.
1 SSt.	<i>Arbeitsgemeinschaft zur außereuropäischen Geschichte</i>	1,5 ECTS-P.
k) Wahlfach Historische Anthropologie (Historical Anthropology)		
Pflicht: 3 SSt.	Kurs <i>Grundlagen der Historischen Anthropologie</i>	4,5 ECTS-P.
Option: 2 SSt.	Seminar mit Exkursion <i>Themenfelder der Historischen Anthropologie</i>	3 ECTS-P.
2 SSt.	Vorlesung <i>Theorien der Historischen Anthropologie</i>	3 ECTS-P.
2 SSt.	Konversatorium zur <i>Historischen Anthropologie</i>	2 ECTS-P.

l) Wahlfach **Historische Fachinformatik (Historical Information Sciences)**

Pflicht:	1 SSt.	Kurs <i>Vorstellung fachspezifischer Software und/oder Vertiefung vorhandener Kenntnisse</i>	1,5 ECTS-P.
	2 SSt.	Seminar <i>Anwendung formaler Verfahren in der historischen Forschung und Kulturdokumentation</i>	4 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Theoretische und methodische Grundlagen der Historischen Fachinformatik und Dokumentation</i>	3 ECTS-P.
	2 SSt.	Kurs <i>Grundlagen der Softwareentwicklung in einer höheren Programmiersprache im historisch-kulturwissenschaftlichen Kontext</i>	3 ECTS-P.

m) Wahlfach **Historische Hilfswissenschaften (Historical Auxiliary Sciences)**

Pflicht:	2 SSt.	Vorlesung mit Übung <i>Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften</i>	3 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	Lehrveranstaltung je nach Angebot <i>Historische Hilfswissenschaften I</i> (mit spezieller Thematik)	4 ECTS-P.
	2 SSt.	Lehrveranstaltung je nach Angebot <i>Historische Hilfswissenschaften II</i> (mit spezieller Thematik)	4 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Übung zu den Historischen Hilfswissenschaften</i>	1,5 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Konversatorium zu den Historischen Hilfswissenschaften</i> (mit spezieller Thematik)	1 ECTS-P.

n) Wahlfach **Wissenschaftsgeschichte (History of the Sciences)**

Pflicht:	2 SSt.	Vorlesung <i>Allgemeine Wissenschaftsgeschichte</i>	3 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Konversatorium zur Allgemeinen Wissenschaftsgeschichte</i>	1 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	Seminar <i>Spezielle Fragen der Wissenschaftsgeschichte</i>	4 ECTS-P.
	2 SSt.	Vorlesung <i>Spezielle Fragen der Wissenschaftsgeschichte</i>	3 ECTS-P.

o) Wahlfach **Theorie der Geschichte (Theories of History)**

Pflicht:	2 SSt.	Vorlesung <i>Das Fach Geschichte als Wissenschaft</i>	3 ECTS-P.
	1 SSt.	<i>Konversatorium Theoretische Untersuchungen zur Historiographie</i>	1 ECTS-P.
Option:	2 SSt.	Seminar <i>Theoretische Fragen in der Geschichtswissenschaft</i>	4 ECTS-P.
	2 SSt.	Vorlesung <i>Fragen der Geschichtstheorie</i>	3 ECTS-P.

(5) **Diplomfach oder Neue Medien (II)**

2 SSt.	Privatissimum im <i>Diplomprüfungsfach</i> oder, wenn die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung verfasst wird:	2 ECTS-P.
2 SSt.	Kurs <i>Neue Medien II: Spezialfelder</i>	2 ECTS-P.

§ GS 7. Beschränkung der Zahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Teilnehmer/innen in den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen im Allgemeinen 24 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes und 18 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes. Für Vorlesungen mit Konversatorium und Vorlesungen mit Übung (VK, VU) gilt unabhängig vom Studienabschnitt die Höchstzahl von 35 Teilnehmer/innen.

(2) Sind in einer Lehrveranstaltung nicht genügend Plätze vorhanden, kann die Höchstteilnehmerzahl von der Studienkommission um maximal 20 % erhöht werden (1. Studienabschnitt 29; 2. Studienabschnitt 22; VK, VU: 42).

(3) Werden bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführten Höchstteilnehmerzahlen überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien (Reihung!) zu vergeben:

1. Bevorzugung von Studierenden, die schon einmal aus Anmelde Listen zu derartigen Lehrveranstaltungen zurückgestellt worden sind,
2. Bevorzugung von Studierenden mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflicht,
3. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen (so vorhanden),
4. Reihung aufgrund des Studienfortschrittes (Zahl der im ordentlichen Studium abgelegten Prüfungen),
5. Reihenfolge der Anmeldung.

§ GS 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Generell gilt die Prüfungsordnung im III. Abschnitt, §§ A 9–13, dieses Studienplanes.

(2) Welche Prüfungen im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung als Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. als Fachprüfungen zu absolvieren sind, regeln die Bestimmungen in Abs. 5 und 7 lit. b. Von ihnen bleibt die Möglichkeit, freiwillig Fachprüfungen zu wählen, unberührt.

(3) Welche Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter besitzen, wird durch die Arten der Lehrveranstaltungen bestimmt (siehe § A 7 Abs. 4). Über die Regelung in § A 9 Abs. 4 hinaus gilt, dass die Beurteilung der Prüfungsleistungen mit dem Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung einsetzt und dass sämtliche geforderte Prüfungsleistungen bis zum Ende der dritten Woche des der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erbracht sein müssen.

(4) Erste Diplomprüfung

- a) Die fachspezifischen Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung sind, unbeschadet der pflichtigen und allenfalls freiwillig gewählten Fachprüfungen gem. Abs. 5, die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des 1. Studienabschnittes gem. § GS 3 Abs. 2 iVm § GS 5.
- b) Auf die Bestimmungen des § A 4 Abs. 3 dieses Studienplanes (Nachweis der Lateinkenntnisse) wird verwiesen.

(5) Fachprüfungen

- a) Aus den Fächern Alte Geschichte und Altertumskunde, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte sind unbeschadet der aus ihnen vorgeschriebenen Proseminare vier Fächer zu wählen und im Rahmen der 1. Diplomprüfung durch Fachprüfungen zu absolvieren.
- b) Fachprüfungen sind gemäß § 50 UniStG Prüfungen, die sich nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auf ganze Fächer beziehen. Jede Fachprüfung ist mit 7 ECTS-Punkten dotiert.
- c) Durch Fachprüfungen weisen Studierende nach, dass sie das in Lehrveranstaltungen und mittels Selbststudium erworbene Sachwissen sowie Methoden- und Problemverständnis für das jeweilige Fach anhand konkreter Fragestellungen in größere Zusammenhänge einordnen bzw. schriftlich darlegen können (vgl. Qualifikationsprofil § GS 1). Die Schriftlichkeit von Fachprüfungen dient darüber hinaus der Transparenz und Evaluierbarkeit der Prüfungsanforderungen sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen. Damit diese Ziele erreicht werden, sind die möglichen konkreten Fragestellungen in einem umfänglichen Themenkatalog, der von allen Prüfungsberechtigten des jeweiligen Faches unter Beiziehung von Vertreter/inne/n der Studierenden erstellt wird, im Voraus festzulegen und öffentlich bekannt zu machen, damit sich die Prüflinge auf die Fachprüfung vorbereiten können.
- d) Zur Abnahme von Fachprüfungen berechtigt sind gemäß § 50 Abs. 4 UniStG die für das jeweilige Fach Habilitierten sowie solche, denen vom Studiendekan/der Studiendekanin die Berechtigung erteilt wird.

- e) Damit für die Studierenden genügend Möglichkeiten zur Ablegung von Fachprüfungen bestehen, sind für jedes Fach zumindest drei Termine pro Semester anzuberaumen, die sechs Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu machen sind. Die jeweiligen Termine werden von denjenigen festgelegt, die Fachprüfungen abzunehmen berechtigt sind, doch besteht im Sinne des § 51 Abs. 1 UniStG die Pflicht, diese Termine dem Studiendekan/der Studiendekanin im Voraus mitzuteilen.
 - f) Die Fachprüfungsarbeiten sind unter Sicherstellung der Anonymität der Prüflinge von zumindest zwei Fachprüfer/inne/n zu beurteilen.
 - g) Die Fachprüfungsarbeiten sind ab dem Datum der Prüfung von den Prüfer/inne/n zumindest 12 Monate aufzubewahren.
- (6) Diplomarbeit
- a) Im 2. Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Sofern sie im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung verfasst wird, ist ihr Thema entweder dem Fach Sozialkunde oder dem Fach Fachdidaktik oder einem der gewählten Wahlfächer zu entnehmen. Mit dieser Entscheidung wird dieses Fach zum Fach der Diplomarbeit. Wird das Thema der Diplomarbeit einem der Wahlfächer entnommen, so wird die Integration fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte empfohlen.
 - b) Die Bekanntmachung des Themas der Diplomarbeit gem. § 61 Abs. 6 UniStG kann, wenn es aus den Fächern Sozialkunde oder Fachdidaktik entnommen wird, frühestens nach Absolvierung der Hälfte der Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem jeweiligen Fach erfolgen; wenn es einem der Wahlfächer entnommen wird, frühestens nach Absolvierung des in diesem Wahlfach vorgeschriebenen Seminars.
- (7) Zweite Diplomprüfung
- a) Die fachspezifischen Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des 2. Studienabschnittes gem. § GS 3 Abs. 3 iVm § GS 6 sowie die abschließende Gesamtprüfung.
 - b) Die Lehrveranstaltungsprüfungen jedes dieser Fächer können, unbeschadet des immanenten Prüfungscharakters bestimmter Lehrveranstaltungen, auf Wunsch der/des Studierenden als Fachprüfungen absolviert werden.
 - c) Die abschließende Gesamtprüfung wird mündlich vor einem Prüfungssenat absolviert. Sie umfasst zwei Prüfungsteile zu je 30–45 Minuten Dauer. Ihre Prüfungsfächer sind
 1. nach Maßgabe dieses Studienplanes Teilgebiete jenes Faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
 2. nach Maßgabe dieses Studienplanes Teilgebiete eines Faches bzw. ein Fach aus dem zweiten Unterrichtsfach, in dem keine Diplomarbeit verfasst wurde.
 - d) Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur abschließenden Gesamtprüfung sind in § A 12 Abs. 5 dieses Studienplanes genannt.

§ GS 9. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Studierende, die an einer pädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder den Polytechnischen Lehrgang im Fach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes zu absolvieren. Sie haben jedoch ihr an der Pädagogischen Akademie absolviertes Studium auf die Erfordernisse der 1. Diplomprüfung des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung zu ergänzen. Diese Ergänzung wird erfüllt durch die positive Absolvierung der nachfolgend genannten Leistungsanforderungen:

1. Nach Wahl der/des Studierenden zwei Proseminare, und zwar je eines aus entweder Alter Geschichte und Altertumskunde oder Geschichte des Mittelalters oder Geschichte der Neuzeit oder Zeitgeschichte.

2. Nach Wahl der/des Studierenden zwei Fachprüfungen und zwar je eine aus den Fächern Alte Geschichte und Altertumskunde, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Zeitgeschichte und Österreichische Geschichte. Die Wahl hat jene dieser Fächer zu betreffen, die im Rahmen der Lehramtsprüfung an der pädagogischen Akademie weder durch die schriftliche Klausurprüfung noch durch ein Vertiefungsgebiet der mündlichen Schlussprüfung absolviert wurden.
3. Die Lehrveranstaltungsprüfung über *Neue Medien I*.

§ GS 10. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

Empfohlen sind:

1. Lehrveranstaltungen aus anderen Wahlfächern des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung oder aus dem Fach der Diplomarbeit;
2. Lehrveranstaltungen zur Sprachbeherrschung aus einer Fremdsprache;
3. Lehrveranstaltungen aus den Modulen der Studienschwerpunkte „Kulturwissenschaften“, „Angewandte Kulturwissenschaften/Kulturmanagement“, „Soziale Kompetenz“;
4. allgemeine EDV- und Informatiklehrveranstaltungen (zur Erreichung des ECDL-Niveaus).

G: Unterrichtsfach GRIECHISCH³

§ G 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Gegenstand des Lehramtsstudiums Griechisch

Die Absolventen und Absolventinnen des Lehramtsstudiums Griechisch erwerben die Berufsvorbildung im Fach Griechisch für alle Unterrichtsformen an den AHS sowie für die Tätigkeit in der Erwachsenenbildung. Die Inhalte und Vermittlungsformen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik erlauben es ihnen aber genauso, Berufe im Bereich der Kulturarbeit zu ergreifen, in denen umfassendes Wissen, Präzision in der Darstellung und Kompetenz bei der Umsetzung von Inhalten gefordert sind.

Die Schlüsselqualifikation, die durch das Studium erworben wird, ist die Fähigkeit zur Vermittlung

- grundlegender Erscheinungsformen der griechischen Sprache,
- des präzisen Umgangs mit grundlegenden Texten der griechischen Literatur,
- der Rezeption der griechischen Literatur in der römischen, aber auch in modernen Literaturen und
- des Fortwirkens von Inhalten, Themen und Motiven der griechischen Literatur in anderen Formen der Kunst und in der Alltagskultur.

Sprachausbildung, Lektüreunterricht und Rezeption sind einem modernen Verständnis von Kulturwissenschaft verpflichtet, dem entsprechend Sprache, Literatur und kulturelle Bedingungen stets aufeinander zu beziehen sind.

(2) Ausbildungsziele

(2.1) Ziele der Sprachausbildung

Die Sprachausbildung, die nicht auf aktive Sprachbeherrschung, sondern auf die Erschließung und auf Interpretation von Texten ausgerichtet ist, zielt ab auf

- die Beherrschung eines umfassenden allgemeinen und eines fachwissenschaftlichen Wortschatzes,
- die Fähigkeit zur systematischen Vermittlung der Grammatik nach funktionalen und textpragmatischen Kriterien, die zu einem sicheren Umgang mit Texten befähigt,
- die metasprachliche Kompetenz, die zu Sprachvergleich und zu Sprachreflexion anregt,
- die Kenntnis der Transferleistungen, die durch das Erlernen der griechischen Sprache für das Sprachlernen allgemein bereitgestellt werden,
- die Kenntnis von Techniken der Texterschließung, die im Rahmen der Interpretation eine „Erlebbarkeit“ von Texten bewirken,
- Kenntnisse der Rhetorik und ihrer vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten mit dem Anspruch, das erlernte Wissen auch praktisch umzusetzen,
- Kenntnisse der griechischen Dialekte und der Geschichte der griechischen Sprache, die synchron die Varietäten des Griechischen (Kunstprosa, Dichtung, regionale Differenzen) und diachron (z.B. Koine als Sprache des Neuen Testaments) die Veränderungen exemplarisch verdeutlichen,
- Kenntnisse über die Präsenz der griechischen Sprache in den wissenschaftlichen und technischen Fachsprachen.

(2.2) Ziele der literaturwissenschaftlichen Ausbildung sind

- die Kompetenz zur Vermittlung zentraler Texte und Gattungen der griechischen Literatur (Epos, Lyrik, Drama, Geschichtsschreibung, philosophisches Schrifttum),

³ Unter Griechisch ist jeweils das „Altgriechische“ zu verstehen.

- die Kompetenz zur Vermittlung von Textproben aus dem Neuen Testament sowie aus der christlichen Literatur,
- die Kompetenz zur Vermittlung der Literaturgeschichte,
- die Kompetenz zur Interpretation der literarischen Texte in ihrem sozialen, historischen und kulturellen Kontext.

(2.3) Ziele der kulturwissenschaftlichen Ausbildung sind

- die Kompetenz zur paradigmatischen Vermittlung von Literatur, von Themen und Motiven, die in den europäischen Literaturen, in der Kunst und in der Alltagskultur rezipiert wurden und werden,
- gute Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur in ihrer Mittlerrolle für die griechische Literatur und deren Inhalte (z.B. Mythos, Philosophie, Politik) in der „abendländischen“ Tradition,
- die umfassende und problemorientierte Kenntnis der griechischen Kultur (hervorzuheben sind: Kult, Geschlechterordnung, Politik und Ökonomie, Formen der Kommunikation, Rhetorik), die ein grundsätzliches Verständnis für andere Kulturen bewirkt und zur Analyse von Konstrukten von Kulturen befähigt.

(2.4) Ziele der fachdidaktischen Ausbildung

Die Fachdidaktik, die die neuesten Erkenntnisse der Lernpsychologie berücksichtigt, wird grundsätzlich als fächerübergreifender und interdisziplinärer Bereich des Lehramtsstudiums Griechisch verstanden.

- Die Fachdidaktik vermittelt herkömmliche, aber auch innovative Methoden des Sprach-, Literatur- und des kulturkundlichen Unterrichts.
- Sie vermittelt traditionelle, am Fach Griechisch orientierte, aber auch neue Konzepte themenbezogenen Unterrichts.
- Die fachdidaktische Ausbildung ist ihrerseits durch ihren hohen Anteil von Stunden in Projektstudien Modell für themenorientiertes Lehren und Lernen.
- Die Projektstudienanteile sollen die Studierenden insbesondere mit den fächerübergreifenden und interdisziplinären Aspekten des Unterrichtsfachs vertraut machen.
- Der Einsatz von neuen Medien und die Darstellung von Unterrichtsergebnissen (Stichwort: Internetpräsentation) sind Auftrag der fachdidaktischen Studienanteile.

§ G 2. Studienvoraussetzung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist eine Zusatzprüfung aus Latein zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein abzulegen. Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung ist vor Antritt zur letzten Teilprüfung der 1. Diplomprüfung zu erbringen.

§ G 3. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte, Fächer)

(1) Die Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Griechisch beträgt **77** Semesterstunden (SSt.). Der fachwissenschaftliche Studienanteil beträgt 52 SSt., die fachdidaktische Ausbildung umfasst 10 SSt., die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung beträgt 7 SSt.; dazu kommen 8 SSt. an freien Wahlfächern. Die SSt. des Fachstudiums sind wie folgt auf zwei Studienabschnitte verteilt:

(2) Der erste Studienabschnitt dauert 4 Semester; er beginnt mit einer Studieneingangsphase im Ausmaß von 6 SSt. Der erste Studienabschnitt führt in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, in die Methoden des Spracherwerbs und der Literaturwissenschaft ein. Zudem legt er die zentralen Inhalte der Literatur, aber auch der Kultur- und Rezeptionswissenschaft dar.

Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind (inklusive Studieneingangsphase) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 SSt. in folgender Aufteilung zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
Griechische Sprache	12	16
Griechische Literatur	12	20
Kultur- und Rezeptionswissenschaft	4	5
Fachdidaktik	2	2
- GESAMT:	30	43

(3) Der zweite Studienabschnitt dauert 5 Semester. Er zielt auf Vertiefung in den Fächern Sprache, Literatur sowie Kultur- und Rezeptionswissenschaft ab. In den zweiten Studienabschnitt ist das Modul *Latein* integriert.

Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind 32 SSt. in nachstehender Aufteilung zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
Griechische Sprache	4	6
Griechische Literatur	10	17
Kultur- und Rezeptionswissenschaft	4	4
Integrationsmodul Latein	6	10
Fachdidaktik	8	10
- GESAMT:	32	47

(4) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

(5) Jeder Studienleistung entspricht eine bestimmte Anzahl an Punkten im europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System). Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für jedes der Unterrichtsfächer beträgt **135**.

	SSt.:	ECTS-Punkte:
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (anteilig):		
1. Studienabschnitt	4	6
2. Studienabschnitt	3	4,5
Schulpraktikum (anteilig)		6
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt	30	43
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt	32	47
Freie Wahlfächer	8	8
Diplomarbeit (anteilig)		15
Gesamtprüfung (anteilig)		5,5
- GESAMT:	77	135

§ G 4. Studieneingangsphase

Die einsemestrige Studieneingangsphase dient der allgemeinen ersten Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger. Sie umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt. und wird von Tutorien begleitet:

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Griechische Sprache I	PS	2	3
Einführung in das literaturwissenschaftliche Arbeiten	PS	2	4
Vorlesung zur griechischen Literatur <i>oder:</i> Griechische Literatur im Überblick	VO	2	3

§ G 5. Erster Studienabschnitt

(1) Bildungs- und Lehrziele der Fächer des 1. Studienabschnitts:

a) Griechische Sprache

- Übersetzen leichter bis mittelschwerer Texte aus dem Deutschen ins Griechische zur Systematisierung, Festigung und Erweiterung der aktiven grammatikalischen Kenntnisse in Formenlehre und Syntax;
- Übersetzen von leichten bis mittelschweren griechischen Originaltexten ins Deutsche zum Einüben und Sichern des grammatikalischen Wissens;
- exemplarisches Wissen um die sprachliche Normkraft der klassischen Kunstprosa durch den Vergleich mit Prosatexten, insbesondere solchen der nachklassischen und der spätantiken Kunstprosa;
- Festigung und Erweiterung eines schulrelevanten Wortschatzes;
- aktive Beherrschung des Wortschatzes, der eine sichere Bewältigung von mittelschweren Texten der griechischen Kunstprosa der klassischen Periode (insbesondere Xenophon) garantiert;
- Erstellen, Sichern und Erweitern eines hinsichtlich der Lektüre von Originaltexten repräsentativen Wortschatzes;
- passive Kenntnis der wichtigsten lautgesetzlichen Entwicklungen wie der häufigsten dialektalen Eigentümlichkeiten; aktives Beherrschen der grundlegenden Erscheinungen in Formenlehre und Syntax;
- Einblick in die Aussprache des Griechischen, Kenntnis des Akzentsystems und der Prosodie;
- Basiswissen um die wichtigsten Metren sowie Einüben in den Vortrag von Dichtung (bes. des Hexameters und der lyrischen Versmaße).

b) Griechische Literatur

- Einführung in die philologisch-historische Methode sowie in Methoden der literarischen Interpretation in deren Anwendung auf zentrale Autor/inn/en der griechischen Literatur;
- Vortrag eines Referats zu einem kleinen Textstück sowie anschließende Ausarbeitung des Referats in schriftlicher Form;
- Überblick über die Epochen und Genera der griechischen Literatur bis in die ausgehende Spätantike;
- exemplarische Behandlung eines Autors/einer Autorin, einer Gattung oder eines Themenbereichs der griechischen Literatur auf einführendem Niveau.

c) Kultur- und Rezeptionswissenschaft

- Überblick über die wichtigsten Mythen und Sagenkreise; Kenntnis relevanter Theorien der Mythenauslegung;
- exemplarische Kenntnisse über Möglichkeiten der Auslegung antiker Dramen mit Hilfe von Theorien der modernen Literatur- und Kulturwissenschaft.

d) Fachdidaktik

- Kennenlernen der Gesetze in SCHOG und SCHUOG, welche die Verankerung der Fächer im gymnasialen Kanon und die Unterrichts- und Prüfungsgestaltung betreffen, sowie der aktuellen Lehrpläne;
- Einblick in die Entwicklungs- und Lernpsychologie, Kenntnis von altersgemäßen Techniken der Motivation.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Fächern des 1. Studienabschnitts:

a) Griechische Sprache

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Griechische Sprache I	PS	2	3
Griechische Sprache II	PS	2	3
Griechische Sprache III	PS	2	3
Griechische Sprache IV	PS	2	3
Griechische Metrik	VU	2	2
Laut- und Formenlehre / Syntax der griechischen Sprache	VU	2	2

b) Griechische Literatur

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Einführung in das literaturwissenschaftliche Arbeiten:			
I (Prosa), II (Dichtung)	PS	4	8
Griechische Literatur im Überblick I, II	VO	4	6
2 VO aus dem Gesamtbereich der griechischen Literatur	VO	4	6

c) Kultur- und Rezeptionswissenschaft

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Mythos und Mythentheorien	KO	2	2
VO zur Rezeption der griechischen Literatur	VO	2	3

d) Fachdidaktik

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Einführung in die Fachdidaktik der Alten Sprachen	VU	2	2

(3) Die Proseminare zur griechischen Sprache II, III und IV können erst nach positivem Abschluss des jeweils vorangegangenen Proseminars absolviert werden.

(4) Vorziehen von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

Bei Erfüllung der erforderlichen Anmeldevoraussetzungen können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden. Es wird empfohlen, eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung in den ersten Studienabschnitt vorzuziehen.

§ G 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Bildungs- und Lehrziele der Fächer des 2. Studienabschnitts:

a) Griechische Sprache

- Exemplarische Lektüre eines/einer mittelschweren bis schweren Autors/Autorin oder ausgewählter Texte zum Zweck der Analyse von stilistischen Eigentümlichkeiten einer Gattung oder einer Epoche;
- Überblick über die Entwicklung der griechischen Sprache unter Berücksichtigung der wichtigsten Dialekte;
- exemplarische Kenntnisse der Bedeutung des Griechischen für Fach- und Wissenschaftssprachen.

b) Griechische Literatur

- Anwenden der Kenntnisse der traditionellen historisch-philologischen Methode und moderner literaturwissenschaftlicher Methoden zur vertieften Interpretation eines Autors/einer Autorin oder ausgewählter Texte;
- Vortrag eines Referats und Präsentation der schriftlichen Fassung des Referats, insbesondere zur Vorbereitung der Diplomarbeit und Diplomprüfungen;
- Überblick über die Epochen und Genera der griechischen Literatur bis in die ausgehende Spätantike;
- exemplarische Behandlung eines Autors/einer Autorin, einer Gattung oder eines Themenbereichs der griechischen Literatur auf einführendem Niveau.

c) Kultur- und Rezeptionswissenschaft

- Erweiterndes und vertiefendes Wissen um Methoden und Inhalte von Rezeptionsmodi;
- exemplarisches Wissen um Grundthemen der antiken Kultur, soweit sie sich in der Literatur zeigen und über die griechische Literatur hinaus in der Kulturgeschichte präsent sind.

d) Integrationsmodul Latein

- Überblick über die Epochen der lateinischen Literatur von ihren Anfängen bis in die ausgehende Spätantike;

- exemplarisches Wissen um die Aufnahme von Autor/inn/en, Gattungen und Themen der griechischen Literatur in der römischen Literatur.

e) **Fachdidaktik**

- Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität und zum sinnvollen Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln aller Art, von Lehrwerken bis zu den modernen Medien;
- die Kenntnis aktueller Lehr- und Lernmethoden und der Möglichkeiten zur Evaluation der Unterrichtsarbeit;
- Fähigkeit zur Gestaltung von Unterrichtseinheiten und Unterrichtsprojekten, die dem fächerverbindenden Charakter der klassischen Sprachen Rechnung tragen und das Fortwirken der Antike und ihre Relevanz in der Gegenwart verdeutlichen.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Fächern des 2. Studienabschnitts:

a) **Griechische Sprache**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Seminar zur griechischen Sprache	SE	2	4
Geschichte der griech. Sprache und Griech. als Fachsprache	KO	2	2

b) **Griechische Literatur**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
2 literarische Seminare	SE	4	8
3 VO aus dem Gesamtbereich der griechischen Literatur (davon mind. 2 SSt. zur Spätantike oder Byzantinistik)	VO	6	9

c) **Kultur- und Rezeptionswissenschaft**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Aktuelle Antike – Grundtexte der europ. Kulturgeschichte: <i>Wahlweise:</i> Gr./lat. Texte zur Philosophie: Natur – Mensch – Kosmos <i>Oder:</i> Gr./lat. Texte zur Frauen- und Geschlechterthematik Antikes Theater und moderne Literaturwissenschaft	KO KO	2 2	2 2

d) **Integrationsmodul Latein**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Die römische Literatur im Überblick I, II	VO	4	6
PS zur römischen Literatur	PS	2	4

e) **Fachdidaktik**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Fachdidaktik des griechischen Sprachunterrichts	VU	2	2
Autoren und ihre Rezeption	VU	2	2
Projektstudium I, II	PJ	4	6

(3) Für den Besuch der literarischen Seminare ist der erfolgreiche Abschluss der Proseminare und Vorlesungen des Faches des ersten Studienabschnitts Voraussetzung, für den Besuch des sprachlichen Seminars sind die sprachlichen Proseminare Voraussetzung.

(4) Wenn Latein als zweites Unterrichtsfach gewählt ist, so ist das *Integrationsmodul Latein* durch andere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus Griechisch und/oder Latein im Ausmaß von 6 SSt. zu ersetzen.

§ G 7. Beschränkung der Zahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Teilnehmer/innen an den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen im Allgemeinen 24 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts und 18 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts. Für

die Projektstudien ist die Höchstzahl auf 12 beschränkt, für Vorlesungen mit Übung gilt unabhängig vom Studienabschnitt die Höchstzahl von 35 Teilnehmer/innen.

(2) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden unbeschadet der Bestimmungen des § A 8 nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen:

1. Vorrangigkeit von Studierenden des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Griechisch;
2. Notwendigkeit zur Erfüllung des Studienplans;
3. Studierende mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten werden vor anderen Studierenden aufgenommen;
4. Reihenfolge der Anmeldung;
5. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium abgelegten Prüfungen).

§ G 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsmethode der Lehrveranstaltungsprüfungen wird von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Leistungsnachweis ist in den sprachlichen Proseminaren durch mindestens eine Klausur zu erbringen.

(3) In einem der beiden literarischen Proseminare ist eine schriftliche Proseminararbeit vorzulegen. Im lateinischen Proseminar ist keine verpflichtende Proseminararbeit vorgesehen.

(4) Die fachspezifischen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts gem. § G 5 Abs. 2. Diese sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Auf Wunsch des/der Studierenden können auch Fach- und Gesamtprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen davon sind Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

(5) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit abzufassen. Sofern die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Griechisch verfasst wird, ist das Thema so zu wählen, dass es den Fächern Griechische Sprache, Griechische Literatur oder Kultur- und Rezeptionswissenschaft zuordenbar ist. Die Integration fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte wird empfohlen.

(6) Die fachspezifischen Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind a) die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts gem. § G 6 Abs. 2 und b) die abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 Abs. 3 dieses Studienplans.

- a) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Auf Wunsch des/ der Studierenden können auch Fach- und Gesamtprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen davon sind Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- b) Die Gesamtprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung mit zwei Prüfungsteilen. Unbeschadet der Bestimmungen des § A 12 (3) gilt für die abschließende Gesamtprüfung im Unterrichtsfach Griechisch Folgendes: Bei dem Prüfer/der Prüferin ist jedenfalls ein originalsprachiger griechischer Text zu übersetzen. Dazu ist mit dem Prüfer/der Prüferin eine repräsentative Textauswahl aus dem Kanon der Schulautor/innen zu vereinbaren.
- c) Bezüglich der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Gesamtprüfung wird auf § A 12 Abs. 5 dieses Studienplans verwiesen.

§ G 9. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Wurde Griechisch als erstes Unterrichtsfach gewählt, so wird im zweiten Studienabschnitt der Besuch eines Privatissimums im Ausmaß von 2 SSt. im Zuge des Abfassens der Diplomarbeit empfohlen.

(2) Allgemein empfohlen werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der

- Klassischen Philologie: Griechisch und Latein,
- Archäologie (griechische Kunst),
- Alten Geschichte und Altertumskunde (griechische Geschichte),
- Frauenforschung und Gender Studies sowie
- allgemeine EDV- und Informatik-Lehrveranstaltungen zur Erreichung des ECDL-Niveaus (ECDL = European Computer Driving Licence).

(3) Empfohlen wird auch eine Exkursion, die der Begegnung des/der Studierenden mit der griechischen Kultur im Gelände, in Sammlungen und Museen dient. Ziel einer Exkursion können aber auch andere Bereiche der Kunst oder der Alltagskultur sein, in denen die griechische Kultur fortlebt. Die Gesamtstundenzahl der Exkursion darf höchstens 4 SSt. betragen.

L: Unterrichtsfach LATEIN

§ L 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Gegenstand des Lehramtsstudiums Latein

Die Absolventen und Absolventinnen des Lehramtsstudiums Latein erwerben die Berufsvorbildung im Fach Latein für alle Unterrichtsformen an den AHS und BHS (Freifach) sowie für die Tätigkeit in der Erwachsenenbildung. Die Inhalte und Vermittlungsformen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik erlauben es ihnen aber ebenso, Berufe im Bereich der Kulturarbeit zu ergreifen, in denen umfassendes Wissen, Präzision in der Darstellung und Kompetenz bei der Umsetzung von Inhalten gefordert sind.

Die Schlüsselqualifikation, die durch das Studium erworben wird, ist die Fähigkeit zur Vermittlung

- grundlegender Erscheinungsformen der lateinischen Sprache inklusive des Mittellateins,
- des präzisen Umgangs mit grundlegenden Texten der römischen Literatur,
- der exemplarischen Lektüre der lateinischen Literatur späterer Epochen (Mittelalter, Renaissance und Neuzeit),
- der Rezeption der römischen Literatur in modernen Literaturen und
- des Fortwirkens von Inhalten, Themen und Motiven der römischen Literatur in anderen Formen der Kunst und in der Alltagskultur.

Sprachausbildung, Lektüreunterricht und Rezeption sind einem modernen Verständnis von Kulturwissenschaft verpflichtet, dem entsprechend Sprache, Literatur und kulturelle Bedingungen stets aufeinander zu beziehen sind.

(2) Ausbildungsziele

(2.1) Ziele der Sprachausbildung

Die Sprachausbildung, die nicht auf aktive Sprachbeherrschung, sondern auf die Erschließung und Interpretation von Texten ausgerichtet ist, zielt ab auf

- die Beherrschung eines umfassenden allgemeinen und eines fachwissenschaftlichen Wortschatzes,
- die Fähigkeit zur systematischen Vermittlung der Grammatik nach funktionalen und textpragmatischen Kriterien, die zu einem sicheren Umgang mit Texten befähigt,
- die metasprachliche Kompetenz, die zu Sprachvergleich und zu Sprachreflexion anregt,
- Kenntnisse der Transferleistungen, die durch das Erlernen der lateinischen Sprache für das Sprachlernen allgemein bereitgestellt werden,
- die Kenntnis von Techniken der Texterschließung, die im Rahmen der Interpretation eine „Erlebbarkeit“ von Texten bewirken,
- Kenntnisse der Rhetorik und ihrer vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten mit dem Anspruch, das erlernte Wissen auch praktisch umsetzen zu können,
- die Kenntnis der Geschichte der lateinischen Sprache, die dazu befähigt, die lateinische Sprache als Grundlage der romanischen Sprachen darzustellen und ihr Weiterleben auch in der deutschen und in der englischen Sprache zu dokumentieren. Zudem wird die Präsenz des Lateinischen in der europäischen Tradition (z.B. in den wissenschaftlichen und technischen Fachsprachen) exemplarisch vermittelt.

(2.2) Ziele der literaturwissenschaftlichen Ausbildung sind

- die Kompetenz zur Vermittlung zentraler Texte und Gattungen der römischen Literatur (Epos, Drama, Lyrik, Geschichtsschreibung, Biographie, philosophisches und religiöses Schrifttum), zentraler Texte der paganen und christlichen Literatur der Spätantike,

- die Kompetenz zur Vermittlung der Literaturgeschichte,
- die Kompetenz zur Lektüre von Textproben aus dem Mittellatein, der Renaissance und dem Neulatein unter dem Leitprinzip „Basistexte der europäischen Literatur und Kulturgeschichte“,
- die Kompetenz zur Interpretation der literarischen Texte in ihrem sozialen, historischen und kulturellen Kontext,
- die Kompetenz zur Vermittlung von exemplarischen Gebrauchstexten (Inschriften), die Einblick in die Alltagskultur der römischen Antike bieten.

(2.3) Ziele der kulturwissenschaftlichen Ausbildung sind

- die Kompetenz zur paradigmatischen Vermittlung von Literatur, von Themen und Motiven, die in den europäischen Literaturen, in der Kunst und in der Alltagskultur rezipiert wurden und werden,
- gute Kenntnisse der griechischen⁴ Sprache,
- die Kenntnis der Epochen der Literatur und der traditionsbildenden Autor/inn/en des griechischen Altertums,
- ein Überblickswissen über die Funktion der lateinischen Literatur in ihrer Mittlerrolle für die griechische Literatur in der „abendländischen“ Tradition,
- die umfassende und problemorientierte Kenntnis der römischen Kultur (hervorzuheben sind: Religion und Kult, Geschlechterordnung, Politik und Ökonomie, Rhetorik), die ein grundsätzliches Verständnis für andere Kulturen bewirkt und zur Analyse von Konstrukten von Kulturen befähigt.

(2.4) Ziele der fachdidaktischen Ausbildung

Die Fachdidaktik, die die neuesten Erkenntnisse der Lernpsychologie berücksichtigt, wird grundsätzlich als fächerübergreifender und interdisziplinärer Bereich des Lehramtsstudiums Latein verstanden.

- Die Fachdidaktik vermittelt herkömmliche, aber ebenso innovative Methoden des Sprach-, des Literatur- und des kulturkundlichen Unterrichts.
- Sie vermittelt traditionelle, am Fach Latein orientierte, aber auch neue Konzepte themenbezogenen Unterrichts.
- Die fachdidaktische Ausbildung ist ihrerseits durch ihren hohen Anteil an Stunden von Projektstudien Modell für themenorientiertes Lehren und Lernen. Die Projektstudienanteile sollen die Studierenden insbesondere mit den fächerübergreifenden und interdisziplinären Aspekten des Unterrichtsfaches Latein vertraut machen.
- Der Einsatz von neuen Medien und die Darstellung von Unterrichtsergebnissen (Stichwort: Internetpräsentation) sind Auftrag der fachdidaktischen Studienanteile.

§ L 2. Studienvoraussetzung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist eine Zusatzprüfung aus Griechisch zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch abzulegen. Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung ist vor Antritt zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zu erbringen.

§ L 3. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte, Fächer)

(1) Die Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Latein beträgt **77** Semesterstunden (SSt.). Der fachwissenschaftliche Studienanteil beträgt 52 SSt., die fachdidaktische Ausbildung umfasst 10 SSt., die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung beträgt 7 SSt.; dazu kommen 8 SSt. an freien Wahlfächern. Die SSt. des Fachstudiums sind wie folgt auf zwei Studienabschnitte verteilt:

⁴ Unter „Griechisch“ ist jeweils das „Altgriechische“ zu verstehen.

(2) Der erste Studienabschnitt dauert 4 Semester; er beginnt mit einer Studieneingangsphase im Ausmaß von 6 SSt. Der erste Studienabschnitt führt in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, in die Methoden des Spracherwerbs und der Literaturwissenschaft ein. Zudem legt er die zentralen Inhalte der Literatur, aber auch der Kultur- und Rezeptionswissenschaft dar.

Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind (inklusive Studieneingangsphase) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 28 SSt. in folgender Aufteilung zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
Lateinische Sprache	10	14
Lateinische Literatur	12	20
Kultur- und Rezeptionswissenschaft	4	5
Fachdidaktik	2	2
- GESAMT:	28	41

(3) Der zweite Studienabschnitt dauert 5 Semester. Er zielt auf Vertiefung in den Fächern Sprache, Literatur sowie Kultur- und Rezeptionswissenschaft ab. In den zweiten Studienabschnitt ist das Modul *Griechisch* integriert.

Aus den fachspezifischen Pflichtfächern sind 34 SSt. in nachstehender Aufteilung zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:	ECTS-Punkte:
Lateinische Sprache	6	8
Lateinische Literatur	10	17
Kultur- und Rezeptionswissenschaft	4	5
Integrationsmodul Griechisch	6	10
Fachdidaktik	8	10
- GESAMT:	34	50

(4) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

(5) Jeder Studienleistung entspricht eine bestimmte Anzahl an Punkten im europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System). Die Gesamtzahl an ECTS-Punkten für jedes der Unterrichtsfächer beträgt **135**.

	SSt.:	ECTS-Punkte:
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (anteilig):		
1. Studienabschnitt	4	6
2. Studienabschnitt	3	4,5
Schulpraktikum (anteilig)		6
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt	28	41
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt	34	50
Freie Wahlfächer	8	8
Diplomarbeit (anteilig)		15
Gesamtprüfung (anteilig)		4,5
- GESAMT:	77	135

§ L 4. Studieneingangsphase

Die einsemestrige Studieneingangsphase dient der allgemeinen ersten Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger. Sie umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt. und wird von Tutorien begleitet:

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Lateinische Sprache I	PS	2	3
Einführung in das literaturwissenschaftliche Arbeiten	PS	2	4
Vorlesung zur lateinischen Literatur <i>oder:</i>			
Römische Literatur im Überblick	VO	2	3

§ L 5. Erster Studienabschnitt

(1) Bildungs- und Lehrziele der Fächer des 1. Studienabschnitts:

a) Lateinische Sprache

- Übersetzungen vom Deutschen ins Lateinische: Erwerb und Festigen grammatikalischen Wissens durch das Übertragen einfacher bis mittelschwerer Prosatexte ins Lateinische;
- Lektüre von leichten bis mittelschweren originalsprachlichen Texten zur Sicherung der in den deutsch-lateinischen sprachlichen Proseminaren erworbenen grammatikalischen Kompetenz;
- exemplarisches Wissen um die sprachliche Normkraft der klassischen Kunstprosa durch den Vergleich mit Prosatexten, insbesondere solchen der nachklassischen und der spätantiken Kunstprosa;
- Festigung und Erweiterung eines schulrelevanten Wortschatzes;
- aktive Beherrschung des Wortschatzes, der eine sichere Bewältigung von mittelschweren Texten der lateinischen Kunstprosa der klassischen Periode (insb. Caesar und Cicero) garantiert;
- grundlegende Kenntnisse der lateinischen Prosodie und der wichtigsten Metren (Hexameter, elegisches Distichon und lyrische Versmaße) mit Ausblick auf die mnemotechnische Funktion von rhythmisierter Sprache; Einblick in die Sprache der Dichter/innen unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt grammatikalisch korrekter Ausdrucksmöglichkeiten des Lateinischen und der einengend normierenden Kraft der „Regelgrammatik“.

b) Lateinische Literatur

- Einführung in die philologisch-historische Methode sowie in die Methoden der literarischen Interpretation und deren Anwendung auf zentrale Autoren der römischen Literatur;
- Vortrag eines Referats zu einer beschränkten Textsequenz sowie anschließende Ausarbeitung des Referats in schriftlicher Form;
- Überblick über die Epochen und Genera der lateinischen Literatur bis in die ausgehende Spätantike;
- exemplarische Behandlung eines Autors/einer Autorin, einer Gattung oder eines Themenbereichs der lateinischen Literatur auf einführendem Niveau.

c) Kultur- und Rezeptionswissenschaft

- Einführung in durch die Literatur vermittelte Gesellschaftsstrukturen der römischen Antike, die sich im Kultgeschehen und in der zentralen Stellung des Transzendenten sowie darauf antwortender religionsphilosophischer Reflexion zeigen;
- exemplarische Begegnung mit der Rezeption antiker Autor/inn/en, Gattungen und Themen in der Literatur späterer Epochen wie auch in anderen Medien.

d) Fachdidaktik

- Kennenlernen der Gesetze in SCHOG und SCHUOG, welche die Verankerung der Fächer im gymnasialen Kanon und die Unterrichts- und Prüfungsgestaltung betreffen, sowie der aktuellen Lehrpläne;
- Einblick in die Entwicklungs- und Lernpsychologie, Kenntnis von altersgemäßen Techniken der Motivation.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Fächern des 1. Studienabschnitts:

a) Lateinische Sprache

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Lateinische Sprache I	PS	2	3
Lateinische Sprache II	PS	2	3
Lateinische Sprache III	PS	2	3
Lateinische Sprache IV	PS	2	3
Lateinische Metrik	VU	2	2

b) Lateinische Literatur

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Einführung in das literaturwissenschaftliche Arbeiten: I (Prosa), II (Dichtung)	PS	4	8
Die römische Literatur im Überblick I, II	VO	4	6
2 VO aus dem Gesamtbereich der lateinischen Literatur	VO	4	6

c) Kultur- und Rezeptionswissenschaft

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Antike Religionsgeschichte: Gottesvorstellungen und religiöses Handeln und Denken	KO	2	2
VO zur Rezeption der römischen Literatur	VO	2	3

d) Fachdidaktik

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Einführung in die Fachdidaktik der Alten Sprachen	VU	2	2

(3) Die PS zur lateinischen Sprache II, III und IV können erst nach positivem Abschluss des jeweils vorangegangenen Proseminars absolviert werden.

(4) Vorziehen von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

Bei Erfüllung der erforderlichen Anmeldevoraussetzungen können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden. Es wird empfohlen, eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung in den ersten Studienabschnitt vorzuziehen.

§ L 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Bildungs- und Lehrziele der Fächer des 2. Studienabschnitts:

a) Lateinische Sprache

- Einführung in die Techniken des Übersetzens und Problematisierung dieser Techniken; Übersetzungsvergleich und Darlegung der Möglichkeiten des Einsatzes der Übersetzung im Rahmen der kursorischen Lektüre im Unterricht;
- exemplarische Analyse eines Autors/einer Autorin oder Vergleich mehrerer Autor/inn/en unter besonderer Berücksichtigung von ästhetischen Normen einer Gattung und einer Literatur-epoche;
- fakultatives Übersetzen mittelschwerer Texte ins Lateinische und Verfassen von kleinen Arbeiten in lateinischer Sprache;
- Überblick über den Wandel der lateinischen Sprache ausgehend von Beispielen der früh-römischen Literatur, von Autor/inn/en der Klassik, der sog. silbernen Latinität und Spätantike bis hin zur Ausdifferenzierung der romanischen Nationalsprachen;
- exemplarischer Einblick in die lateinische Sprache des Mittelalters und der Latinität späterer Epochen;
- exemplarische Behandlung ausgesuchter, vom Lateinischen geprägter Fach- und Wissenschaftssprachen.

b) Lateinische Literatur

- Vertiefende Interpretation ausgewählter Autor/inn/en oder Themenbereiche aus der lateinischen Literatur unter steter Berücksichtigung fachrelevanter Methoden;
- Vortrag eines Referats und Präsentation eines schriftlichen Beitrags, insbesondere zur Vorbereitung der Diplomarbeit und Diplomprüfungen.

c) Kultur- und Rezeptionswissenschaft

- Erweiterndes und vertiefendes Wissen um Methoden und Inhalte von Rezeptionsmodi;
- exemplarisches Wissen um Grundthemen der antiken Kultur, soweit sie sich in der Literatur zeigen und über die römische Literatur hinaus in der Kulturgeschichte präsent sind.

d) **Integrationsmodul Griechisch**

- Übersicht über die zentralen Autor/inn/en und Gattungen der griechischen Literatur bis in die Spätantike unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rezeption in der römischen Literatur;
- exemplarische Interpretation eines Autors/einer Autorin oder eines Themas der griechischen Literatur zur Grundlegung eines Übersichtswissens über spezifische Methoden und Fragestellungen der Interpretation griechischer Literatur.

e) **Fachdidaktik**

- Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität und zum sinnvollen Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln aller Art, von Lehrwerken bis zu den modernen Medien;
- Kenntnis aktueller Lehr- und Lernmethoden und der Möglichkeiten zur Evaluation der Unterrichtsarbeit;
- die Fähigkeit zur Gestaltung von Unterrichtseinheiten und Unterrichtsprojekten, die dem fächerverbindenden Charakter der klassischen Sprachen Rechnung tragen und das Fortwirken der Antike und ihre Relevanz in der Gegenwart verdeutlichen.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Fächern des 2. Studienabschnitts:

a) **Lateinische Sprache**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Lateinisch-deutsche Lektüre	KO	2	2
Sprachliches Seminar	SE	2	4
Geschichte der latein. Sprache und Latein als Fachsprache	KO	2	2

b) **Lateinische Literatur**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
2 literarische Seminare	SE	4	8
3 VO aus dem Gesamtbereich der lateinischen Literatur (davon mind. 2 SSt. Spätantike resp. Mittellatein, Renaissance oder Neulatein)	VO	6	9

c) **Kultur- und Rezeptionswissenschaft**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
VO zur Rezeption der römischen Literatur	VO	2	3
Aktuelle Antike: Grundtexte der europ. Kulturgeschichte: <i>Wahlweise:</i> Gr./lat. Texte zur antiken Philosophie: Natur – Mensch – Kosmos <i>Oder:</i> Gr./lat. Texte zur Frauen- und Geschlechterthematik	KO	2	2

d) **Integrationsmodul Griechisch**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Die griechische Literatur im Überblick I, II	VO	4	6
PS zur griechischen Literatur	PS	2	4

e) **Fachdidaktik**

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-P.:
Fachdidaktik des lateinischen Sprachunterrichts	VU	2	2
Autor/inn/en und ihre Rezeption	VU	2	2
Projektstudium I, II	PJ	4	6

(3) Für das KO Lateinisch-deutsche Lektüre ist der positive Abschluss der sprachlichen Proseminare Voraussetzung.

(4) Für den Besuch der literarischen Seminare ist der erfolgreiche Abschluss der literarischen Proseminare und literarischen Vorlesungen des ersten Studienabschnitts, für das sprachliche Seminar der erfolgreiche Abschluss der sprachlichen Proseminare Voraussetzung.

(5) Wenn Griechisch als zweites Unterrichtsfach gewählt ist, so ist das *Integrationsmodul Griechisch* durch andere Lehrveranstaltungen nach Wahl aus Latein und/oder Griechisch im Ausmaß von 6 SSt. zu ersetzen.

§ L 7. Beschränkung der Zahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Teilnehmer/innen an den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen im Allgemeinen 24 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts und 18 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts. Für die Projektstudien ist die Höchstzahl auf 12 beschränkt, für Vorlesungen mit Übung gilt unabhängig vom Studienabschnitt die Höchstzahl von 35 Teilnehmer/inne/n.

(2) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden unbeschadet der Bestimmungen des § A 8 nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen:

1. Vorrangigkeit von Studierenden des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Latein;
2. Notwendigkeit zur Erfüllung des Studienplans;
3. Studierende mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten werden vor anderen Studierenden aufgenommen;
4. Reihenfolge der Anmeldung;
5. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium abgelegten Prüfungen).

§ L 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsmethode der Lehrveranstaltungsprüfungen wird von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der Leistungsnachweis ist in den sprachlichen Proseminaren durch mindestens eine Klausur zu erbringen.

(3) In einem der beiden literarischen Proseminare ist eine schriftliche Proseminararbeit vorzulegen. Im griechischen Proseminar ist keine verpflichtende Proseminararbeit vorgesehen.

(4) Die fachspezifischen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts gem. § L 5 Abs. 2. Diese sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Auf Wunsch des/der Studierenden können auch Fach- und Gesamtprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen davon sind Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

(5) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit abzufassen. Sofern die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Latein verfasst wird, ist das Thema so zu wählen, dass es den Fächern Lateinische Sprache, Lateinische Literatur oder Kultur- und Rezeptionswissenschaft zuordenbar ist. Die Integration fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte wird empfohlen.

(6) Die fachspezifischen Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind a) die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts gem. § L 6 Abs. 2 und b) die abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 Abs. 3 dieses Studienplans.

- a) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Auf Wunsch des/ der Studierenden können auch Fach- und Gesamtprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen davon sind Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- b) Die Gesamtprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung mit zwei Prüfungsteilen. Unbeschadet der Bestimmungen des § A 12 (3) gilt für die abschließende Gesamtprüfung im Unterrichtsfach Latein Folgendes: Bei dem Prüfer/der Prüferin ist jedenfalls ein originalsprachiger

lateinischer Text zu übersetzen. Dazu ist mit dem Prüfer/der Prüferin eine repräsentative Textauswahl aus dem Kanon der Schulautor/inn/en zu vereinbaren.

- c) Bezüglich der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Gesamtprüfung wird auf § A 12 Abs. 5 dieses Studienplans verwiesen.

§ L 9. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Wurde Latein als erstes Unterrichtsfach gewählt, so wird im zweiten Studienabschnitt der Besuch eines Privatissimums im Ausmaß von 2 SSt. im Zuge des Abfassens der Diplomarbeit empfohlen.

(2) Allgemein empfohlen werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der

- Klassischen Philologie: Latein und Griechisch,
- Archäologie (römische Kunst, Austria Romana),
- Alten Geschichte und Altertumskunde (römische Geschichte, Austria Romana, lateinische Epigraphik),
- Frauenforschung und Gender Studies sowie
- allgemeine EDV- und Informatik-Lehrveranstaltungen zur Erreichung des ECDL-Niveaus (ECDL = European Computer Driving Licence).

(3) Empfohlen wird zudem eine Exkursion, die der Begegnung des/der Studierenden mit der römischen Kultur im Gelände, in Sammlungen und Museen dient. Ziel einer Exkursion können aber auch andere Bereiche der Kunst oder der Alltagskultur sein, in denen die römische Antike fortlebt. Die Gesamtstundenzahl der Exkursion darf höchstens 4 SSt. betragen.

LE: Unterrichtsfach LEIBESERZIEHUNG

§ LE 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Leibeserziehung dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, d.h. die Lehre hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Insbesondere auch zu berücksichtigen ist hierbei der Grundsatz der Gleichwertigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen. Überdies dient die Lehre dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt (§ 2 Abs. 1, § 3 UniStG).

(2) Das Studium für Leibeserziehung strebt folgende allgemeine und fächerübergreifende Ausbildungsziele an:

- Fähigkeit zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit Sport und Bewegung als Kulturphänomen;
- Kenntnisse über diesbezügliche Entwicklungstrends, über ihre Auswirkungen auf die Lebensgestaltung des Menschen sowie über deren professionelle Organisation und Vermittlung;
- Einsicht in naturwissenschaftliche Begründungen von Sport und Bewegung;
- Verstehen von sportlichen Bewegungen als Beziehungsgeflecht von geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Einsicht in Körperfunktionen und Erfahrung von Bewegungswirkungen für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden;
- praktische und theoretische Kompetenzen zur Aufbereitung von spezifischen Handlungsstrukturen in Sport und Bewegung;
- spezifische Kompetenzen zur Förderung von Gesundheit bzw. Erleben durch Sport und Bewegung;
- Anwendung von vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in berufsspezifischen Situationen, besonders in Erfüllung des Lehrplans für höhere und mittlere Schulen.

§ LE 2. Studienvoraussetzung

Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung ist der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung in Form einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung umfasst ein sportmedizinisches Screening der Sporttauglichkeit sowie eine Testbatterie, in der die Fähigkeiten (sportmotorische Grundlagen) und technomotorischen Fertigkeiten (z.B. Schwimmen, Gymnastik, Spiele etc.) bewertet werden.

§ LE 3. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte, Fächer)

(1) Die Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Leibeserziehung beträgt **120** Semesterstunden (SSt.), davon entfallen 101 SSt. auf die Pflicht- und Wahlfächer des Fachstudiums (einschließlich Fachdidaktik), 7 SSt. auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und 12 SSt. auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG. Die SSt. des Fachstudiums sind wie folgt auf die beiden Studienabschnitte verteilt:

(2) Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester und enthält die Studieneingangsphase im Ausmaß von 11 SSt. Aus den nachfolgend angeführten fachspezifischen Pflichtfächern des 1. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **62** SSt. (davon 6 SSt. Fachdidaktik) zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:
a. Sport und Bewegung als geistes- und kulturwissenschaftliches Fach	8 SSt.
b. Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	16 SSt.
c. Allgemeine Methodenlehre	2 SSt.
d. Sportpädagogik	6 SSt.
e. Praxis, Problemanalyse und Methodik von Sport und Bewegung	30 SSt.

(3) Der 2. Studienabschnitt dauert 5 Semester. Aus den nachfolgend angeführten fachspezifischen Pflicht- und Wahlfächern des 2. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **39 SSt.** (davon 17 SSt. Fachdidaktik) zu absolvieren:

Fächer:	SSt.:
a. Spezielle Methodenlehre	10 SSt.
b. Theorie zur Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung	6 SSt.
c. Erfahrungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung	6 SSt.
d. Anwendungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch Sport und Bewegung	11 SSt.
e. Wahlfächer	6 SSt.

(4) Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

(5) Jeder geforderten Studienleistung (Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsprüfung, Gesamtprüfung, Praktikum, Diplomarbeit) entspricht eine bestimmte Zahl an Punkten im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System-ECTS). Die Gesamtanzahl an ECTS-Punkten für jedes der Unterrichtsfächer beträgt **135**. Diese Summe kommt wie folgt zustande:

	SSt.:	ECTS-Punkte:
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (anteilig):		
1. Studienabschnitt	4	6
2. Studienabschnitt	3	4,5
Schulpraktikum (anteilig)	6 Wochen	6
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt	62	48,5
Fachspezifische Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt	39	40
Freie Wahlfächer	12	12
Diplomarbeit (anteilig)		15
Gesamtprüfung (abschl. Teilprüfung der 2. Diplomprüfung, anteilig)		3
– GESAMT:	120	135

§ LE 4. Studieneingangsphase

(1) Im ersten Studienjahr sind im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG) Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern vorgesehen, die der Information und der Orientierung der Studienanfänger und -anfängerinnen dienen (§ 4 Z 4 UniStG).

(2) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenausmaß:

Motorische Grundlagen, UE	2 SSt.	1 ECTS-P.
Einführung in die Bewegungswissenschaften, VO	1 SSt.	1 ECTS-P.
Europäische Bewegungskulturen, VO	1 SSt.	1 ECTS-P.
Außereuropäische Bewegungskulturen, VO	1 SSt.	1 ECTS-P.
Trainingslehre, VO	2 SSt.	2 ECTS-P.
Allgemeine Bewegungslehre, VO	2 SSt.	2 ECTS-P.
Allgemeine Methodik, VO	2 SSt.	2 ECTS-P.

§ LE 5. Erster Studienabschnitt

(1) Bildungsziele der Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt

a) Sport und Bewegung als geistes- und kulturwissenschaftliches Fach

Sport und Bewegungstechniken sind kulturabhängige Phänomene. In diesem Fach sollen Studierende mit der historischen Entwicklung sowie Mannigfaltigkeit von Sport und Bewegungsformen bei ausgewählten Völkern und Kulturen konfrontiert werden, um in einer Gegenüberstellung mit gegenwärtigen Sport- und Bewegungsformen kultur-, gesellschafts- und geschlechtsabhängige Komponenten erfassen zu können. Insbesondere zu berücksichtigen sind hierbei gegenwärtige europäische Entwicklungstrends sowie amerikanische und asiatische Sport- bzw. Bewegungsaktivitäten. Organisationsformen, Hintergründe, Auswüchse und Ideologien des Sports sollen dargestellt, die Rolle des Individuums geschlechtsspezifisch, mit seinen Motiven und Sinndimensionen in Sport und Bewegung, in einem umfassenden Kontext, nämlich dem der menschlichen Gattungsgeschichte sowie dem eines kulturellen Gestaltungsprozesses, erfasst und kritisch reflektiert werden.

b) Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung

In diesem Fach soll ein Verständnis für grundlegende Begriffe und Funktionen naturwissenschaftlicher Disziplinen wie Mechanik, Physik, Anatomie, Physiologie und Biomechanik es ermöglichen, sportliche Aktivitäten unter naturwissenschaftlichen Fragestellungen zu erfassen und zu steuern. Medizinisches Grundlagenwissen über Organe, Organsysteme und Prozesse des menschlichen Körpers (unter besonderer Berücksichtigung sport- und geschlechtsrelevanter Erkenntnisse) sowie mathematische, mechanische und physikalische Grundlagen werden hierbei mit ausgewählten Erkenntnissen der Trainingswissenschaft, der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft verknüpft, um Bewegungsmerkmale erfassen, Bewegungen sowie Belastungen analysieren, abschätzen und optimieren zu können. Kenntnisse der motorischen Entwicklung und wesentlicher Modelle zur Prävention bzw. Trainingssteuerung/Trainingsoptimierung sollen dazu beitragen, einen Transfer des gewonnenen Grundlagenwissens auf exemplarisch dargestellte Problembereiche vornehmen zu können.

c) Allgemeine Methodenlehre

In diesem Fach soll eine Einsicht in den Gesamtbereich sportrelevanter Forschungs- und Erkenntnismethoden, einschließlich deren Anwendungskriterien und Bewertung, gewonnen werden. Wegen der sowohl natur- als auch geisteswissenschaftlichen Orientierung der Leibeseziehung sollen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl quantitativer als auch qualitativer Methoden einen strukturadäquaten Zugang zum Objektbereich Sport und Bewegung gewährleisten.

d) Sportpädagogik

In diesem Fach soll eine Auseinandersetzung mit pädagogischen, didaktischen und methodischen Fragestellungen der Sportwissenschaft die Studierenden befähigen, Vermittlungskompetenzen für motorische Lernprozesse und Bewegungsaktivitäten zu erlangen. Kenntnisse über sportrelevante Erziehungs- und Bildungsziele, didaktische Modelle und Theorien des Unterrichts im jeweiligen kulturellen, gesellschaftlichen und geschlechtsspezifischen Kontext sollen die Studierenden befähigen, verschiedene sportpädagogische Positionen kritisch überprüfen und bearbeiten zu können. Insbesondere zu berücksichtigen ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich Erlebnispädagogik, um im Freizeit- und Gesundheitssport, bzw. für diesbezügliche Zielgruppen,

spezifische kognitive, affektive und verhaltensbezogene Handlungsregulationen mittels motorischer Aktivitäten auslösen zu können.

e) Praxis, Problemanalyse und Methodik von Sport und Bewegung

In diesem Fach sollen Studierende praktische und theoretische Kompetenzen hinsichtlich der Aufbereitung spezifischer Handlungsstrukturen in Sport und Bewegungsaktivitäten erlangen. Aus jeder der folgenden Gruppen sollen, anhand exemplarisch ausgewählter sportlicher Problemstellungen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Vermittlungskompetenzen in der jeweiligen Grundstruktur der vorliegenden Kategorien erarbeitet werden.

Motorische Grundlagen: Übungen zur Kraft, Schnelligkeit, Koordination, Beweglichkeit und Ausdauer;

Eigenkörperbeschleunigung: sportliche Aktivitäten, in denen der Hauptschwerpunkt der Bewegung auf eine Beschleunigung des eigenen Körpers zielt (z.B.: Sprint, sportliche Sprungformen, Hürdenlauf, Schwimmen);

Fremdkörperbeschleunigung: sportliche Aktivitäten, in denen der Hauptschwerpunkt der Bewegung auf die Beschleunigung eines Objekts oder anderen Subjekts zielt (z.B.: sportliche Wurfformen, Zweikampf, Ringen, Judo);

Koordination von Raum, Zeit und Objekt: sportliche Aktivitäten, in denen das zentrale Wesensmerkmal der Bewegung in einer Koordination mehrfacher bzw. komplexer Merkmale in Zeit und Raum, mit Objekten und/oder anderen Subjekten liegt (z.B. Gymnastik mit Geräten, Gerätturnen, Spiele – Handball, Basketball, Volleyball);

Gleiten und Rollen: sportliche Aktivitäten, in denen Rollen oder Gleiten das entscheidende Bewegungsmerkmal darstellen (z.B.: Schifahren, Snowboarden, Eislaufen, Radfahren, Skateboard, Inline-Skaten, Windsurfen);

Kombinationen und Variationen elementarer Bewegungsformen: motorische Aktivitäten in ihrer elementaren Ausprägungsform, Erlebnisdimension und organisatorischen Inszenierung (z.B.: Freizeit- und Bewegungsspiele, Tänze, Bewegungsbaustelle, Abenteuerspiele).

(2) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im 1. Studienabschnitt:

a) Sport und Bewegung als geistes- u. kulturwissenschaftliches Fach	SSt.:	ECTS-P.:
Einführung in die Bewegungswissenschaften, VO	1	1
Europäische Bewegungskulturen, VO	1	1
Außereuropäische Bewegungskulturen, VO	1	1
Philosophie und Soziologie des Sports, VO	1	1
Organisation des Sports, VO	1	1
Sportpsychologie, VO	1	1
Proseminar aus geistes- u. kulturwiss. Fächern, PS	2	3
– GESAMT:	<hr/>	<hr/>
	8	9
 b) Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	 SSt.:	 ECTS-P.:
Anatomie I, II, VO	3	3
Physiologie I, II, VO	3	3
Erste Hilfe, VU	1	0,75
Allgemeine Bewegungslehre I, II, VO	3	3
Trainingslehre I, VO	2	2
Proseminar I aus naturwiss. Fächern (nach Wahl), PS	2	2
Proseminar II aus naturwiss. Fächern (nach Wahl), PS	2	2
– GESAMT:	<hr/>	<hr/>
	16	16,75
 c) Allgemeine Methodenlehre	 SSt.:	 ECTS-P.:
Wissenschaftstheorie, VO	1	1
Sportmotorische Tests, VU	1	0,75
– GESAMT:	<hr/>	<hr/>
	2	1,75

d) Sportpädagogik	SSt.:	ECTS-P.:
Sportpädagogik I, II, VO (Fachdidaktik)	4	4
Allgemeine Methodik, VO (Fachdidaktik)	2	2
– GESAMT:	6	6
e) Praxis, Problemanalyse und Methodik von Sport und Bewegung	SSt.:	ECTS-P.:
Motorische Grundlagen, UE	2	1
Eigenkörperbeschleunigung I, UE	2	1
Eigenkörperbeschleunigung II, UE	2	1
Fremdkörperbeschleunigung I, UE	2	1
Fremdkörperbeschleunigung II, UE	2	1
Koord. von Raum, Zeit und Objekt I, UE	2	1
Koord. von Raum, Zeit und Objekt II, UE	2	1
Koord. von Raum, Zeit und Objekt III, UE	2	1
Rollen und Gleiten I, UK	2	1
Rollen und Gleiten II, UK	2	1
Rollen und Gleiten III, UK	2	1
Rollen und Gleiten IV, UE	2	1
Kombinationen u. Variationen elementarer Bewegungsformen I, UE	2	1
Kombinationen u. Variationen elementarer Bewegungsformen II, UE	2	1
Kombinationen u. Variationen elementarer Bewegungsformen III, UE (Erlebnispädagogik)	2	1
– GESAMT:	30	30

(3) Für alle Lehrveranstaltungen gilt die aufrechte Zulassung zum Studium, für als Proseminare, Übungen oder Exkursionen bzw. Übungen als Exkursionen ausgewiesene Lehrveranstaltungen zusätzlich der Nachweis der positiv beurteilten körperlich-motorischen Eignungsprüfung als Anmeldevoraussetzung.

(4) Es wird empfohlen, die jährlich vom Institut vorgeschlagene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen einzuhalten.

(5) Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können unter Berücksichtigung der in § LE 6 Abs. 4 festgelegten Anmeldevoraussetzungen im Ausmaß von höchstens 10 SSt. vorgezogen werden.

§ LE 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Bildungsziele der Pflicht- und Wahlfächer im 2. Studienabschnitt

a) Spezielle Methodenlehre

In diesem Fach soll eine Vertiefung und Spezialisierung in verschiedene methodische Verfahren unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher bzw. geisteswissenschaftlich-soziologischer Perspektiven es ermöglichen, Sport bzw. Bewegungsformen hinsichtlich spezieller Anwendungsprobleme zu analysieren, zu planen und durchzuführen. Hierbei soll eine Auseinandersetzung mit neuesten Forschungsergebnissen stattfinden. Bei Verfahren unter naturwissenschaftlicher Perspektive liegt der Schwerpunkt der Kenntniserwerb stärker auf einer sachgerechten Auswahl und Anwendung angemessener diagnostischer Instrumentarien sowie der Entwicklung von Fähigkeiten im Antizipieren und Reflektieren von Belastungsgestaltung (z.B. bei speziellen Sportarten oder speziellen Disregulationen), bei Methoden unter kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive

hingegen mehr darin, ein Verständnis für sport-/bewegungsorientierte Fragen in sozialpädagogischen Handlungsfeldern (wie z.B. das von Kindern und Jugendlichen) zu gewährleisten.

b) Theorie zur Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung

In diesem Fach sollen die Studierenden befähigt werden, Bewegung bzw. Sport gesundheits- bzw. erlebnisfördernd zu planen und zu verwirklichen. Abgestimmt auf spezifische, in der Praxis aufscheinende Problemfelder, wie *Haltung und Bewegung*, *Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel* bzw. *psychosozialer Bereich*, soll eine Stabilisierung oder Steigerung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens im präventiven Sinn initiiert werden können. Hierbei gilt es, alle relevanten Vorkenntnisse aus Biomechanik, Trainingslehre, Physiologie, Psychomotorik, Soziologie und Pädagogik interdisziplinär heranzuziehen, um sie im Sinne vorliegender Fragestellungen miteinander zu verzahnen und auf eine ganzheitliche Gesundheitsförderung mit Erlebnischarakter abzustimmen.

Im Bereich *Haltung und Bewegung* werden hierbei in erster Linie jene Prozesse thematisiert, für die ein Bezug zur Muskelkoordination bzw. Wirbelsäule besteht, im Bereich *Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel* dagegen jene, die Ausdauererfekte und regulative Mechanismen des Stoffwechselgleichgewichts beschreiben, und im *psychosozialen Bereich* jene, die den Aufbau von Wahrnehmungs- und Bewusstseinsprozessen, Identitätsmerkmalen und spezifischen Verhaltenskompetenzen betreffen. Diese Kenntnisse sind in der Folge speziell auf ausgewählte Zielgruppen zuzuschneiden, wobei die Bedürfnissituation und der Lebensstil der Bedarfsträger/innen sowie die jeweilige Sport- bzw. Bewegungsauswahl und Bedingungen der Umsetzung zu erarbeiten sind.

Den Studierenden soll hierdurch ermöglicht werden, Kenntnisse und Kompetenzen über gesundheitsrelevante Bewegungsaktivitäten zu erwerben, spezielle diagnostische Verfahren durchzuführen, Interventionen gesundheitlicher Art unter erlebnisorientierter Perspektive zu konzipieren und zu strukturieren, diese auf spezifische Zielgruppen zuzuschneiden; sie sollen weiters befähigt werden, mit Fachleuten aus medizinischen, psychologischen und soziologischen Fachrichtungen zusammenzuarbeiten.

c) Erfahrungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung

In diesem Fach werden theoretische Kenntnisse und Kompetenzen aus der *Theorie zur Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung* zusätzlich durch konkrete Erfahrungen bei der Anwendung und Durchführung von in der Praxis gebräuchlichen Verfahren ergänzt und fundiert, sodass die Studierenden Fertigkeiten in spezifischen gesundheits- und erlebnisorientierten Übungsreihen, Methoden und Bewegungsprogrammen entwickeln können.

Während im Bereich *Haltung und Bewegung* Bewegungsaktivitäten unter dem Blickwinkel einer Optimierung und Ökonomisierung der Muskelkoordination analysiert werden (z.B. Wirbelsäulenschule, Verbesserung von Rhythmus, Timing, Reaktion und Gleichgewicht), wird im Bereich *Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel* das Hauptaugenmerk auf die Stabilisierung und Verbesserung regulativer Faktoren (z.B. hormonelle und enzymatische Regulation, Ausdauer, Fettstoffwechsel) gelegt und im *psychosozialen Bereich* werden als zentrale Problemstellungen Persönlichkeitsbildung, Förderung sozialer Kompetenzen, Entspannungsförderung, Stressverarbeitung und Bildung eines ganzheitlichen physisch-psychosozialen Wohlbefindens mittels Bewegung erarbeitet. Im Zentrum stehen hierbei Selbsterfahrung der Studierenden, Diagnostik von Bewegungsqualitäten, Konzeption von motorischen Problemlösungsaufgaben und Erstellung von Bewegungsprogrammen.

d) Anwendungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch Sport und Bewegung

Dieses Fach soll die Anwendung von zuvor erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten in berufsspezifischen Situationen ermöglichen, wobei nicht nur inhaltlichen Dimensionen Rechnung zu tragen ist, sondern auch insbesondere jene organisatorischen, pädagogischen und sozialen Anforderungen zu berücksichtigen sind, denen der Absolvent/die Absolventin im Berufsleben bei der Umsetzung von Bewegungs-/Sportprogrammen bzw. -Projekten ausgesetzt ist. Hierbei sollen konkrete, praxisorientierte Erfahrungen über die persönliche Vermittlungskompetenz bei Kindern und Jugendlichen gesammelt werden, wobei auf eine kritische Reflexion der eigenen Rolle als Übungsleiter/in besonderes Gewicht zu legen ist.

e) **Wahlfächer**

In den Wahlfächern soll in einem Spezialgebiet eine exemplarische Ergänzung und Vertiefung von im Fach *Praxis, Problemanalyse und Methodik von Sport und Bewegung* erarbeiteten Fertigkeiten und Kenntnissen gewonnen werden.

(2) Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern im 2. Studienabschnitt:

a) Spezielle Methodenlehre	SSt.:	ECTS-P.:
Seminar aus naturwiss. Fächern (nach Wahl), SE	2	3
Organisations- und Projektentwicklung im Schulsport (VU)	2	2,5
Seminar aus Sportpädagogik, SE (Fachdidaktik)	2	3
Unterrichtslehre, VO (Fachdidaktik)	2	2,5
Spezielle Methodik I (des Kinder- und Jugendsports), VO (Fachdidaktik)	1	1,5
Spezielle Methodik II, VO (Fachdidaktik)	1	1,5
– GESAMT:	10	14
b) Theorie zur Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung	SSt.:	ECTS-P.:
<i>Haltung und Bewegung:</i>		
Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	2
<i>Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel:</i>		
Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	2
<i>Psychosozialer Bereich:</i>		
Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	2
– GESAMT:	6	6
c) Erfahrungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung	SSt.:	ECTS-P.:
<i>Haltung und Bewegung:</i>		
Funktionelle Bewegungsschulung, UE	2	1,5
<i>Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel:</i>		
Herz-Kreislauf-Schulung, UE	2	1,5
<i>Psychosozialer Bereich:</i>		
Ganzheitliche Gesundheitstechniken, UE	2	1,5
– GESAMT:	6	4,5
d) Anwendungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch Sport und Bewegung	SSt.:	ECTS-P.:
Schulpraktisch-methodische Übungen I, PK (Fachdidaktik)	2	2
Schulpraktisch-methodische Übungen II, PK (Fachdidaktik)	3	3
Schulpraktisch-methodische Übungen III, PK (Fachdidaktik)	3	3
Schulpraktisch-methodische Übungen IV, PK (Fachdidaktik)	3	3
– GESAMT:	11	11
e) Wahlfächer	SSt.:	ECTS-P.:
Wahlfach I, UE/UK	2	1,5
Wahlfach II, UE/UK	2	1,5
Wahlfach III, UE/UK	2	1,5
– GESAMT:	6	4,5

(3) Zusatzbestimmung und Übergangsregelung:

- a) Das „Seminar aus naturwissenschaftlichen Fächern“ im Fach „Spezielle Methodenlehre“ kann nur aus jenem naturwissenschaftlichen Bereich absolviert werden, in dem im 1. Studienabschnitt (Fach: „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung“) auch ein entsprechendes Proseminar absolviert wurde.

- b) Studierende, die den 1. Studienabschnitt (mit nur einem Proseminar aus naturwissenschaftlichen Fächern) am 1. Oktober 2005 abgeschlossen haben oder diesen bis zum Ende der Rückmeldefrist des Wintersemesters 2005/06 abschließen, haben im 2. Studienabschnitt im Fach „Spezielle Methodenlehre“ Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 SSt. zu absolvieren, und zwar zusätzlich zu den in § LE 6 Abs. 2. lit. a genannten ein zweites Proseminar aus naturwissenschaftlichen Fächern oder eine andere gleichwertige Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 SSt.

(4) Für alle Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter gilt der Abschluss des ersten Studienabschnitts, d.h. die positive Beurteilung der 1. Diplomprüfung, als Anmeldevoraussetzung.

(5) Es wird empfohlen, die jährlich vom Institut vorgeschlagene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen einzuhalten.

§ LE 7. Beschränkung der Zahl der Teilnehmer/innen an Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen im Allgemeinen 20 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes und 15 Teilnehmer/innen für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes. Für Lehrveranstaltungen (UE und UK), die im alpinen Gelände stattfinden, ist die Zahl der Teilnehmer/innen mit 12 begrenzt. Für Vorlesungen mit Übung (VU), Proseminare (PS) und Seminare (SE) gilt unabhängig vom Studienabschnitt eine Teilnehmerhöchstzahl von 20. Für die Schulpraktisch-methodischen Übungen (PK) ist die Höchstzahl der Teilnehmer/innen mit 10 festgelegt.

(2) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden unbeschadet der Bestimmungen des § A 8 nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen:

1. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum Lehramtsstudium im UF Leibeserziehung zugelassen sind;
2. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen;
3. Einrichtung von Parallelveranstaltungen durch den Studiendekan/die Studiendekanin nach Maßgabe der Ressourcen;
4. Reihung aufgrund des Studienfortschritts;
5. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts.

§ LE 8. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen im 1. Studienabschnitt

Für die vorgesehenen Pflichtfächer sind Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen (Einzelprüfungen) mit im Folgenden genannter Prüfungsmethode zu erbringen. Die Prüfungsmethoden sind:

- Prüfungsmethode unterliegt der Disposition der Leitung der Lehrveranstaltung (DP)
- Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter und schriftlicher Prüfungsarbeit (IPA)
- Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter und praktisch-motorischer Prüfung (IPM)

a) Sport und Bewegung als geistes- u. kulturwissenschaftliches Fach	SSt.:	Prüfungsmethode:
Einführung in die Bewegungswissenschaften, VO	1	DP
Europäische Bewegungskulturen, VO	1	DP
Außereuropäische Bewegungskulturen, VO	1	DP
Philosophie und Soziologie des Sports, VO	1	DP
Organisation des Sports, VO	1	DP
Sportpsychologie, VO	1	DP
Proseminar I, PS	2	IPA

b) Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	SSt.:	Prüfungsmeth.:
Anatomie I, II, VO	3	DP
Physiologie I, II, VO	3	DP
Erste Hilfe, VU	1	IPM
Allgemeine Bewegungslehre I, II, VO	3	DP
Trainingslehre I, VO	2	DP
Proseminar I aus naturwiss. Fächern (nach Wahl), PS	2	IPA
Proseminar II aus naturwiss. Fächern (nach Wahl), PS	2	IPA
c) Allgemeine Methodenlehre	SSt.:	Prüfungsmeth.:
Wissenschaftstheorie, VO	1	DP
Sportmotorische Tests, VU	1	IPA
d) Sportpädagogik	SSt.:	Prüfungsmeth.:
Sportpädagogik I, II, VO (Fachdidaktik)	4	DP
Allgemeine Methodik, VO (Fachdidaktik)	2	DP
e) Praxis, Problemanalyse und Methodik von Sport und Bewegung	SSt.:	Prüfungsmeth.:
Motorische Grundlagen, UE	2	IPM
Eigenkörperbeschleunigung I, UE	2	IPM
Eigenkörperbeschleunigung II, UE	2	IPM
Fremdkörperbeschleunigung I, UE	2	IPM
Fremdkörperbeschleunigung II, UE	2	IPM
Koord. von Raum, Zeit und Objekt I, UE	2	IPM
Koord. von Raum, Zeit und Objekt II, UE	2	IPM
Koord. von Raum, Zeit und Objekt III, UE	2	IPM
Rollen und Gleiten I, UK	2	IPM
Rollen und Gleiten II, UK	2	IPM
Rollen und Gleiten III, UK	2	IPM
Rollen und Gleiten IV, UE	2	IPM
Kombinationen u. Variationen elementarer Bewegungsformen I, UE	2	IPM
Kombinationen u. Variationen elementarer Bewegungsformen II, UE	2	IPM
Kombinationen u. Variationen elementarer Bewegungsformen III, UE (Erlebnispädagogik)	2	IPM

(2) Erste Diplomprüfung

Die fachspezifischen Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 1 lit. a–e. Die Teilprüfungen sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen (Einzelprüfungen) abzulegen. Zusätzlich zu den einzelnen Leistungsbeurteilungen hat der Studiendekan/die Studiendekanin eine Gesamtbeurteilung aus dem Notendurchschnitt der Teilprüfungen zu vergeben (§ 45 Abs. 3 UniStG).

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen im 2. Studienabschnitt

Für die vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächer sind Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen (Einzelprüfungen) mit im Folgenden genannter Prüfungsmethode zu erbringen. Die Prüfungsmethoden sind:

- Prüfungsmethode unterliegt der Disposition der Leitung der Lehrveranstaltung (DP)
- Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter und schriftlicher Prüfungsarbeit (IPA)
- Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter und praktisch-motorischer Prüfung (IPM)
- Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter und fachspezifischem Lehrauftritt (IPL)

	SSt.:	Prüfungsmethode:
a) Spezielle Methodenlehre		
Seminar aus naturwiss. Fächern (nach Wahl), SE	2	IPA
Organisations- und Projektentwicklung im Schulsport, VU	2	IPA
Seminar aus Sportpädagogik, SE (Fachdidaktik)	2	IPA
Unterrichtslehre, VO (Fachdidaktik)	2	DP
Spezielle Methodik I (des Kinder- und Jugendsports), VO (Fachdidaktik)	1	DP
Spezielle Methodik II, VO (Fachdidaktik)	1	DP
b) Theorie zur Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung	SSt.:	Prüfungsmeth.:
<i>Haltung und Bewegung:</i>		
Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	DP
<i>Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel:</i>		
Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	DP
<i>Psychosozialer Bereich:</i>		
Grundlagen – Diagnosen – Maßnahmen, VO	2	DP
c) Erfahrungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch/in Sport und Bewegung	SSt.:	Prüfungsmeth.:
<i>Haltung und Bewegung:</i>		
Funktionelle Bewegungsschulung, UE	2	IPM
<i>Herz-Kreislauf-System und Stoffwechsel:</i>		
Herz-Kreislauf-Schulung, UE	2	IPM
<i>Psychosozialer Bereich:</i>		
Ganzheitliche Gesundheitstechniken, UE	2	IPM
d) Anwendungsorientierte Gesundheits- und Erlebnisförderung durch Sport und Bewegung	SSt.:	Prüfungsmeth.:
Schulpraktisch-methodische Übungen I, PK (Fachdidaktik)	2	IPL
Schulpraktisch-methodische Übungen II, PK (Fachdidaktik)	3	IPL
Schulpraktisch-methodische Übungen III, PK (Fachdidaktik)	3	IPL
Schulpraktisch-methodische Übungen IV, PK (Fachdidaktik)	3	IPL
e) Wahlfächer	SSt.:	Prüfungsmeth.:
Wahlfach I, UE/UK	2	IPM
Wahlfach II, UE/UK	2	IPM
Wahlfach III, UE/UK	2	IPM

(4) Zweite Diplomprüfung

Die fachspezifischen Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung sind a) die Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 3 lit. a–e. und b) eine abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 Abs. 3 dieses Studienplans.

- a) Die Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 3 lit. a–e sind in Form von Einzelprüfungen abzugeben. Zusätzlich zu den einzelnen Leistungsbeurteilungen hat der Studiendekan/die Studiendekanin eine Gesamtbeurteilung aus dem Notendurchschnitt der Teilprüfungen zu vergeben (§ 45 Abs. 3 UniStG).
- b) Die Gesamtprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung mit zwei Prüfungsteilen aus den beiden Unterrichtsfächern. Sofern die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Leibeserziehung verfasst wurde, bezieht sich der Prüfungsteil aus diesem Unterrichtsfach auf das gewählte Fach der Diplomarbeit. Kenntnisse und Kompetenzen werden aus der Perspektive der Anwendungsorientierung geprüft.
- c) Bezüglich der Voraussetzungen für die Anmeldung zur abschließenden Gesamtprüfung wird auf § A 12 Abs. 5 verwiesen.

d) Hinsichtlich der Diplomarbeit wird auf § A 11 dieses Studienplans verwiesen.

§ LE 9. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Akademien

Studierende, die an einer Pädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Leibeserziehung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes zu absolvieren. Sie haben jedoch ihr an der Pädagogischen Akademie absolviertes Studium auf die Erfordernisse der 1. Diplomprüfung zu ergänzen. Diese Ergänzung wird erfüllt durch die positive Absolvierung der nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen:

Außereuropäische Bewegungskulturen, VO	1 SSt.
Organisation des Sports, VO	1 SSt.
Anatomie II, VO	1 SSt.
Physiologie II, VO	1 SSt.
Allgemeine Bewegungslehre II, VO	1 SSt.
Proseminar aus naturwissenschaftl. Fächern, PS (nach Wahl)	2 SSt.
Wissenschaftstheorie, VO	1 SSt.
Eigenkörperbeschleunigung, UE (nach Wahl)	2 SSt.
Fremdkörperbeschleunigung, UE (nach Wahl)	2 SSt.
Koord. von Raum, Zeit und Objekt, UE (nach Wahl)	2 SSt.
Rollen und Gleiten, UE (Schifahren)	2 SSt.
Kombinationen und Variationen elementarer Bewegungsformen, UE (nach Wahl)	2 SSt.
– GESAMT:	<hr/> 18 SSt.

R: Unterrichtsfach RUSSISCH

§ R 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Russisch beinhaltet den Erwerb von sprachlichen, linguistischen, literaturwissenschaftlichen, allgemenkulturellen und fachdidaktischen Kompetenzen und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum Unterricht an den österreichischen höheren Schulen sowie im außerschulischen Bereich. Darüber hinaus vermittelt es die Fähigkeit, in den Bereichen wie Medien, Kunst, Wirtschaft und Politik als Mittler/in zwischen Kulturen zu wirken. Dazu gehört auch die Ausbildung eines Bewusstseins für geschlechterspezifische Fragestellungen, das in all diesen Bereichen entwickelt sowie fallweise in Form von spezifischen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der gender studies angeboten wird.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen Qualifikationen aus den folgenden Bereichen erwerben:

- (1) Sprachbeherrschung
 - a) Eine aktive mündliche und schriftliche Kompetenz, die eine situationsadäquate Verwendung des Russischen als moderner Standardsprache erlaubt und die Bewältigung unterschiedlichster Themenbereiche ermöglicht;
 - b) die Fähigkeit, metasprachlichen Aussagen über linguistische Probleme in der Zielsprache zu folgen, diese selbst zu formulieren sowie metasprachliche Erkenntnisse auf die Erfordernisse des Unterrichts anzuwenden;
 - c) Bereitschaft und Fähigkeit, die an der Universität erworbenen Kompetenzen selbstständig zu erweitern, insbesondere die neuen Entwicklungen der Standardsprache zu verfolgen und im Unterricht zu berücksichtigen;
 - d) die Sensibilisierung für die Problematik des Russischen unter postsowjetischen Bedingungen als einer plurizentrischen Weltsprache.
- (2) Sprachwissenschaft
 - a) Vertrautheit mit den wichtigsten Teilbereichen der internen und externen Linguistik;
 - b) Informiertheit über die Entstehung und Verbreitung der slawischen Sprachen und die Stellung des Russischen im Rahmen der Slavia;
 - c) grundlegende Kenntnisse der sozialen, funktionalen und regionalen Varietäten des Russischen und der Entstehung und Entwicklung der russischen Literatursprache.
- (3) Literaturwissenschaft
 - a) Vertrautheit mit den Grundzügen der literarischen Entwicklung und der gegenwärtigen, in russischer Sprache geschriebenen Literatur;
 - b) Versiertheit im selbstständigen Umgang mit literarischen Texten unterschiedlichster Gattungen; dazu ist die Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Poetik, Rhetorik und Stilistik erforderlich;
 - c) Kenntnis der literaturwissenschaftlichen Methoden und Theorien sowie die Fähigkeit, diese in der Praxis auf russische Texte anwenden zu können.
- (4) Kulturwissenschaft und Kultur- und Realienkunde
 - a) Kenntnis der Grundzüge der Kulturwissenschaft in ihrer Methodenvielfalt und Befähigung, diese auf Analyse und Aufbereitung der Kultur der Fremdsprache anzuwenden;
 - b) Vertrautheit mit den Grundzügen der russischen Geschichte, der Kultur- und Landeskunde;
 - c) Fähigkeit zur Erfassung und selbstständigen Beurteilung soziokultureller, historischer und politischer Zusammenhänge der russischen Kultur.
- (5) Fachdidaktik
 - a) Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse in der Sprach- und Literaturdidaktik, im Bereich der Unterrichtsmethoden und Sprachlerntheorien sowie der Unterrichtsplanung und Evaluierungsverfahren;
 - b) Befähigung zur Formulierung von Lehr- und Lernzielen in Abhängigkeit von den jeweiligen Unterrichtsformen sowie zur kritischen Analyse und Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien;
 - c) Kenntnisse der Grundprinzipien des Spracherwerbs in Erst- und Zweitsprache;

- d) Vertrautheit im Umgang mit modernen Kommunikations- und Informationstechnologien im Unterricht.

§ R 2. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte)

(1) Stundenrahmen

Das Gesamtstundenausmaß für das Unterrichtsfach Russisch beträgt 80 Semesterstunden (SSt.), davon 65 SSt. aus den Pflichtfächern des Fachstudiums, 7 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und 8 SSt. aus den freien Wahlfächern.

(2) Verteilung auf die Studienabschnitte

Die 65 SSt. der fachspezifischen Pflichtfächer und die 7 SSt. der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung verteilen sich wie folgt auf die zwei Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (1.–4. Semester):
 - 38 SSt. aus den fachspezifischen Pflichtfächern
 - 4 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung
2. Studienabschnitt (5.–9. Semester):
 - 27 SSt. aus den fachspezifischen Pflichtfächern
 - 3 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

(3) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung:

Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

§ R 3. Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst das 1. Semester und somit Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind:

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Sem. Allgemeine Einführung in die slawischen Sprachen, Literaturen, Kulturen und ihre Geschichte	VO	4	6
1. Sem. Sprachkurs Russisch 1a	KS	4	4
1. Sem. Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VO	2	3

(2) Für die Anfänger und Anfängerinnen mit fehlenden Sprachkenntnissen im Russischen sind Tutorien, welche die Sprachkurse begleiten, dringend empfohlen; diese sollen dazu dienen, die aufgrund fehlender Sprachkenntnisse auftretenden Benachteiligungen der Studierenden zu verringern. Anfänger und Anfängerinnen mit entsprechenden sprachlichen Vorkenntnissen können durch die/den Vorsitzende/n der Studienkommission von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Tutorien befreit werden.

Der Besuch von Feriensprachkursen aus der gewählten Studiensprache nach der Studieneingangsphase wird dringend empfohlen.

§ R 4. Erster Studienabschnitt

(1) Fächer

Die Gesamtstundenanzahl der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt beträgt **38 SSt.** Aus dem Unterrichtsfach Russisch sind im ersten Studienabschnitt folgende sechs Pflichtfächer zu absolvieren:

- (A) Einführung in das Studium der Slawistik (6 SSt.)
- (B) Sprachausbildung im Russischen (20 SSt.)

- (C) Sprachwissenschaft (4 SSt.)
- (D) Literaturwissenschaft (4 SSt.)
- (E) Kulturwissenschaft (2 SSt.)
- (F) Fachdidaktik (2 SSt.)

(2) Bildungsziele der Fächer im 1. Studienabschnitt:

(A) Einführung in das Studium der Slawistik

Die Einführung in das Studium der Slawistik hat zum Ziel, die Studierenden in Grundzügen mit der slawischen Welt sowie mit den Grundlagen des Fachs Slawistik und den dafür relevanten wissenschaftlichen Arbeitstechniken bekannt zu machen.

(B) Sprachausbildung im Russischen

Da angesichts der spezifischen Schulsituation keine Vorkenntnisse im Bereich der Sprachbeherrschung gefordert werden können, soll im Einklang mit § R 1 (1) in den ersten beiden Studienjahren der Schwerpunkt auf die Vermittlung der Grundkenntnisse der Studiensprache aus den Bereichen der Phonetik, Morphologie, Syntax, und Lexik gelegt werden. Die Lernenden sollen insbesondere in der Lage sein, im Bereich

- des *Hörverständnisses* längere zusammenhängende Texte zu bekannten und weniger bekannten Themen, die von Muttersprachler/inne/n in normalem Sprechtempo gesprochen werden, zu verstehen (passiver Wortschatz ca. 3000 Wörter);
- der *Sprechfähigkeiten* selbst Gespräche zu vorbereiteten Themen aus verschiedenen Lebensbereichen zu führen und dabei die eigene Meinung auszudrücken (aktiver Wortschatz: etwa 2000 Wörter) sowie phonologisch und intonatorisch eine Muttersprachler/inne/n angenäherte Aussprache zu erreichen;
- der *Lesefähigkeiten* einfache, nicht adaptierte literarische und publizistische Texte ohne Wörterbuch global zu verstehen und mit Hilfe von einsprachigen und ggf. zweisprachigen Wörterbüchern im Detail zu erschließen;
- der *Schreibfähigkeiten* Nacherzählungen und Zusammenfassungen gehörter und gelesener Texte anzufertigen sowie Aufsätze zu vorbereiteten Themen zu verfassen.

(C) Sprachwissenschaft

Der/die Studierende soll eine erste theoretische Einsicht in die Sprachwissenschaft im Hinblick auf die Beschreibung der slawischen Sprachen bekommen und aufgrund dieser Einsicht in der Lage sein, erste sprachwissenschaftliche Analysen der eigenen Studiensprache vorzunehmen. (Siehe dazu auch § R 1 Abs. 2.)

(D) Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung und die Probleme der russischen Literatur erwerben und zugleich in die Grundlagen der Literaturwissenschaft und literaturwissenschaftlicher Analysetechniken eingeführt werden. Sie sollen in der Lage sein, letztere exemplarisch auf ausgewählte Texte ihrer Studiensprache anwenden zu können.

(E) Kulturwissenschaft

Der/die Studierende soll einen ersten Überblick über die Länder sowie Kulturen jener Territorien gewinnen, auf denen heute die von ihm/ihr gewählte Studiensprache in einem relevanten Ausmaß gesprochen wird. (Siehe dazu auch § R 1 Abs. 4.)

(F) Fachdidaktik

Anhand der wissenschaftlichen Beschreibung der Phonetik der Studiensprache und deren Konfrontation mit der Phonetik der Erstsprache des/der Studierenden bzw. ggf. der Erstsprache der von ihm oder ihr in Zukunft zu unterrichtenden Lernenden sollen Prinzipien der Vermittlung von Fremdsprachen erworben werden. Im Vordergrund stehen dabei Grundlagen der konfrontativen Linguistik, die positive Rolle von interlingualem Transfer und die Vermeidung von Interferenzen. (Siehe dazu auch § R 1 Abs. 5.)

(3) Lehrveranstaltungen der Fächer im 1. Studienabschnitt:

(A) **Einführung in das Studium der Slawistik**

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem.	Allgemeine Einführung in die slawischen Sprachen, Literaturen, Kulturen und ihre Geschichte	VO	4	6
2. Sem.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten inkl. EDV	UE	2	3

(B) **Sprachausbildung im Russischen**

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem.	Sprachkurs Russisch 1a	KS	4	4
2. Sem.	Sprachkurs Russisch 1b	KS	4	4
3. Sem.	Sprachkurs Russisch 2a	KS	6	6
4. Sem.	Sprachkurs Russisch 2b	KS	6	6

(C) **Sprachwissenschaft**

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VO	2	3
2.–4. Sem.	Proseminar zur Synchronie des Russischen	PS	2	4

(D) **Literaturwissenschaft**

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem.	Einführung in die russische Literaturgeschichte	VO	2	3
2.–4. Sem.	Textanalytisches Proseminar zur russischen Literatur	PS	2	4

(E) **Kulturwissenschaft**

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem.	Realien- und Länderkunde Russlands	VO	2	3

(F) **Fachdidaktik**

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem.	Phonetik und Phonologie des Russischen und deren Stellenwert im Unterricht	VU	2	3

§ R 5. Zweiter Studienabschnitt

(1) Fächer

Die Gesamtstundenanzahl der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt beträgt **27 SSt.** Aus dem Unterrichtsfach Russisch sind im zweiten Studienabschnitt folgende fünf Pflichtfächer zu absolvieren:

- (B) Sprachausbildung im Russischen (12 SSt.)
- (C) Sprachwissenschaft (2–4 SSt.)
- (D) Literaturwissenschaft (2–4 SSt.)
- (E) Kulturwissenschaft (2–4 SSt.)
- (F) Fachdidaktik (7 SSt.)

(2) Bildungsziele der Fächer im 2. Studienabschnitt:

(B) **Sprachausbildung im Russischen**

Im zweiten Studienabschnitt sollen die für den ersten Studienabschnitt formulierten Ziele vertieft werden. Die Studierenden sollen insbesondere in der Lage sein, im Bereich

- des *Hörverstehens* einem Gespräch von Muttersprachler/innen zu folgen, auch wenn dieses in erhöhtem Sprechtempo und zu anspruchsvolleren Themen geführt wird; Medientexte (TV- und Radiosendungen) zu verstehen und darüber zu sprechen sowie Vorlesungen in der Studiensprache zu Themen aus dem Bereich der Geisteswissenschaften zu verstehen und darüber zu diskutieren;
- der *Sprechfähigkeiten* in der Studiensprache einen fließenden Ausdruck in gepflegter, weitgehend akzentfreier Rede bei einem aktiven Wortschatz von etwa 4000 Wörtern zu erreichen;
- der *Lesefähigkeiten* Originaltexte der gehobenen Schwierigkeitsstufe global ohne Wörterbuch und detailliert unter Zuhilfenahme einsprachiger Wörterbücher zu verstehen;
- der *Schreibfähigkeiten* Texte zu produzieren, die an solche von Muttersprachler/innen annähernd herankommen, d.h. in ihrer Struktur, Phraseologie und Stilistik möglichst frei von Einflüssen seitens der L 1 des/der Studierenden sind. Dazu gehört auch der kompetente Umgang mit verschiedenen Sprachformen und insbesondere jenen funktionalen Stilen, die in den künftigen Tätigkeitsfeldern der Studierenden von Bedeutung sein werden.

Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die verschiedenen Sprachvarietäten erkennen und einschätzen zu können sowie die Sprache in ihrer historischen Entwicklung zu begreifen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit mit ein, sich über den aktuellen Sprachwandel der Studiensprache zu informieren und diesen für den Unterricht aufzubereiten.

(C) Sprachwissenschaft

Der/die Studierende soll – je nach individuellem Interesse – in Lehrveranstaltungen zur Geschichte oder Synchronie der Studiensprache die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse über Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft vertiefen.

(D) Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Epochen, Autor/innen und Genres der Literatur der Studiensprache erwerben und in der Lage sein, sich selbstständig mit weiteren Bereichen vertraut zu machen. Sie sollen ferner lernen, literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden im Hinblick auf ihre Relevanz für die Analyse literarischer Texte zu beurteilen und adäquat auf Texte der Studiensprache anzuwenden.

(E) Kulturwissenschaft

Die Studierenden sollen Kenntnisse über die grundlegenden Probleme der Kulturwissenschaft erwerben und in der Lage sein, kulturtheoretische Konzeptionen kritisch zu beurteilen sowie moderne Methoden der Kulturwissenschaft auf die Kultur der Länder ihrer Studiensprache anzuwenden. In einem kulturwissenschaftlichen Seminar sollen diese Fähigkeiten erprobt und gefestigt werden. (Siehe dazu auch § R 1 Abs. 4.)

(F) Fachdidaktik

Die in diesem Rahmen angebotenen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden mit weiteren theoretischen Grundlagen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen und ihnen praktische Fähigkeiten in der Anwendung von verschiedenen Unterrichtsmethoden vermitteln. Anhand eines der zentralen Probleme der Vermittlung slawischer Sprachen, nämlich der Darbietung der Grammatik, sollen grundlegende Positionen zur Methodik diskutiert werden. Die Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Studiensprache sollen die Studierenden mit modernen Unterrichtsmitteln sowie mit dem Einsatz von Medien im Fremdsprachenunterricht bekannt machen. (Siehe dazu auch § R 1 Abs. 5.)

(3) Lehrveranstaltungen der Fächer im 2. Studienabschnitt:

(B) Sprachausbildung im Russischen

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5. Sem.	Sprachkurs Russisch 3a	KS	4	4
6. Sem.	Sprachkurs Russisch 3b	KS	4	4
7. Sem.	Sprachkurs Russisch 4	KS	4	4

(C) Sprachwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Vom Altkirchenslawischen zur Gegenwartssprache	VU	2	3
5.–9. Sem. Sprachwissenschaftliches Seminar zum Russischen	SE	2	4
3.–7. Sem. Die grammatikalischen Strukturen des Russischen	VU	2	3

(D) Literaturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Epochen, Autor/inn/en, Genres der russischen Literatur	VO	2	3
5.–9. Sem. Literaturwissenschaftliches Seminar zur russischen Literatur	SE	2	4

(E) Kulturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Methoden und Formen der Kulturwissenschaft	VU	2	3
5.–9. Sem. Kulturwissenschaftliche Vorlesung ODER: Übung zur russischen Kultur in russischer Sprache	VO/UE	2	3
5.–9. Sem. Kulturwissenschaftliches Seminar	SE	2	4

(F) Fachdidaktik

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Einführung in die Didaktik der Fremdsprachen	VO	2	3
5.–9. Sem. Probleme der Grammatik und deren Vermittlung	KS	2	2
5.–9. Sem. Didaktik des Russischen	VU	3	4,5

(4) Wissenschaftliche Ausbildung

Im zweiten Studienabschnitt sind aus den drei Fächern C, D, E insgesamt 8 SSt. zu absolvieren, wobei aus jedem Bereich zumindest eine Lehrveranstaltung sowie insgesamt mindestens zwei Seminare besucht werden müssen.

§ R 6. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und andere Bestimmungen

(1) Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Es ist möglich, die Lehrveranstaltungen des Faches Fachdidaktik aus dem 2. Studienabschnitt in den 1. Abschnitt vorzuziehen, allerdings erst nach Absolvierung der Stufe 1 der Sprachkurse der Studiensprache. Ebenso können die Sprachkurse der Stufe 3 in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden. Über weitere Vorziehungsmöglichkeiten entscheidet im Einzelfall der Studiendekan/die Studiendekanin nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden der Studienkommission.

(2) Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

- a) Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist in allen Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen auf maximal 20 beschränkt.
- b) Wird bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführte Höchstteilnehmerzahl überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:
 1. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum ordentlichen Studium in der Studienrichtung zugelassen sind;
 2. Einrichtung von Parallel-Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan/die Studiendekanin nach Maßgabe der Ressourcen;
 3. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen Zeugnisse);
 4. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts.

(3) Auslandsaufenthalt

Studierende, deren Erst- oder Bildungssprache nicht das Russische ist, sollen im Laufe ihres Studiums einen Studienaufenthalt von mindestens einem Semester im russischen Sprachraum absolvieren. Die im Ausland abgelegten und mit dem Studienplan übereinstimmenden Prüfungen werden anerkannt. Der/Die Vorsitzende der Studienkommission kann in besonderen Fällen auch Praktika und andere Aufenthalte im Ausland anstelle des geforderten Auslandssemesters anerkennen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Studierende von dieser Verpflichtung befreien und ihnen geeignete Ersatzformen vorschlagen.

(4) Exkursionen

Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen Exkursion während des Studiums nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Studierende von dieser Verpflichtung befreien. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt.

§ R 7. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Über sämtliche Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts ist eine Lehrveranstaltungsprüfung entsprechend der Art der Lehrveranstaltung abzulegen.

(2) Sprachbeherrschungsprüfungen

Am Ende des 1. Studienabschnitts ist eine gesonderte Sprachbeherrschungsprüfung abzulegen, im 2. Studienabschnitt erfolgt die Sprachbeherrschungsprüfung nach Ende des letzten Sprachkurses.

(3) Erste Diplomprüfung

Die fachspezifischen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des ersten Studienabschnitts gem. § R 4 Abs. 3 und die Sprachbeherrschungsprüfung gem. Abs. 2.

(4) Zweite Diplomprüfung

- a) Die fachspezifischen Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des zweiten Studienabschnitts gem. § R 5 Abs. 3 und die abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 Abs. 3 dieses Studienplans.
- b) Wesentliche Teile der Prüfung im Unterrichtsfach Russisch im Rahmen der Gesamtprüfung sollen in russischer Sprache geprüft werden. Die Gesamtprüfung wird anteilig mit 2 ECTS-Punkten bewertet.

(5) Diplomarbeit

- a) Die Diplomarbeit wird als schriftliche Hausarbeit verfasst. Das Thema ist aus dem Sprach- und Kulturraum des Russischen oder aus dem Bereich der Fremdsprachendidaktik zu wählen. Es kann auch interdisziplinäre Fragestellungen mit Bezug zur Slawistik beinhalten. In jedem Fall muss das Thema der Diplomarbeit mit dem/der Betreuer/in vereinbart werden. Die Festlegung des Diplomarbeitsthemas erfolgt im 2. Studienabschnitt.
- b) Die Diplomarbeit wird auf Deutsch verfasst und soll eine Zusammenfassung in Russisch enthalten. Die Diplomarbeit kann auch auf Russisch verfasst werden und soll dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- c) Die Approbation der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung, mit der die 2. Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- d) Für die Diplomarbeit werden anteilig 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ R 8. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Empfohlen werden praktische phonetische Übungen aus dem Russischen, Lehrveranstaltungen zur Übersetzungspraxis sowie landes- und kulturspezifische Lehrveranstaltungen. Insbesondere wird auf die im 2. Studienabschnitt nicht gewählten Lehrveranstaltungen der Fächer C, D und E hingewiesen. Auch eine Exkursion kann als freies Wahlfach angerechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt wird (gesamt maximal 4 SSt.).

(2) Für die freien Wahlfächer wird pro SSt. 1 ECTS-Punkt vergeben (gesamt: 8 ECTS-Punkte).

SL: Unterrichtsfach SLOWENISCH

§ SL 1. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Slowenisch beinhaltet den Erwerb von sprachlichen, linguistischen, literaturwissenschaftlichen, allgemenkulturellen und fachdidaktischen Kompetenzen und befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum Unterricht an den österreichischen höheren Schulen sowie im außerschulischen Bereich. Darüber hinaus vermittelt es die Fähigkeit, in den Bereichen wie Medien, Kunst, Wirtschaft und Politik als Mittler/in zwischen Kulturen zu wirken. Dazu gehört auch die Ausbildung eines Bewusstseins für geschlechterspezifische Fragestellungen, das in all diesen Bereichen entwickelt sowie fallweise in Form von spezifischen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der gender studies angeboten wird.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen Qualifikationen aus den folgenden Bereichen erwerben:

- (1) Sprachbeherrschung
 - a) Eine aktive mündliche und schriftliche Kompetenz, die eine situationsadäquate Verwendung des Slowenischen als moderner Standardsprache erlaubt und die Bewältigung unterschiedlichster Themenbereiche ermöglicht;
 - b) die Fähigkeit, metasprachlichen Aussagen über linguistische Probleme in der Zielsprache zu folgen, diese selbst zu formulieren sowie metasprachliche Erkenntnisse auf die Erfordernisse des Unterrichts anzuwenden;
 - c) Bereitschaft und Fähigkeit, die an der Universität erworbenen Kompetenzen selbstständig zu erweitern, insbesondere die neuen Entwicklungen der Standardsprache zu verfolgen und im Unterricht zu berücksichtigen;
 - d) fachsprachliche Kompetenz sowie Vertrautheit mit der Problematik des Übersetzens in das Slowenische und aus dem Slowenischen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Slowenischen als Amtssprache in Österreich.
- (2) Sprachwissenschaft
 - a) Vertrautheit mit den wichtigsten Teilbereichen der internen und externen Linguistik;
 - b) Informiertheit über die Entstehung und Verbreitung der slawischen Sprachen und die Stellung des Slowenischen im Rahmen der Slavia;
 - c) grundlegende Kenntnisse der sozialen, funktionalen und regionalen Varietäten des Slowenischen und der Entstehung und Entwicklung der slowenischen Standardsprache.
- (3) Literaturwissenschaft
 - a) Vertrautheit mit den Grundzügen der literarischen Entwicklung und der gegenwärtigen, in slowenischer Sprache geschriebenen Literatur;
 - b) Versiertheit im selbstständigen Umgang mit literarischen Texten unterschiedlichster Gattungen; dazu ist die Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Poetik, Rhetorik und Stilistik erforderlich;
 - c) Kenntnis der literaturwissenschaftlichen Methoden und Theorien sowie die Fähigkeit, diese in der Praxis auf slowenische Texte anwenden zu können.
- (4) Kulturwissenschaft und Kultur- und Realienkunde
 - a) Kenntnis der Grundzüge der Kulturwissenschaft in ihrer Methodenvielfalt und Befähigung, diese auf Analyse und Aufbereitung der Kultur der Fremdsprache anzuwenden;
 - b) Vertrautheit mit den Grundzügen der slowenischen Geschichte, der Kultur- und Landeskunde;
 - c) Fähigkeit zur Erfassung und selbstständigen Beurteilung soziokultureller, historischer und politischer Zusammenhänge.
- (5) Fachdidaktik
 - a) Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse in der Sprach- und Literaturdidaktik, im Bereich der Unterrichtsmethoden und Sprachlerntheorien sowie der Unterrichtsplanung und Evaluierungsverfahren;
 - b) Befähigung zur Formulierung von Lehr- und Lernzielen in Abhängigkeit von den jeweiligen Unterrichtsformen sowie zur kritischen Analyse und Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien;

- c) Kenntnisse der Grundprinzipien des Spracherwerbs in Erst- und Zweitsprache;
- d) Vertrautheit im Umgang mit modernen Kommunikations- und Informationstechnologien im Unterricht.

§ SL 2. Aufbau des Studiums (Stundenrahmen, Studienabschnitte)

(1) Stundenrahmen

Das Gesamtstundenausmaß für das Unterrichtsfach Slowenisch beträgt **80** Semesterstunden (SSt.), davon 65 SSt. aus den Pflichtfächern des Fachstudiums, 7 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und 8 SSt. aus den freien Wahlfächern.

(2) Verteilung auf die Studienabschnitte

Die 65 SSt. der fachspezifischen Pflichtfächer und die 7 SSt. der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung verteilen sich wie folgt auf die zwei Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt (1.–4. Semester):
 - 38 SSt. aus den fachspezifischen Pflichtfächern
 - 4 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung
2. Studienabschnitt (5.–9. Semester):
 - 27 SSt. aus den fachspezifischen Pflichtfächern
 - 3 SSt. aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

(3) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung:

Gemäß § A 15 Abs. 3 umfasst die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt 14 SSt., die jeweils zur Hälfte auf die Stundenzahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden. Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 8 SSt. (pro Unterrichtsfach 4 SSt.), im zweiten Studienabschnitt insgesamt 6 SSt. (pro Unterrichtsfach 3 SSt.) zu absolvieren.

§ SL 3. Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst das 1. Semester und somit Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 SSt. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind:

	LV-Art:	SSt.:	ECTS-Punkte:
1. Sem. Allgemeine Einführung in die slawischen Sprachen, Literaturen, Kulturen und ihre Geschichte	VO	4	6
1. Sem. Sprachkurs Slowenisch 1a	KS	6	6
1. Sem. Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VO	2	3

(2) Für die Anfänger und Anfängerinnen mit fehlenden Sprachkenntnissen im Slowenischen werden Tutorien, welche die Sprachkurse begleiten, dringend empfohlen; diese sollen dazu dienen, die aufgrund fehlender Sprachkenntnisse auftretenden Benachteiligungen der Studierenden zu verringern. Anfänger und Anfängerinnen mit entsprechenden sprachlichen Vorkenntnissen können durch die/den Vorsitzende/n der Studienkommission von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Tutorien befreit werden.

Der Besuch von Feriensprachkursen aus der gewählten Studiensprache nach der Studieneingangsphase wird dringend empfohlen.

§ SL 4. Erster Studienabschnitt

(1) Fächer

Die Gesamtstundenanzahl der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt beträgt **38** SSt. Aus dem Unterrichtsfach Slowenisch sind im ersten Studienabschnitt folgende sechs Pflichtfächer zu absolvieren:

- (A) Einführung in das Studium der Slawistik (6 SSt.)
- (B) Sprachausbildung im Slowenischen (20 SSt.)
- (C) Sprachwissenschaft (4 SSt.)
- (D) Literaturwissenschaft (4 SSt.)
- (E) Kulturwissenschaft (2 SSt.)
- (F) Fachdidaktik (2 SSt.)

(2) Bildungsziele der Fächer im 1. Studienabschnitt:

(A) Einführung in das Studium der Slawistik

Die Einführung in das Studium der Slawistik hat zum Ziel, die Studierenden in Grundzügen mit der slawischen Welt sowie mit den Grundlagen des Fachs Slawistik und den dafür relevanten wissenschaftlichen Arbeitstechniken bekannt zu machen.

(B) Sprachausbildung im Slowenischen

Da angesichts der spezifischen Schulsituation keine Vorkenntnisse im Bereich der Sprachbeherrschung gefordert werden können, soll im Einklang mit § SL 1 (1) in den ersten beiden Studienjahren der Schwerpunkt auf die Vermittlung der Grundkenntnisse der Studiensprache aus den Bereichen der Phonetik, Morphologie, Syntax, und Lexik gelegt werden. Die Lernenden sollen insbesondere in der Lage sein, im Bereich

- des *Hörverständnisses* längere zusammenhängende Texte zu bekannten und weniger bekannten Themen, die von Muttersprachler/innen in normalem Sprechtempo gesprochen werden, zu verstehen (passiver Wortschatz ca. 3000 Wörter);
- der *Sprechfähigkeiten* selbst Gespräche zu vorbereiteten Themen aus verschiedenen Lebensbereichen zu führen und dabei die eigene Meinung auszudrücken (aktiver Wortschatz: etwa 2000 Wörter) sowie phonologisch und intonatorisch eine Muttersprachler/innen angenäherte Aussprache zu erreichen;
- der *Lesefähigkeiten* einfache, nicht adaptierte literarische und publizistische Texte ohne Wörterbuch global zu verstehen und mit Hilfe von einsprachigen und ggf. zweisprachigen Wörterbüchern im Detail zu erschließen;
- der *Schreibfähigkeiten* Nacherzählungen und Zusammenfassungen gehörter und gelesener Texte anzufertigen sowie Aufsätze zu vorbereiteten Themen zu verfassen.

(C) Sprachwissenschaft

Der/die Studierende soll eine erste theoretische Einsicht in die Sprachwissenschaft im Hinblick auf die Beschreibung der slawischen Sprachen bekommen und aufgrund dieser Einsicht in der Lage sein, erste sprachwissenschaftliche Analysen der eigenen Studiensprache vorzunehmen. (Siehe dazu auch § SL 1 Abs. 2.)

(D) Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung und die Probleme der slowenischen Literatur erwerben und zugleich in die Grundlagen der Literaturwissenschaft und literaturwissenschaftlicher Analysetechniken eingeführt werden. Sie sollen in der Lage sein, letztere exemplarisch auf ausgewählte Texte ihrer Studiensprache anwenden zu können.

(E) Kulturwissenschaft

Der/die Studierende soll einen ersten Überblick über die Länder sowie Kulturen jener Territorien gewinnen, auf denen heute die von ihm/ihr gewählte Studiensprache in einem relevanten Ausmaß gesprochen wird. (Siehe dazu auch § SL 1 Abs. 4.)

(F) Fachdidaktik

Anhand der wissenschaftlichen Beschreibung der Phonetik der Studiensprache und deren Konfrontation mit der Phonetik der Erstsprache des/der Studierenden bzw. ggf. der Erstsprache der von ihm oder ihr in Zukunft zu unterrichtenden Lernenden sollen Prinzipien der Vermittlung von Fremdsprachen erworben werden. Im Vordergrund stehen dabei Grundlagen der konfrontativen Linguistik, die positive Rolle von interlingualem Transfer und die Vermeidung von Interferenzen. (Siehe dazu auch § SL 1 Abs. 5.)

(3) Lehrveranstaltungen der Fächer im 1. Studienabschnitt:

(A) Einführung in das Studium der Slawistik

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem.	Allgemeine Einführung in die slawischen Sprachen, Literaturen, Kulturen und ihre Geschichte	VO	4	6
2. Sem.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten inkl. EDV	UE	2	3

(B) Sprachausbildung im Slowenischen

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 1a	KS	6	6
2. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 1b	KS	6	6
3. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 2a	KS	4	4
4. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 2b	KS	4	4

(C) Sprachwissenschaft

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
1. Sem.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VO	2	3
2.–4. Sem.	Proseminar zur Synchronie des Slowenischen	PS	2	4

(D) Literaturwissenschaft

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem.	Einführung in die slowenische Literaturgeschichte	VO	2	3
2.–4. Sem.	Textanalytisches Proseminar zur slowenischen Literatur	PS	2	4

(E) Kulturwissenschaft

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem.	Realien- und Länderkunde Sloweniens	VO	2	3

(F) Fachdidaktik

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
2.–4. Sem.	Phonetik und Phonologie des Slowenischen und deren Stellenwert im Unterricht	VU	2	3

§ SL 5. Zweiter Studienabschnitt

(1) Fächer

Die Gesamtstundenanzahl der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt beträgt **27 SSt.** Aus dem Unterrichtsfach Slowenisch sind im zweiten Studienabschnitt folgende fünf Pflichtfächer zu absolvieren:

- (B) Sprachausbildung im Slowenischen (12 SSt.)
- (C) Sprachwissenschaft (2–4 SSt.)
- (D) Literaturwissenschaft (2–4 SSt.)
- (E) Kulturwissenschaft (2–4 SSt.)
- (F) Fachdidaktik (7 SSt.)

(2) Bildungsziele der Fächer im 2. Studienabschnitt:

(B) Sprachausbildung im Slowenischen

Im zweiten Studienabschnitt sollen die für den ersten Studienabschnitt formulierten Ziele vertieft werden. Die Studierenden sollen insbesondere in der Lage sein, im Bereich

- des *Hörverstehens* einem Gespräch von Muttersprachler/inne/n zu folgen, auch wenn dieses in erhöhtem Sprechtempo und zu anspruchsvolleren Themen geführt wird; Medientexte (TV- und Radiosendungen) zu verstehen und darüber zu sprechen sowie Vorlesungen in der Studiensprache zu Themen aus dem Bereich der Geisteswissenschaften zu verstehen und darüber zu diskutieren;
- der *Sprechfähigkeiten* in der Studiensprache einen fließenden Ausdruck in gepflegter, weitgehend akzentfreier Rede bei einem aktiven Wortschatz von etwa 4000 Wörtern zu erreichen;
- der *Lesefähigkeiten* Originaltexte der gehobenen Schwierigkeitsstufe global ohne Wörterbuch und detailliert unter Zuhilfenahme einsprachiger Wörterbücher zu verstehen;
- der *Schreibfähigkeiten* Texte zu produzieren, die an solche von Muttersprachler/inne/n annähernd herankommen, d.h. in ihrer Struktur, Phraseologie und Stilistik möglichst frei von Einflüssen seitens der L 1 des/der Studierenden sind. Dazu gehört auch der kompetente Umgang mit verschiedenen Sprachformen und insbesondere jenen funktionalen Stilen, die in den künftigen Tätigkeitsfeldern der Studierenden von Bedeutung sein werden.

Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die verschiedenen Sprachvarietäten erkennen und einschätzen zu können sowie die Sprache in ihrer historischen Entwicklung zu begreifen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit mit ein, sich über den aktuellen Sprachwandel der Studiensprache zu informieren und diesen für den Unterricht aufzubereiten.

(C) Sprachwissenschaft

Der/die Studierende soll – je nach individuellem Interesse – in Lehrveranstaltungen zur Geschichte oder Synchronie der Studiensprache die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse über Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft vertiefen.

(D) Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Epochen, Autor/inn/en und Genres der Literatur der Studiensprache erwerben und in der Lage sein, sich selbstständig mit weiteren Bereichen vertraut zu machen. Sie sollen ferner lernen, literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden im Hinblick auf ihre Relevanz für die Analyse literarischer Texte zu beurteilen und adäquat auf Texte der Studiensprache anzuwenden.

(E) Kulturwissenschaft

Die Studierenden sollen Kenntnisse über die grundlegenden Probleme der Kulturwissenschaft erwerben und in der Lage sein, kulturtheoretische Konzeptionen kritisch zu beurteilen sowie moderne Methoden der Kulturwissenschaft auf die Kultur der Länder ihrer Studiensprache anzuwenden. In einem kulturwissenschaftlichen Seminar sollen diese Fähigkeiten erprobt und gefestigt werden. (Siehe dazu auch § SL 1 Abs. 4.)

(F) Fachdidaktik

Die in diesem Rahmen angebotenen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden mit weiteren theoretischen Grundlagen der Fremdsprachendidaktik vertraut machen und ihnen praktische Fähigkeiten in der Anwendung von verschiedenen Unterrichtsmethoden vermitteln. Anhand eines der zentralen Probleme der Vermittlung slawischer Sprachen, nämlich der Darbietung der Grammatik, sollen grundlegende Positionen zur Methodik diskutiert werden. Die Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Studiensprache sollen die Studierenden mit modernen Unterrichtsmitteln sowie mit dem Einsatz von Medien im Fremdsprachenunterricht bekannt machen. (Siehe dazu auch § SL 1 Abs. 5.)

(3) Lehrveranstaltungen der Fächer im 2. Studienabschnitt:

(B) Sprachausbildung im Slowenischen

		LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 3a	KS	4	4
6. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 3b	KS	4	4
7. Sem.	Sprachkurs Slowenisch 4	KS	4	4

(C) Sprachwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Vom Altkirchenslawischen zur Gegenwartssprache	VU	2	3
5.–9. Sem. Sprachwissenschaftliches Seminar zum Slowenischen	SE	2	4
3.–7. Sem. Die grammatikalischen Strukturen des Slowenischen	VU	2	3

(D) Literaturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Epochen, Autor/inn/en, Genres der slowenischen Literatur	VO	2	3
5.–9. Sem. Literaturwissenschaftliches Seminar zur slowenischen Literatur	SE	2	4

(E) Kulturwissenschaft

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Methoden und Formen der Kulturwissenschaft	VU	2	3
5.–9. Sem. Kulturwissenschaftliche Vorlesung ODER: Übung zur slowenischen Kultur in slowenischer Sprache	VO/UE	2	3
5.–9. Sem. Kulturwissenschaftliches Seminar	SE	2	4

(F) Fachdidaktik

	LV-Art	SSt.	ECTS-Punkte
5.–9. Sem. Einführung in die Didaktik der Fremdsprachen	VO	2	3
5.–9. Sem. Vermittlung der Grammatik, Literatur und Landeskunde im Unterricht	KS	2	2
5.–9. Sem. Didaktik des Slowenischen als Erst- und Zweitsprache	VU	3	4,5

(4) Wissenschaftliche Ausbildung

Im zweiten Studienabschnitt sind aus den drei Fächern C, D, E insgesamt 8 SSt. zu absolvieren, wobei aus jedem Bereich zumindest eine Lehrveranstaltung sowie insgesamt mindestens zwei Seminare besucht werden müssen.

§ SL 6. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und andere Bestimmungen

(1) Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Es ist möglich, die Lehrveranstaltungen des Faches Fachdidaktik aus dem 2. Studienabschnitt in den 1. Abschnitt vorzuziehen, allerdings erst nach Absolvierung der Stufe 1 der Sprachkurse der Studiensprache. Ebenso können die Sprachkurse der Stufe 3 in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden. Über weitere Vorziehungsmöglichkeiten entscheidet im Einzelfall der Studiendekan/die Studiendekanin nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden der Studienkommission.

(2) Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

- a) Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist in allen Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen auf maximal 20 beschränkt.
- b) Wird bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführte Höchstteilnehmerzahl überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum ordentlichen Studium in der Studienrichtung zugelassen sind;
2. Einrichtung von Parallel-Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan/die Studiendekanin nach Maßgabe der Ressourcen;
3. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen Zeugnisse);
4. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts.

(3) Auslandsaufenthalt

Studierende, deren Erst- oder Bildungssprache nicht das Slowenische ist, sollen im Laufe ihres Studiums einen Studienaufenthalt von mindestens einem Semester in Slowenien absolvieren. Die im Ausland abgelegten und mit dem Studienplan übereinstimmenden Prüfungen werden anerkannt. Der/Die Vorsitzende der Studienkommission kann in besonderen Fällen auch Praktika und andere Aufenthalte im Ausland anstelle des geforderten Auslandssemesters anerkennen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Studierende von dieser Verpflichtung befreien und ihnen geeignete Ersatzformen vorschlagen.

(4) Exkursionen

Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen Exkursion während des Studiums nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Studierende von dieser Verpflichtung befreien. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt.

§ SL 7. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Über sämtliche Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts ist eine Lehrveranstaltungsprüfung entsprechend der Art der Lehrveranstaltung abzulegen.

(2) Sprachbeherrschungsprüfungen

Am Ende des 1. Studienabschnitts ist eine gesonderte Sprachbeherrschungsprüfung abzulegen, im 2. Studienabschnitt erfolgt die Sprachbeherrschungsprüfung nach Ende des letzten Sprachkurses.

(3) Erste Diplomprüfung

Die fachspezifischen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des ersten Studienabschnitts gem. § SL 4 Abs. 3 und die Sprachbeherrschungsprüfung gem. Abs. 2.

(4) Zweite Diplomprüfung

- a) Die fachspezifischen Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Fächer des zweiten Studienabschnitts gem. § SL 5 Abs. 3 und die abschließende Gesamtprüfung gem. § A 12 Abs. 3 dieses Studienplans.
- b) Wesentliche Teile der Prüfung im Unterrichtsfach Slowenisch im Rahmen der Gesamtprüfung sollen in slowenischer Sprache geprüft werden. Die Gesamtprüfung wird anteilig mit 2 ECTS-Punkten bewertet.

(5) Diplomarbeit

- a) Die Diplomarbeit wird als schriftliche Hausarbeit verfasst. Das Thema ist aus den Fächern des Slowenischen oder aus dem Bereich der Fremdsprachendidaktik zu wählen. Es kann auch interdisziplinäre Fragestellungen mit Bezug zur Slawistik beinhalten. In jedem Fall muss das Thema der Diplomarbeit mit dem/der Betreuer/in vereinbart werden. Die Festlegung des Diplomarbeitsthemas erfolgt im 2. Studienabschnitt.
- b) Die Diplomarbeit wird auf Deutsch verfasst und soll eine Zusammenfassung in slowenischer Sprache enthalten. Die Diplomarbeit kann auch auf Slowenisch verfasst werden und soll dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- c) Die Approbation der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung, mit der die 2. Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- d) Für die Diplomarbeit werden anteilig 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ SL 8. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) Empfohlen werden praktische phonetische Übungen aus dem Slowenischen, Lehrveranstaltungen zur Übersetzungspraxis sowie landes- und kulturspezifische Lehrveranstaltungen. Insbesondere wird auf die im 2. Studienabschnitt nicht gewählten Lehrveranstaltungen der Fächer C, D und E hingewiesen. Auch eine Exkursion kann als freies Wahlfach angerechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt wird (gesamt maximal 4 SSt.).

(2) Für die freien Wahlfächer wird pro SSt. 1 ECTS-Punkt vergeben (gesamt: 8 ECTS-Punkte).

VI. ABSCHNITT:

§ A 17. In-Kraft-Treten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

(1) a) Diese Verordnung ist mit 1. Oktober 2002 erstmals in Kraft getreten;

- b) die in § BKS 5 Abs. 3,
§ E 2 Abs. 2, § E 5 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b, § E 6 Abs. 2 Z. 1 lit. a und b,
§ F-I-S 4, § F-I-S 5 Abs. 2 Z. 2.2, § F-I-S 7 Abs. 1,
§ R 5 Abs. 3 lit. c,
§ SL 5 Abs. 3 lit. c

geänderte Fassung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 18.o vom 30. Juni 2003 verlautbart und ist mit 1. Oktober 2003 in Kraft getreten;

c) die in § A 17 Abs. 3 geänderte Fassung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 24.a vom 15. September 2004 verlautbart und ist mit 1. Oktober 2004 in Kraft getreten;

d) 1. Die in § A 7 Abs. 4,

§ A 15 Abs. 4-8,

§ A 17 Abs. 1 und 4,

§ BKS 7 Abs. 2,

§ D 4, § D 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und c, Abs. 3 und 4, § D 6 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 3 lit. a und b, Abs. 5 lit. a, Abs. 6, § D 7, § D 8 Abs. 7 lit. b, § D 9, § D 11,

§ E 3 Abs. 1, 2 und 5, § E 4, § E 5 Abs. 1, Abs. 2.1, Abs. 2.2 lit. b Z. 2, Abs. 2.3 lit. a und c, Abs. 2.4, § E 6 Abs. 2.3 lit. a, Abs. 2.4,

§ F-I-S 3 Abs. 2, § F-I-S 5 Abs. 2.1.2, Abs. 2.2 lit. d, Abs. 2.2.1, Abs. 2.3.1, § F-I-S 6 Abs. 2.5 lit. d und e, § F-I-S 7 Abs. 1, § F-I-S 8 Abs. 1 lit. b, Abs. 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 4, § F-I-S 11,

§ GS 2 Abs. 1, § GS 3 Abs. 2 lit. a, § GS 5 Abs. 2 lit. a, c und d, § GS 6 Abs. 3 und 3.1, Abs. 4 lit. a, § GS 8 Abs. 5 lit. a, § GS 9 Z. 2,

§ G 3 Abs. 5, § G 4, § G 5 Abs. 2 lit. a, Abs. 3, § G 6 Abs. 3,

§ L 3 Abs. 5, § L 4, § L 5 Abs. 2 lit. a, Abs. 3, § L 6 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und 4,

§ LE 3 Abs. 2, Abs. 3 und 5, § LE 5 Abs. 2 lit. b, Abs. 5, § LE 6 Abs. 2 lit. a, Abs. 3-5, § LE 8 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. a,

§ R 7 Abs. 2,

§ SL 7 Abs. 2

geänderten Fassung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober, das ist mit 1. Oktober 2005, in Kraft.

2. Die Änderungen in § D 5 Abs. 3 lit. a, § D 6 Abs. 3 lit. a und b, § D 6 Abs. 6 und in § D 9 sind auf Studierende, die am 1. Oktober 2005 die Lehrveranstaltung „Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter“ bereits absolviert haben, nicht anzuwenden.

3. Die Änderung in § D 5 Abs. 2 lit. b tritt mit 1. März 2006 in Kraft.

4. Die Änderung in § F-I-S 8 Abs. 2 und 3 tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden, die ab 1. Oktober 2005 ein Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Französisch, Italienisch oder Spanisch neu beginnen.

5. Auf die Übergangsregelung in § LE 6 Abs. 3 (für Studierende, die am 1. Oktober 2005 den ersten Studienabschnitt im UF Leibeserziehung abgeschlossen haben oder diesen bis zum Ende der Rückmeldefrist des Wintersemesters 2005/06 abschließen) wird verwiesen.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Ordentliche Studierende, die vor dem 1. Oktober 2002 ein Lehramtsstudium in einem der in diesem Studienplan geregelten Unterrichtsfächer begonnen haben, sind gem. § 21 des Satzungsteils Studienrecht berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der am 1. Oktober 2002 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Für den Abschluss des zweiten Studienabschnitts wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums um weitere zwei Semester erstreckt. Nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umstellung auf den neuen Studienplan.

(4) Wird in diesem Studienplan auf Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) verwiesen, so beziehen sich diese Verweisungen gem. § 142 Abs. 3 UG 2002 auf die entsprechenden neuen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Satzungsteils Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz laut Mitteilungsblatt vom 1.4.2004 in der jeweils geltenden Fassung.